Diss. Würzburg 1912.

H. O. Bornebusch

51573.

# DAS UNTERRICHTSWESEN TRANSVAALS.

**INAUGURAL-DISSERTATION**

VERFASST UND DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
VORGELEGT AM 22. MÄRZ 1912
VON

**HUGO OTTO BORNEBUSCH.**
AUS SONNEBORN (LIPPE).

ACAD. LIBR. BIBL.

DRUCK VON GUSTAV HEYNKE, DETMOLD.
1912.

Diss. Würzburg 1912/13.

Referent: Herr Professor Dr. Otto Stählin.

Meiner Mutter zu ihrem 71. Geburtstage in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0057

# Vorwort.

Die Abfassung meiner Abhandlung „Das Unterrichtswesen Transvaals“ wurde für mich in mancher Beziehung dadurch erschwert, dass ich gezwungen war, diese Arbeit in Deutschland und nicht in Transvaal selbst anzufertigen; aber meine Zeit war drüben beruflich so sehr in Anspruch genommen, dass ich eine so ausgedehnte private Arbeit auf meinen Urlaubs-Aufenthalt in Europa verschieben musste. Dass dieser Urlaub von ausreichender Länge ist, habe ich dem Direktor des Transvaal-Unterrichtswesens, Mr. J. E. Adamson, zu verdanken, der so liebenswürdig war, denselben zu Studienzwecken bis zum Ende dieses Jahres (1912) auszudehnen.

Lag nun aber auch in dem Fernsein von dem Lande, über dessen Unterrichtswesen im folgenden die Rede sein wird, einerseits eine gewisse Erschwerung meiner Arbeit, so zwang mich dasselbe andererseits wiederum zu einem sehr ausgedehnten und sorgfältigen Quellenstudium. Hierdurch wurde ich der Gefahr enthoben, irgend etwas vorzubringen, das sich nicht an der Hand der benutzten Literatur nachweisen liesse oder für dessen Richtigkeit ich mich nicht persönlich durchaus verbürgen könnte.

Das der Arbeit zu Grunde liegende sehr ausgedehnte Material wurde mir zum grössten Teil vom Transvaal-Unterrichts-Departement nachgeschickt, und möchte ich an dieser Stelle besonders dessen Sekretär, Mr. H. S. Scott, sowie dessen Bibliothekar, Mr. H. Kemball-Cook, für die mir so geleistete Unterstützung meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

Sehr bedauere ich, dass ich bei der Abfassung meiner Abhandlung den neuesten Bericht des Transvaal-Unterrichts-Departements über das Jahr 1911 noch nicht benutzen konnte; aber

wie mir meine Behörde mitteilt, wird derselbe erst in einigen Monaten in Druck erscheinen. Ich habe mich daher, besonders bezüglich der mir notwendig erscheinenden statistischen Belege, nur auf den Bericht des Jahres 1910 (Report, Transvaal Education Department 1910) berufen können.

Im Uebrigen geht das benutzte Material über das Jahr 1910 hinaus, und die von mir gegebene Darstellung kann daher, — von einigen wenigen statistischen Angaben abgesehen, — als in die Gegenwart reichend betrachtet werden.

Würzburg, den 22. März 1912.

Der Verfasser.

## Literatur:


De Wetten regelende het Onderwijs voor de Blanke Bevolking in de Zuid-Afrikaansche Republiek. 1892—1898.

Verslagen van den Staat van het Gesubsidiëerd en van het Staats-Onderwijs, alsmede der onder het Departement van Onderwijs ressorteerende Staatsinrichtingen in de Zuid-Afrikaansche Republiek over het dienstjaar 1898.

Staats-Almanak voor de Zuid-Afrikaansche Republiek 1898.

Transvaal Statistics 1902—1906.

Ordinances of the Transvaal 1903.

Provisional Code for Elementary Schools 1903.

Report of the Religious Instruction in Schools Commission together with Minority Report, Minutes of Proceedings, Minutes of Evidence and Appendices. 1904—1905.

Report of the Transvaal Indigency Commission 1906—1908.

Minutes of Evidence, Transvaal Indigency Commission 1906—1908.

Education Acts of 1907, 1908 and 1909, with the revised Regulations and Instructions. 1910.

Regulations governing Primary Schools and Secondary Schools and Departments for White Children, including the Code or Course of Instruction to be followed therein. 1909.

Regulations governing the Award of Bursaries. 1909.

Reports, Transvaal Education Department 1903—1910. (8 Bände.)

Calendar, University of the Cape of Good Hope, 1911—1912.

Report of the Technical Education Commission, 1903

Correspondence relating to the Organisation of Higher Education in the Transvaal. 1908.

Information for the use of Candidates desiring to enter Normal Colleges, 1911.

Departemental Examinations, 1911.

Regulations governing the Training of Teachers and the Issue of Teachers' Certificates, 1911.

Regulations as to the Conditions of Service for Teachers on the Established Teaching Staff of the Education Department 1908.

Report, South African Native Affairs' Commission. 1903—1905.

Transvaal Native Affairs' Department, Annual Reports for the year ended 30. June 1905.

Transvaal Native Affairs' Department, Annual Report for the year ended 30. June 1908.

Regulations for Payment of Grants-in-aid of Native Schools and Institutions etc. 1908.

Papers set to Candidates for Native Teachers' Certificates 1907—1910.

Departmental Circulars, No. 1—11, July 1908 — January 1911.

# Inhalt.


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. Kapitel. | Vor dem Kriege . . . . . | 1—11 |
| 2. Kapitel. | Transvaal als Kron-Kolonie . . . . | 11—19 |
| 3. Kapitel. | Transvaal unter verantwortlichem Gouvernement und die Arbeit der „Kommission zur Untersuchung der Notlage des Landes“, soweit diese das Unterrichtswesen betrifft . . . . . | 19—30 |
| 4. Kapitel. | Das Schulgesetz von 1907 und dessen Durchführung . . . . . | 30—46 |
| 5. Kapitel. | Der Lehrplan für die Volksschulen . | 46—59 |
| 6. Kapitel. | Die Volksschulen Transvaals . . . | 59—71 |
| 7. Kapitel. | Weitere Ausbildung auf Volksschul-Grundlage . . . . . | 72—78 |
| 8. Kapitel. | Die sechs staatlichen „High-Schools“ Transvaals . . . . . | 78—102 |
| 9. Kapitel. | Die Hochschulen Transvaals . . . | 102—109 |
| 10. Kapitel. | Die Lehrer Transvaals und ihre Ausbildung . . . . . | 109—117 |
| 11. Kapitel. | Die Eingeborenen Transvaals und ihre Schulen . . . . . | 118—125 |

Kapitel I.

# Vor dem Kriege.

Das Unterrichtswesen eines Volkes ist bedingt durch dessen Geschichte. Wir haben daher auch zunächst mit einem Rückblick auf die Geschichte Transvaals zu beginnen. Derselbe wird vielleicht einen grösseren Umfang annehmen, als es das Thema dieser Arbeit auf den ersten Blick erwarten lässt; aber das, was anfangs als Weitschweifigkeit erscheinen mag, wird sich im Laufe der Entwicklung als durchaus in den Rahmen dieser Arbeit gehörend erweisen. Auch werden wir uns allein auf die innere Geschichte des Landes beschränken, Kriege wie Politik werden unberücksichtigt bleiben.

Die Geschichte Transvaals mit Bezug auf seine weisse Bevölkerung, mit welcher wir uns in dieser Abhandlung vornehmlich befassen werden, ist bekanntlich verhältnismässig jung. Wir setzen am besten mit dem Jahre 1848 ein, in welchem eine grosse Zahl von Boeren unter ihrem Führer Andries Pretorius den Oranje-Freistaat verliess und den Vaal-Fluss überschritt, um sich am Westabhange der Drakensberge zwischen dem Vaal and Limpopo niederzulassen.

Hier trafen sie bereits einige Stammesgenossen an, die schon zehn Jahre vorher unter Hendrik Potgieter von Natal aus über den Vaal gezogen und im Laufe der Jahre durch kleinere Zuzüge aus der Kap-Kolonie und Natal verstärkt waren.

In der neuen Heimat wählte sich jedes Familienoberhaupt nach Willkür, in der Nähe einer Quelle oder eines Flusses einen Platz für seine Hütte und betrachtete das Land im Umkreise als sein Eigentum.

Als jedoch im Laufe der Jahre immer neue Züge von Einwanderern folgten, erkannte man die Notwendigkeit, die Grenzen

einer jeden Farm festzusetzen, und im Jahre 1864 (siehe Report Transvaal Indigeny Commission 1906—8 p. 7) wurde ein besonderes Bureau eröffnet, durch welches Besitz-Urkunden ausgestellt und registriert wurden. Auch wurden die Farmen staatlich vermessen und Grenzsteine errichtet.

Bis zum Jahre 1878 (siehe Report Transvaal Indigeny Commission 1906—8 p. 65) hatte jeder Bürger Anrecht auf zwei Farmen, eine auf dem Hochfeld und eine im Tiefland, die je (siehe ebendaselbst p. 8) circa 12 englische Quadrat-Meilen massen. Dieses Anrecht hatten aber, wie gesagt, nur die Bürger, d. h. die Boeren, welche bereits eine gewisse Zeit der Republik angehörten. Spätere Einwanderer hatten das Nachsehen. Sie fanden die besten Plätze bereits besetzt.

Da jedoch die Bürger hinreichend Land besassen, nahmen sie diese Nachzügler, die oft zu ihrer Verwandtschaft gehörten, als sogenannte „Bywoner“ auf ihren Farmen auf, und so bildete sich allmählich eine neue Klasse der Bevölkerung.

Die Bezeichnung „Bywoner“ galt demnach ursprünglich für alle die, welche auf Grund und Boden anderer ohne klar ausgesprochene Rechte und Pflichten wohnten. Heute wird diese Bezeichnung für jeden armen Farmer gebraucht, mag er nun Land sein eigen nennen oder nicht.

Der Unterschied zwischen dem angesessenen Boeren und dem später zugewanderten „Bywoner“ trat jedoch anfangs wenig hervor, da das Land als solches kaum einen nominellen Wert hatte.

Der Boer war mehr Viehzüchter als Landmann, denn für Produkte des Landes gab es noch keinen Markt. Man säte und pflanzte nur so viel als man für den eigenen Haushalt benötigte und, da man sehr bedürfnislos war, bestand meist der ganze Landbau in der Bestellung weniger Maisfelder.

Hinreichendes Fleisch lieferte das Wild, das in jener Zeit in Transvaal noch in grossen Rudeln angetroffen wurde. Der eigentliche Reichtum des Boeren bestand in seinem Vieh, und die Grösse seines Ansehens stand daher auch in der Regel im direkten Verhältnis zu der Grösse seines Viehbestandes.

Werkzeuge, Gewehre, Stoffe zu Kleidern und andere notwendige Artikel brachten die Händler von der Kap-Kolonie und Natal,

und da unter den Boeren kaum bares Geld kursierte, nahmen sie meist Vieh gegen ihre Waren in Tausch.

So hatte das Leben der Boeren einen echt patriarchalischen Anstrich. Die Hauptbeschäftigung der Männer bestand in Jagd und der Beaufsichtigung ihrer eingeborenen Arbeiter, denn der Boer selbst legte nur selten Hand mit an.

Die Sklaverei war allerdings abgeschafft; man hatte sich aber durch sie daran gewöhnt, dass der Eingeborene für den Weissen das Land bestellte, sein Vieh hütete und die gröbere Arbeit seines Haushaltes besorgte. Hatte er dieses früher als Sklave gratis tun müssen, so gab man ihm jetzt als Aequivalent für seine Arbeit einen geringen Lohn, der meist in Produkten des Landes, in Mais und Vieh, bestand. Hierin lag für den Weissen eine grosse Gefahr; er gewöhnte sich allmählich an das Leben eines nichtstuenden Aristokraten, und dabei fehlte es ihm durchaus an genügender geistiger Nahrung.

Der einzige Schulmeister der damaligen Zeit war die Bibel in holländischer Sprache. Sie und vielleicht noch einige Hymnenbücher in gleicher Sprache waren die einzigen Quellen, aus welchen der Farmer seine geistige Nahrung schöpfte.

Zum Glück war der Boer sehr religiös. Er las seine Bibel eifrig sowohl für sich selbst als auch im Kreise seiner Familie, und es ist daher auch wohl kein Volk der Erde so bibelfest wie das der Boeren.

Besonders interessierte ihn das Alte Testament, denn dort fand er in dem Leben der Patriarchen so viele Anklänge an sein eigenes.

Dieses Uebertragen der alt-patriarchalischen Verhältnisse auf seine eigenen hat dem Boeren in späteren Jahren allerdings dadurch geschadet, dass er sich allen Neuerungen auf dem Gebiete des Landbaues entgegensetzte, da ihm das Leben der Patriarchen als Richtschnur galt und somit seinem eigenen Leben einen Stempel aufdrückte. Das eifrige Studium der Bibel hat ihm aber wieder dadurch genützt, dass es ihm seine Sprache rettete, wenn dieselbe auch zu einem dem Holländischen nicht ebenbürtigen Dialekte herabsank.

Es hat ihm auch dadurch genützt, dass es seine Moral aufrecht erhielt und ihn, der sich zu dem auserwählten Volke zählte,

dem die Berührung mit den Nachbarvölkern als Sünde galt, von einer Vermischung mit den Eingeborenen fast völlig fernhielt.

Es hat ihm endlich auch noch dadurch genützt, dass es ihn nicht zu einem völligen Analphabeten herabsinken liess. Lernten die Kinder auch oft nicht schreiben, — es gibt heute noch manche alte Boeren, die dieser Kunst nicht mächtig sind, — so lernten sie doch das Lesen der Druckschrift. Darauf achteten die Eltern, denn um ihre Kinder auf ihrer eigenen geistigen Höhe zu erhalten, mussten diese wie sie selbst im Stande sein, die Bibel zu lesen. Aber das war auch für lange Jahre die einzige Schule.

Wie wir bereits sahen, hatten die Boeren in früheren Zeiten zahlreiche Familien als „Bywoner" auf ihren Farmen aufgenommen. Sie taten dieses bereitwillig, einerseits da sie damals hinreichend Land besassen, andererseits da sie in einer dichteren Bevölkerung einen Schutz gegen etwaige Angriffe der Eingeborenen sahen.

Aber allmählich vergrösserten sich die Familien der Landeigentümer. Sie mussten Raum schaffen für ihre eigenen erwachsenen Kinder, und so kam es zu dem Verteilungssystem, das für einen Teil der Bevölkerung Transvaals so verhängnisvoll geworden ist. Der Vater verteilte seine Farm unter seine Kinder und die Kinder verteilten wiederum das vom Vater ererbte Stück Land unter ihre Kinder. Dadurch bildeten sich immer kleinere Farmen, die am Ende nicht mehr im Stande waren, die Eigentümer und ihr Vieh zu ernähren.

Diese Gefahr der allmählichen Verarmung würde nicht sobald eingetreten sein, wenn die Boeren von Anfang an mehr Landbau betrieben hätten. Aber so war das Land nie urbar gemacht; der Boer hatte nicht gelernt, rationell zu wirtschaften; und obwohl die Farmen auch nach Generationen im Verhältnis zu unseren Landgütern noch sehr gross genannt werden konnten, waren sie doch nicht gross genug, den Herden der Eigentümer ausreichenden Weidegrund zu bieten.

Schon waren einige „Bywoner" gezwungen, die Farmen, auf denen sie sich niedergelassen, zu verlassen und mit ihrem Vieh auf andere Farmen zu ziehen, deren Besitzer ihnen infolge geringeren Kindersegens Aufnahme gewähren konnten. Da trat ein Ereignis ein, welches die drohende Gefahr der Verarmung eines Teiles der

Bevölkerung noch für Jahre hinaus zurückdrängen sollte, ein Ereignis, das auf die ganze Entwicklung Transvaals eine so tiefe und schwerwiegende Einwirkung gehabt hat.

Im Jahre 1886 wurden die Goldfelder des Witwatersrand bei dem heutigen Johannesburg eröffnet.

Welch ein Wechsel in den Verhältnissen der Boeren!

Bares Geld hatten sie bis jetzt kaum gekannt. Das Land hatte bei ihnen keinen nominellen Wert gehabt. Jetzt wurden ihnen allein für das Recht, auf ihren Farmen prospectieren, d. h. nach Gold suchen zu dürfen, sowie für das Vorkaufsrecht auf diese Farmen von englischen Kapitalisten grosse Summen gezahlt.

Noch mehr; es bot sich ihnen ein Absatzfeld, ein Markt für ihr Vieh und die Produkte ihres Landes. Von allen Enden der Welt kamen sie zusammen, Kapitalisten, Kaufleute, Handwerker und Abenteurer, — in wenigen Jahren entstand eine grosse Stadt, — und sie alle wollten ernährt werden.

Auch dem landarmen „Bywoner" bot sich ein neues Feld des Erwerbs. Im Jahre 1886 führte noch keine Eisenbahnlinie nach Transvaal. Güter, wie Maschinen und ihre Teile, mussten von der Küste herbeigeschafft werden. Dazu war der Boer gut zu verwenden. Er hatte auf seinen „Trecks" gelernt, die schweren Lastwagen durch die Flüsse und auf fast unbefahrbaren Wegen zu führen, er hatte die nötigen Zugtiere und wusste mit den Eingeborenen umzugehen. Enorme Preise wurden damals für Transportfahren bezahlt, und mancher arme „Bywoner" wurde dadurch in jener Zeit ein gemachter Mann.

Und mit der Eröffnung der Minen füllte sich auch der Staatssäckel. Die Transvaal-Regierung erhielt einen hohen Prozentsatz von dem Reingewinn der Goldgruben.

Diese Einkünfte der Staatskasse wurden noch erhöht, als im Jahre 1892 die Bahnlinie von Kapstadt nach Johannesburg und 1895 die Linien von Natal und Delagoa-Bay vollendet wurden. Man importierte jetzt im grossen Stil, und auf den eingeführten Gütern lag hoher Zoll.

Es ist enorm, was in den kurzen Jahren nach der Eröffnung der Witwatersrand-Goldfelder in Transvaal geleistet wurde. Dies zu leisten wäre selbstverständlich einem Volke, wie wir es oben

geschildert haben, aus sich selbst heraus nicht möglich gewesen. Aber die Regierung hatte viel Geld. Sie konnte hohe Gehälter zahlen, und bald standen ihr in ihren Beamten tüchtige beratende Köpfe zur Seite. Gebildete Boeren der Kap-Kolonie, noch mehr aber Holländer, wurden herbeigerufen oder boten selbst ihre Dienste an. So war z. B. die ganze Eisenbahnverwaltung Transvaals in den Händen einer holländischen Kompagnie, und so ist es auch gekommen, dass das Unterrichtswesen der Transvaal-Republik einen stark ausgesprochen holländischen Charakter annahm.

Sobald der grosse Zuzug von aussen begann, wurde es der Regierung klar, dass der jüngeren Generation eine gute Volksschulbildung geboten werden müsse, wenn sie dermaleinst mit den Einwanderern in Wettbewerb treten solle. Sie ging jedoch von dem Grundsatze aus, dass es vorwiegend die Aufgabe der Eltern sei, für die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, und dass der Staat zu den Bestrebungen der Eltern nur eine anregende und helfende Stellung einzunehmen habe. So bildete sich das System der durch den Staat unterstützten Volksschulen (gesubsidieerd onderwijs) aus.

(Siehe zum Folgenden:
1) Staats Almanak 1898 p. 58–71, 2) De Wetten, regelende het onderwijs voor de blanke bevolking in de Zuid-Afrikaansche Republiek, 3) Verslagen van den Staat van het Gesubsidieerd-en van het Staats-Onderwijs 1898. Die beiden letzteren werden hinfort kurz als „De Wetten" und „Verslagen" citiert werden.)

Artikel I des Gesetzes Nr. 8, 1892, welches den Unterricht der weissen Bevölkerung der Süd-Afrikanischen Republik regelt, lautet (siehe „De Wetten" p. 5 und 6.):

„Die Regierung der Süd-Afrikanischen Republik, von dem Grundsatze ausgehend, dass es die Aufgabe der Eltern ist, für die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, beschränkt ihre Bemühungen auf dem Gebiete des Schulwesens:

a) auf das Anregen und Unterstützen der Privatinitiative der Bürgerschaft durch Geldbeiträge als Beihülfe für die Schulen,

b) auf die Beaufsichtigung der Schulen, soweit sie sich berufen fühlt, darüber zu wachen, dass ihre zukünftigen Bürger die erforderliche protestantisch-christliche Erziehung erhalten und

c) auf die Begründung einer Einrichtung für höheren Unterricht, vornehmlich zur Heranbildung von Beamten und Lehrern." *)

Dieser Artikel gibt gewissermassen die Disposition des Gesetzes Nr. 8, 1892, also der Bestimmungen für das Unterrichtswesen, und wir werden uns derselben im Folgenden möglichst anschliessen.

Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8, 1892 stellt das gesamte Unterrichtswesen unter einen Superintendenten, dem ein Unterrichts-Departement (Artikel 6) zur Unterstützung seiner Arbeit, sowie eine Zahl von Schulinspektoren (Artikel 7) zur Beaufsichtigung der Schulen beigegeben sind.

Jede Schule (Artikel 11), welche auf eine Staats-Zulage Anspruch macht, muss unter der Aufsicht einer verantwortlichen Schulkommission stehen.

Es ist die Absicht der Regierung (Artikel 3), die Unterrichts-Bestrebungen aller Bürger und weissen Einwohner der Süd-Afrikanischen Republik, besonders aber der weit auseinander wohnenden Boerenbevölkerung zu unterstützen. Die Höhe des Staatszuschusses richtet sich einerseits nach der „Stufe" des Unterrichts der betreffenden Schule, andererseits nach dem Gesamtbetrag sowohl des einkommenden Schulgeldes, als auch der freiwilligen Beiträge. Die Volksschulen haben 2 „Stufen", eine Unterstufe (Lager Onderwijs) und eine Mittelstufe (Middelbaar Onderwijs). Genügt eine Schule (Artikel 17) den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Ordnung und Zucht, Zweckmässigkeit des Gebäudes und des Mobiliars usw., so bezahlt die Regierung für jede 40 Mark, die sie von der Schulkommission empfängt, einen Zuschuss von 100 Mark, also $2^1/_2$ mal soviel, als der Gesamtbetrag der Schulgelder und der freiwilligen

*) „De Regeering der Z. A. Republiek, uitgaande van het beginsel, dat het de taak is der ouders te zorgen voor de Opvoeding en het Onderwijs der kinderen, beperkt hare bemoeiingen met schoolwezen:

a. Tot het aanmoedigen en ondersteunen van particulier initiatief (onderneming) bij de burgerij door geldelijke bijdragen ter ondersteuning van scholen;

b. Tot het schoolopzicht, voor zoover zij zich geroepen acht er voor te waken, dat hare toekomstige burgers de vereischte Protestantsch – Christelijke opvoeding ontvangen; en

c. Tot het stichten van eene inrichting voor Hooger Onderwijs, voornamelijk ter opleiding van ambtenaren en onderwijzers."

Beiträge ausmacht. Sie zahlt jedoch pro Quartal nicht mehr als 25 Mark für jeden Schüler der Unter- und nicht mehr als 35 Mark für jeden Schüler der Oberstufe.

Die Fächer, welche in den 3 Klassen der Unterstufe gelehrt werden, sind (Artikel 4): Biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen — einschliesslich Kirchenmusik (Kerkmuziek), die Anfangsgründe der holländischen Grammatik und der Geschichte der Süd-Afrikanischen Republik.

In den 3 Klassen der Mittelstufe wird die Kenntnis dieser Fächer weiter ausgebreitet und vertieft, eine gründliche Kenntnis der holländischen Grammatik und, wo es gewünscht wird, auch einer anderen lebenden Sprache vermittelt. Auch werden dort die Anfangsgründe der Geometrie, der Geographie und Geschichte — mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Süd-Afrikanischen Republik — gelehrt. Ausserdem wird in dieser Stufe noch Unterricht im Zeichnen, Buchhalten, in Naturkunde, sowie in weiblichen Handarbeiten erteilt.

Der dogmatische Religionsunterricht (Artikel 2) gehört nach der Ansicht der Regierung in den Bereich der Kirche und nicht in den des Staates. Die Regierung verlangt daher, dass in allen staatlich unterstützten Schulen der Unterricht in den verschiedenen Fächern allerdings in protestantisch-christlichem Geiste erteilt, der Unterricht mit Gebet und Lesen des Wortes Gottes eröffnet und geschlossen, und während der Schulstunden besonderer Unterricht in biblischer Geschichte gegeben werde. Sie überlässt aber allen dogmatischen Unterricht den verschiedenen Kirchen.

Aller Unterricht muss in holländischer Sprache erteilt werden. Nur beim Unterricht einer fremden Sprache ist es dem Lehrer erlaubt, sich der Sprache zu bedienen, welche er lehrt. In der Unterstufe dürfen (Artikel 25), falls dort überhaupt eine fremde lebende Sprache gelehrt wird, nur 3 Stunden pro Woche und zwar nur in der obersten Klasse auf diese Sprache verwendet werden. In der Mittelstufe dürfen auf Wunsch der Eltern die Kinder 4 Stunden pro Woche in einer fremden lebenden Sprache Unterricht erhalten. In allen übrigen Unterrichtsstunden muss jedoch die holländische Sprache als Medium gebraucht werden.

Um die Ausbreitung der holländischen Landessprache in Trans-

vaal zu fördern, hat die Regierung nachträglich (siehe „De Wetten" p. 25) beschlossen, dass auch an Schulen, in welchen die holländische Sprache nicht als Medium dient, ein Staatszuschuss gezahlt werde, falls dieselben einen nach dem Urteil der Inspektoren ausreichenden Unterricht in der holländischen Sprache erteilen.

Durch das Gesetz Nr. 15, 1896, (siehe „De Wetten" p. 43) wich die Transvaal-Regierung von ihrem in Artikel I des Gesetzes Nr. 8, 1892 ausgesprochenen Grundsatze dadurch ab, dass sie, um den Kindern von „bedürftigen Eltern und Fremdlingen" zu helfen, bestimmte, dass auf den Goldfeldern Volksschulen auf Staatskosten errichtet und unterhalten werden sollten.

Die grösste Schwierigkeit bot die Beschaffung der nötigen Lehrkräfte. Ein Teil derselben wurde vom Oranje-Freistaat, der Kap-Kolonie und Natal herbeigezogen, doch hatten diese Länder (siehe „Verslagen" p. 4) selbst noch Mangel an Lehrern, und viele der dortigen Lehrkräfte waren auch der holländischen Sprache nicht genügend mächtig. Man war daher darauf angewiesen, einen grossen Teil der Lehrer aus Holland zu berufen.

Um den Zuzug von Lehrkräften zu erleichtern, wurde durch das Gesetz Nr. 14, 1896 (siehe „De Wetten" p. 35) bestimmt, dass, solange die Landeskinder selbst noch nicht das nötige Contingent an Lehrern stellten, jährlich eine bestimmte Summe auf das Staats-Budget gesetzt werde, um damit die Reisekosten der vom Ausland berufenen Lehrer zu bestreiten. Trotzdem hatte der Superintendent des Unterrichtswesens (siehe „Verslagen" p. 4) im Jahre 1898 noch zu berichten:

„Noch kürzlich musste ich den Freunden der Republik in Holland, die sich in so selbstloser Weise für die Sache des Unterrichts unseres Volkes bemühen, mitteilen, dass 36 Anfragen von Bürgern nach holländischen Lehrern unerfüllt bleiben mussten." *)
Auch waren im Jahre 1898 (siehe „Verslagen" p. 4) von den 836 Lehrern Transvaals nur 46 Prozent völlig qualifiziert, d. h. im Besitze ausreichender Lehrer-Certifikate.

*) „Nog onlangs moest ik den vrienden der Republiek in Nederland, die zich zoo belangeloos voor de zaak van ons Nationaal Onderwijs beijveren, berichten, dat er 36 aanvragen van burgers om Hollandsche onderwijzers onvervuld waren."

Die Durchschnittszahl der Schüler (siehe „Verslagen“ p. 7) in den vom Staate unterstützten 509 Volksschulen belief sich im Jahre 1898 auf 13 561, — bei einer weissen Bevölkerung von 245 397 Seelen (siehe Staats-Almanak 1898 p. 36) —, und der Gesamtzuschuss des Staates in den Jahren 1892—1898 betrug („Verslagen“ p. 7) circa 6 700 000 Mark. Zu der genannten Volksschülerzahl kommen noch für das Jahr 1898 (siehe „Verslagen“ p. 13) 540 Schüler in den vom Staate allein unterhaltenen Schulen auf den Goldfeldern und 17 in einer Anstalt der Kap-Kolonie (Worcester) untergebrachte taubstumme und blinde Kinder.

Auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens hatte man in Transvaal vor dem Kriege bereits begonnen, doch man beschränkte sich hierbei fast ausschliesslich auf Pretoria. Hier war der Sitz der Regierung und der zahlreichen Regierungsbeamten, deren Kinder ein grosses Contingent für das höhere Schulwesen stellten.

So bestand im Jahre 1898 in Pretoria (siehe „Verslagen“ p. 13) die „Staats-Model-School“ mit 283 Schülern, welche über den gewöhnlichen Volksschulkursus hinausging und zugleich eine Seminar-Abteilung enthielt, in welcher bereits einige Schüler zu Lehrern herangebildet wurden. Ferner ging die „Staats-Meisjes-School“ mit 231 Schülerinnen über den Kursus einer Volksschule hinaus, und das „Staats-Gymnasium“ mit 88 Schülern hatte einen Lehrplan, den man am besten mit dem unserer Realgymnasien vergleichen könnte. Auch mit der Einrichtung einer Hochschule, der „Staats-Mijnschool“, einer Art Bergbau-Akademie, die für das Minenwesen in Johannesburg vorbereiten sollte, hatte man bereits begonnen, doch zählte diese im Jahre 1898 nur vier Studenten.

Neben den genannten Schulen hatten sich in Pretoria und Johannesburg, sowie in einigen Centralen des Landes noch einige Privatschulen, meist in Verbindung mit den verschiedenen Kirchen, gebildet, welche zum Teil für das Matrikulationsexamen der Kap-Universität, über das wir später sprechen werden, vorbereiteten.

Die meisten Eltern aber, besonders solche englischer Abkunft, welche ihren Kindern eine höhere Schulbildung zu teil werden lassen wollten, sandten diese entweder nach Europa oder zu dem Grey College in Bloemfontien, dem South Afrikan College in Kapstadt, dem Victoria College in Stellenbosch, oder dem Diocesan

College in Rondebosch, welche damals bereits einen guten Namen als höhere Schulen hatten.

Aus der vorausgehenden Schilderung ist ersichtlich, dass in Transvaal bereits vor dem Kriege ein guter Anfang, sowohl auf dem Gebiete des Volksschul-, als auch des höheren Schulwesens, gemacht war. Der Krieg allerdings riss die aufgebauten Grundmauern wieder ein. Die Schulen wurden geschlossen. Die meisten Lehrer, ja sogar viele Schüler gingen zur Front. Nur einige Privatschulen blieben geöffnet. Zu diesen gehörten auch die deutsche Schule in Johannesburg und die deutsche Schule in Pretoria. Die Schülerzahl der letzteren, mit deren Leitung Schreiber dieses während des Krieges betraut war, wuchs sogar in dieser Zeit um etwa 60 Prozent, von circa 40 auf über 100 Schüler. Dies war die Folge des grossen Zuzuges deutscher Familien vom Lande nach Pretoria. Als aber der Krieg beendet war, kehrten die meisten dieser zugewanderten Eltern mit ihren Kindern wieder auf's Land zurück, und die Schülerzahl sank damit fast wieder auf das alte Niveau herab.

## Kapitel II.

## Transvaal als Kron-Kolonie.

Sobald die Engländer von Transvaal Besitz genommen hatten, proklamierten sie bekanntlich das Land als Kron-Kolonie (Crown Colony). Die Bevölkerung selbst hatte während dieser Zeit keine Stimme in Regierungssachen. Es gab kein Parlament, in welchem sie vertreten wurde. Das Land wurde direkt regiert durch den Gouverneur, den Vertreter der englischen Krone.

Wir können diese Zeit der Kron-Kolonie (1903—1906) mit Recht, — auch bezüglich des Unterrichtswesens, — als eine Uebergangsperiode bezeichnen. Sie hat etwas ausgesprochen Provisorisches, und wie wir später sehen werden, waren die meisten Bestimmungen, welche während derselben getroffen wurden, nur von kurzer Dauer.

Die Hauptarbeit während dieser Periode bestand darin, Niedergerissenes wieder aufzubauen und die Wege zu ebnen für die Zeit,

in welcher dem Lande eine eigene Verfassung unter englischer Oberhoheit gegeben werden konnte.

Die Schulen in Johannesburg und Pretoria, sowie in den anderen Centralen des Landes wurden, soweit diese nicht unter dem Kriege gelitten, wieder eröffnet. Viele Schulgebäude, besonders in den Distrikten, waren allerdings durch den Krieg arg zerstört. Sie wurden wieder aufgebaut, und neue wurden errichtet.

Die Lehrkräfte waren meist englischer Nationalität. Man zog englische Lehrer aus der Kap-Kolonie und Natal heran, und zahlreiche und tüchtige Schulmänner wurden von England und besonders von Schottland berufen.

Hatte das Schulwesen vor dem Kriege einen ausgesprochen holländischen, so hatte es jetzt in der Zeit der Kron-Kolonie einen ausgesprochen englischen Charakter.

Das massgebende Gesetz für das Unterrichtswesen dieser Periode war „Ordinance 7" (siehe Ordinances of the Transvaal 1903, p. 125 ff.), das Gesetz für den öffentlichen Unterricht.

Es wäre zwecklos, dies ganze Gesetz hier wiederzugeben. Ich beschränke mich nur auf die wichtigsten Punkte, auf die es für die weitere Entwicklung des Schulwesens ankommt.

Das Gesetz bestimmt zunächst die Errichtung eines Unterrichts-Departements unter der Leitung des Direktors des Unterrichtswesens.

Da die Regierung es als ihre Pflicht erkennt, für den Unterricht der Kinder der weissen Bevölkerung zu sorgen, soll der Volksschulunterricht in allen Schulen, welche im Durchschnitt wenigstens 30 Kinder zählen, frei sein. Für Waisenhäuser und andere philanthropische Einrichtungen, sowie den höheren Unterricht soll, soweit die Staatsmittel dies erlauben, gesorgt werden.

Der Religionsunterricht soll sich nur auf die Biblische Geschichte beschränken. Dogmen sollen dabei nicht berührt werden. Die Zeit des Religionsunterrichtes soll 2 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Kein Kind darf gegen den Wunsch der Eltern zu diesem Unterricht gezwungen werden. Wünschen Eltern, dass ihre Kinder neben dem Unterricht in der Biblischen Geschichte noch einen solchen in den Dogmen ihrer Kirche erhalten, so darf dieser im Schulgebäude von dem betreffenden Geistlichen abgehalten werden. Dieser Unterricht darf eine Stunde pro Woche nicht überschreiten,

und es soll für denselben eine Stunde während der üblichen Schulzeit eingeräumt werden.

Die Unterrichtssprache soll Englisch sein. Auf Wunsch der Eltern soll ihren Kindern drei Stunden pro Woche holländischer Unterricht erteilt werden. Auch darf der Religionsunterricht, — Biblische Geschichte und Unterricht durch den Geistlichen, — in holländischer Sprache erteilt werden, doch soll dieser Religionsunterricht durch Holländisch als Medium zusammen mit dem Unterricht der holländischen Sprache nicht mehr als fünf Stunden pro Woche ausmachen.

Neben diesem Gesetz stand ein provisorischer Lehrplan (Provisional Code of Regulations for Elementary Schools, 1903), der in Bezug auf die Volksschulen etwa dem Lehrplane für den heutigen Elementarunterricht Englands entsprach, ohne im wesentlichen die Verhältnisse des Landes (Transvaal) zu berücksichtigen.

Es muss entschieden als ein Fortschritt bezeichnet werden, dass die Regierung der Kron-Kolonie im Gegensatz zu der der Süd-Afrikanischen Republik den Grundsatz vertrat, dass der Staat, nicht die Eltern, für den Volksschul-Unterricht der Kinder des Landes zu sorgen habe, und dass daher der Unterricht in jeder staatlichen Volksschule, eine gewisse Zahl von Schülern vorausgesetzt, frei sein solle. Nach dieser Richtung hin hat das Gesetz „Ordinance Nr. 7“ auch niemals unter einer Anfeindung zu leiden gehabt.

Anders war es mit den Bestimmungen über die Unterrichts-Sprache. Es ist leicht verständlich, dass diese unter der Boerenbevölkerung die grösste Entrüstung hervorriefen. Die Boeren sahen durch dieselben ihre Sprache und damit ihre Nationalität bedroht. Um diese zu retten, traten einflussreiche Männer, unter ihnen besonders die Vertreter der niederländisch-reformierten Kirche zusammen, und man beschloss, ein eigenes Unterrichtswesen, getrennt von dem des Staates, zu gründen.

Reiche Boeren und die Kirche stellten die Mittel, und auch vom Auslande, besonders von Holland, kamen grössere Beträge zur Unterstützung ein. Auch in Deutschland wurde gesammelt, und noch heute zeigt der Eingang eines Flügels der Eendracht-School zu Pretoria die Ueberschrift: „Erbaut durch unsere Glaubensbrüder in Deutschland.“

So bildete sich zur Zeit der Kron-Kolonie, getrennt vom Staate, eine Art nationalen Privatschulwesens, Het Christlijk Nationaal Onderwijs, und überall da, wo die Boerenbevölkerung am dichtesten war, entstanden die sogenannten „C. N. O." Schulen. (C. N. O. für Christelijk Nationaal Onderwijs = christlich nationaler Unterricht.)

Die nötigen Lehrkräfte für diese Schulen boten die vielen kolonialen und holländischen Lehrer, welche vor dem Kriege im Dienste der Taansvaal-Republik gestanden hatten und jetzt nach dem Kriege ohne Beschäftigung waren. Die Unterrichts-Sprache in diesen Schulen war, wenigstens in den unteren Klassen, fast ausschliesslich Holländisch und der Lehrplan im grossen und ganzen derselbe wie vor dem Kriege. Die grösste dieser C. N. O. Schulen war die bereits erwähnte „Eendracht Hogere School", Pretoria, welche unter einem Dache einen Kindergarten, eine Volksschule und eine höhere Schule, eine Art Gymnasium, beherbergte. Sie zählte etwa 500 Schüler.

So gab es in Transvaal zur Zeit der Kron-Kolonie zwei getrennte Unterrichtswesen, das eine ein staatliches, das andere ein privates, das eine mit englischer, das andere mit holländischer Unterrichts-Sprache. Erst der kommenden Periode war es beschieden, beide durch ein neues Sprachgesetz zu einem Ganzen zu vereinen.

Auch die Bestimmung des Gesetzes „Ordinance 7" über das Erteilen des dogmatischen Religions-Unterrichts in den Schulen und während der Schulzeit durch die Geistlichen der verschiedenen Konfessionen stiess auf vielseitigen Widerspruch.

Der Gouverneur berief daher im Jahre 1904 eine Kommission (The religious Instruction in Schools Commission), welche das Für und Wider dieser Bestimmung prüfen sollte. Diese Kommission setzte sich unter anderen mit den Repräsentanten der verschiedenen Unterrichts-Departemente Süd-Afrikas, den Lehrern und Schulinspektoren, sowie den Vertretern der verschiedenen Kirchen in Verbindung und sprach sich nach genauer Prüfung der Verhältnisse in ihrer Majorität gegen diese Bestimmung aus.

Die Gründe, welche die Kommission zu dieser Entscheidung bestimmten, sind zu wichtig, um hier übergangen zu werden. Sie sind niedergelegt in dem „Report of the Religious Instruction in

Schools Commission 1904—5" und gemeinsam mit dem Protokoll der Zeugenaussagen (Minutes of Evidence) etc. in einem Buche erschienen, welches von mir im Folgenden kurz als „Report 1905" citiert werden wird.

Die Kommission stellte fest, dass die Mehrzahl der Eltern, die öffentliche Meinung, die Lehrer und Schulinspektoren, ja sogar die Geistlichen der meisten im Lande vertretenen Kirchen dies „Religionsgesetz" nicht billigten. Die Eltern hätten einen dogmatischen Unterricht ihrer Kinder durch die Geistlichen ihrer Konfession nur da gewünscht, wo sie direkt oder indirekt durch die Geistlichkeit gewisser Kirchen zu der Aeusserung dieses Wunsches veranlasst worden seien.

Im April 1905 war (siehe Report 1905 p. XII) die Gesamtzahl der Kinder, welche in der Schule einen ergänzenden Religions-Unterricht durch Geistliche erhielten, nur 837. Von diesen Schülern wurden 78 durch Geistliche der römisch-katholischen, 759 durch Geistliche der anglikanischen Kirche unterrichtet. Die Gesamtzahl der Schulkinder Transvaals belief sich dem gegenüber auf 28772.

Die Kommission stellte fest, dass sich bereits bei der geringen Zahl der Kinder, welche einen ergänzenden Religions-Unterricht durch die Geistlichen erhielten, Schwierigkeiten in der Beschaffung der nötigen Klassenzimmer geboten hätten. Das Gesetz aber sei für alle gemeint. Würde nun jede in Transvaal vertretene Konfession von demselben Gebrauch machen wollen, so würde dies schon aus räumlichen Gründen ein Ding der Unmöglichkeit sein.

Zu diesen Gründen allgemeiner kamen sehr schwerwiegende pädagogischer Art. Es wurde festgestellt, dass die Geistlichen, da ihre Zahl zu gering sei, gezwungen seien, die Kinder der verschiedenen Jahrgänge in einer Klasse gemeinsam zu unterrichten, ein Bruch mit jedem Gesetze der Pädagogik, zumal wenn es sich um einen Unterricht von so abstrakter Natur wie den der Glaubenslehre handelt. Ein Schulmann äusserte sich hierzu (siehe Report 1905 p. XXVI) wie folgt: „Unter dem gegenwärtigen System hat ein Geistlicher Kinder jeden Alters in seiner Klasse, obwohl niemand, der irgend welche Erfahrung besitzt, jemals daran denken würde, einem fünfjährigen Kinde denselben Unterricht zu erteilen wie einem fünfzehnjährigen. Der Geistliche muss in seinem Unter-

richt entweder unter dem Auffassungsvermögen vieler seiner Schüler bleiben oder über dasselbe hinausgehen. Dies verursacht eine Neigung zur Unaufmerksamkeit, welche die Lehrer früher oder später zu beseitigen haben." *)

Auch macht die Natur des Berufes des Geistlichen es ihm unmöglich, den Unterricht stets pünktlich und regelmässig zu erteilen. Hierunter leidet die Ordnung und die Disciplin der Schule. Ein Schulinspektor sagt diesbezüglich (siehe Report 1905 p. XVIII): „Unsere Lehrer tun ihr Bestes, die Kinder an Ordnung und Pünktlichkeit zu gewöhnen; aber die Geistlichen reissen, da sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, unbewusst das wieder nieder, an dessen Aufbau die Lehrer tagtäglich arbeiten." **)

Das Wichtigste aber ist, dass der Geistliche in der Regel nicht professionell als Lehrer ausgebildet ist. Er weiss nicht, wie weit das Auffassungsvermögen des Kindes reicht und hat daher in seinem Unterricht die Neigung, über das Verständnis des Kindes hinauszugehen. Er ist meist nur ein „Amateurlehrer" und verwechselt Reden nur zu leicht mit Unterrichten. Mit Bezug hierauf sagt (siehe Report 1905, p. XXIV) einer der von der Kommission befragten Schulmänner: „Die Geistlichen sind für gewöhnlich nicht als Lehrer von Kindern ausgebildet und in der Regel mit den Phasen der geistigen Entwicklung der Jugend nicht vertraut. Sie würden daher nicht einmal in der Lage sein, den Unterricht in der Bibelkunde mit derselben Geschicklichkeit zu erteilen wie der Berufslehrer. Mit anderen Worten: Sie würden nicht imstande sein, ihr Wissen und ihre Methode dem Kindesverstande anzupassen." ***)

*) „Under the present system a clergyman has children of all ages in his class, although no one with any experience would ever dream of giving the same instruction to a child of five years as he would to one of fifteen. The clergyman must either talk above or below the capacity of many of his pupils. This causes habits of inattention which the teachers have sooner or later to correct."

**) „Our teachers are endeavouring to teach the children habits of order and punktuality, but the clergy by their inability to meet their obligations are unconsciously tearing down what the teachers are working day in and day out to build up."

***) „The Clergy are not usually trained teachers of children. They, as a rule, would be unaware of the stages of earlier mental development and would

Ferner gab der Direktor des Unterrichtswesens der Oranje-River-Kolonie (siehe Report 1905, p. XXIII) sein Gutachten dahin ab, dass, wenn man in Schulen zuviel Gewicht auf die Glaubenslehre im Religions-Unterricht lege, auch meist zu grosser Wert auf die Konfessions-Zugehörigkeit der einzelnen Lehrer gelegt werde. Die Anstellung der Lehrer werde dann nicht von ihrer beruflichen Fähigkeit, sondern von ihrer Konfession abhängig gemacht, und die Folge davon sei, dass das Lehrfach nicht wie der Beruf des Mediziners oder Juristen jedem offen stehe, der unbescholten sei und die nötige Veranlagung besitze.

Ausserdem waren die von der Kommission darüber befragten Autoritäten in ihrer Mehrheit der Ansicht, dass dogmatischer Unterricht zu abstrakt sei, um in der Schule, — wenigstens in der Volksschule, — mit Erfolg erteilt zu werden. Das Kind könne wohl dazu gebracht werden, Glaubenssätze mechanisch auswendig zu lernen; aber in den meisten Fällen würden ihm diese entweder nichts bedeuten oder es würde denselben eine Meinung beilegen, welche nicht vom Lehrer beabsichtigt sei. Ein Schulinspektor (siehe Report 1905, p. XXIV) äusserte sich hierüber kurz: „Theologische Dogmatik ist meines Erachtens ein zu abstraktes Fach für den Unterricht von Kindern. Sie ist zu abstrakt und kann nicht ins Konkrete übertragen werden.“ *)

Aus allen diesen Gründen kam die Kommission in ihrer Majorität zu der Entscheidung, dass irgend ein dogmatischer Unterricht konfessioneller Tendenz in den Schulen Transvaals nicht gegeben werden solle und dass derselbe, soweit er den Kindern mit Erfolg erteilt werden könne, in den Bereich der Familie, der Kirche und der Sonntagsschule gehöre.

Die Kommission entschied ferner, dass der Unterricht in Biblischer Geschichte und christlicher Moral in den Schulen durch die Lehrer und nicht durch Geistliche der verschiedenen Kirchen er-

---

consequently, fail to present even Scripture knowledge with the facility of the school teacher; in other words, they would fail to bring their knowledge and methods down to the level of the child mind.

*) „Theological dogma is too abstract a subject, in my opinion, for children to have taught to them. It is too abstract and cannot be brought down to the concrete.“

teilt werden solle. Zu dieser Entscheidung führten unter anderem die Erfahrungen der Nachbar-Kolonien, besonders Natals, wo dieses System bereits eingeführt war. Ein dortiger Schulinspektor berichtete (siehe Report 1905, p. XIV), dass in seinem Distrikte niemals Eltern irgend einer protestantischen Konfession ihre Kinder von dem Biblischen Geschichts-Unterricht der Lehrer ferngehalten hätten, dass die Zahl der Kinder römisch-katholischer und jüdischer Eltern, welche nicht an diesem Unterricht teilnähmen, sich nur auf 4 Prozent belaufe, und dass dieser Prozentsatz, für die ganze Kolonie berechnet, sich noch geringer stelle.

Unter den pädagogischen Gründen, welche für die Erteilung des Religions-Unterrichts in den Schulen durch die Lehrer und nicht durch die Geistlichen vorgebracht wurden, war wohl der schwerwiegendste der, dass der Lehrer eine gründliche professionelle Ausbildung als solcher genossen habe und daher genau wisse, welche geistige Nahrung er seinen Schülern bieten könne. Ein Schulmann (siehe Report 1905, p. XXIV) sagte darüber: „Es scheint mir, dass, wenn dies Fach (Religion) gelehrt werden soll als ein Fach im Bereiche des Verstandes des Kindes, es nur vernunftgemäss ist, dass der Lehrer das Kind besser unterrichten wird als der Geistliche dazu in der Lage ist, denn dies ist des Lehrers rechtmässige Arbeit; er ist besonders für dieselbe ausgebildet worden und der Geistliche nicht.“ *)

Ferner wurde angeführt, dass der Lehrer mit seinen Schülern in ständiger Fühlung stehe und daher die Neigungen des einzelnen Kindes besser kenne als der Geistliche, der nur vorübergehend in der Schule unterrichte. Der Lehrer könne daher auch besser als jener durch den Religionsunterricht auf die Kindesseele einwirken, schlechte Neigungen unterdrücken und gute wachrufen.

Auch wurde es als eine Herabwürdigung des Lehrerstandes aufgefasst, wenn dem Lehrer, den man mit dem Unterricht in allen anderen Fächern betraue, nicht auch der ausschliessliche Un-

*) „It seems to me that if the subject, be taught as a subject within the range of the child's understanding, then it seems only reasenable that the teacher will teach the child better than the clergyman can, because it is the teacher's legitimate work, and he has been trained to that particular thing and the clergyman has not.“

terricht in Moral und Biblischer Geschichte in seiner Schule zugesprochen werde. Es sind die Worte eines Geistlichen, welche ich hier zum Schlusse noch folgen lasse. Er sagte (siehe Report 1905, p. XXIX): „Wenn man einem Manne nicht das Vertrauen schenken kann, dass er die Tatsachen, welche die Grundlagen des Glaubens von Tausenden bilden, ehrfurchtsvoll und rechtschaffen behandeln wird, so ist er nicht tauglich, überhaupt ein Lehrer zu sein. Ist er aber tauglich, ein Lehrer zu sein, so sollte man ihm auch vollkommenes Vertrauen schenken.“ *)

Nach reiflicher Erwägung der Ansichten der von ihr zu Rate gezogenen Autoritäten kam die Kommission in ihrer Majorität in Kürze zu der Entscheidung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über den Religions-Unterricht in den Schulen dahin abgeändert werden sollten, dass in den Schulen nur Biblische Geschichte und Moral gelehrt werde und zwar durch die Lehrer der Schulen.

Auch dieser Entscheidung wurde, wie wir später sehen werden, in der nächsten Periode, zu welcher wir jetzt übergehen, Folge geleistet.

## Kapitel III.

## Transvaal unter verantwortlichem Gouvernement und die Arbeit der „Kommission zur Untersuchung der Notlage des Landes“, soweit diese das Unterrichtswesen betrifft.

Das verantwortliche (responsible) Gouvernement war ein grossmütiges Geschenk Englands an seine jüngste Kolonie, das zur Entwicklung des Landes und damit auch zur Entwicklung des Unterrichtswesens in hervorragender Weise beigetragen hat.

Das Land erhielt wieder eine eigene Verfassung, ein eigenes Parlament und somit eine selbstgewählte Regierung, wenn diese auch in manchen Punkten in ihrem Tun und Lassen dem Gouver-

*) „If a man cannot be trusted to deal reverently and honestly with the facts that lie at the basis of the faith of multitudes, he is not fit to be a teacher at all, but if he is fit to be a teacher he should be trusted wholly.“

neur und somit England unterstellt war. Jeder weisse, volljährige, unbescholtene, männliche Einwohner, der durch Geburt oder Naturalisation britischer Untertan war, konnte sich gewissermassen an der Regierung beteiligen; er konnte bei der Parlaments-Wahl seine Stimme dem Kandidaten geben, der sich seiner Ansicht nach für den verantwortlichen Posten eines Parlamentsmitgliedes am besten eignete.

Dadurch wurde das Interesse des Einzelnen an dem Wohl und Wehe des Landes wieder wach. Wurde auch bei der Wahl der Schlachtruf „hier Boer, hier Brite!“ wieder laut, so zeigte sich doch nach der Wahl in Bälde, dass die Parlamentsmitglieder aller Parteien die Hauptsache im Auge hatten, nämlich das Wohl und das Aufblühen der Kolonie. Nach dieser Richtung hin arbeiteten sie alle Hand in Hand, und dies hat im Wesentlichen dazu beigetragen, dass der der Entwicklung des Landes so schädliche Rassenhass sich allmählich abkühlte und jetzt immer mehr im Schwinden begriffen ist.

Gleich von Anfang an richteten die neuen Vertreter des Volkes ihr Hauptaugenmerk auf die Notlage im Lande. Es herrschte und herrscht jetzt noch in Transvaal der grösste Reichtum neben der grössten Armut. Es musste nach Mitteln gesucht werden, dem sozialen Elend eines gewissen Teiles der Bevölkerung abzuhelfen.

Um diese Notlage im Lande zu studieren, wurde bereits im Jahre 1906 eine besondere Kommission, „The Transvaal Indigency Commission“ eingesetzt. Diese Kommission hat während der Jahre 1906—1908 eine ganz enorme Arbeit geleistet. Sie wandte sich an die einflussreichsten Persönlichkeiten Transvaals um Auskunft und Rat. Richter, Beamte der Polizei, Geistliche, Schulinspektoren und unzählige andere Sachverständige wurden zu Rate gezogen. Auch wurden hervorragende Persönlichkeiten der Nachbar-Kolonien befragt. 170 solche Interviews wurden abgehalten, die alle in Fragen und Antworten in den „Minutes of Evidence, Transvaal Indigency Commission 1906—08“ aufgezeichnet und veröffentlicht wurden. 411 enggedruckte Folioseiten enthält dieses Buch, und neben demselben wurde noch der „Report, Transvaal Indigency Commission 1906—08“ herausgegeben, der in 225 Folio-Druckseiten in übersichtlicher Form den Inhalt des erstgenannten Buches wiedergibt.

Da die Arbeit der „Kommission zur Untersuchung der Notlage des Landes“ für das heutige Unterrichtswesen Transvaals grundlegend ist, hat Schreiber dieses beide Bücher einem eingehenden Studium unterzogen. Er wird sich im Folgenden des öfteren auf sie berufen müssen und dieselben daher hinfort der Kürze halber als „Minutes 1906—08“ und als „Report 1908“ citieren.

Zum näheren Verständnis der Arbeit der Kommission haben wir wiederum auf die innere Entwicklungsgeschichte Transvaals zurückzugreifen. Wir sahen, dass im Jahre 1886 den Boeren durch die Eröffnung der Witwatersrand-Goldfelder ein ausgedehntes Erwerbsgebiet eröffnet wurde. Wir sahen auch, dass sich die Regierungskasse hierdurch und durch die Eröffnung der neuen Eisenbahnlinien füllte. Brachte nun aber die Eröffnung der neuen Eisenbahnlinien der Regierungskasse Gewinn, den Landbewohner beraubte sie des eben gewonnenen Arbeitsfeldes.

Die Farmer der anderen Kolonien traten mit dem Farmer Transvaals in Konkurrenz. Sie konnten die Produkte des Landes weit billiger und in grösseren Mengen liefern als er, da sie sich bereits seit Jahrzehnten mehr auf Landbau als auf Viehzucht verlegt und die Landwirtschaft rationell betrieben hatten.

Am meisten aber hatten die „Bywoner“ zu leiden, denn der gute Verdienst, welchen ihnen das Transportfahren gebracht, fiel mit der Fertigstellung der Eisenbahnlinien fort.

Schon damals zogen manche arme Boeren nach Pretoria und Johannesburg, um dort Beschäftigung zu suchen; aber sie fanden bald, dass sie mit den besser geschulten, von allen Erdteilen zusammengeströmten Arbeitern nicht konkurrieren konnten. Sie vermehrten nur die grosse Zahl der Arbeitslosen, die, ohne ein Handwerk oder ein Gewerbe gelernt zu haben, auf gut Glück nach Transvaal ausgewandert waren.

Noch grösser wurde aber die Notlage, als im Mai 1896 die Rinderpest ausbrach, die fast den ganzen Viehbestand der Boeren hinraffte und ihnen damit die nötigen Zugtiere zur Bestellung ihrer Aecker raubte.

Die Boeren, welche im Besitz grösserer Farmen waren, konnten diesen Schlag leichter überstehen. Grund und Boden stand damals bereits in hohem Wert. Sie konnten Teile ihrer Farmen ver-

kaufen oder Geld aufnehmen, um sich nach Beendigung der Seuche neues Vieh zu kaufen.

Infolge des früher erwähnten Farmzerstücklungs-Systems waren aber die Farmen mancher Boeren so klein, dass sie nur geringen Wert repräsentierten. Auch jetzt war daher das Resultat wieder ein neuer Zuzug von armen Boeren nach den Städten.

Am grössten wurde natürlich das Elend nach dem Kriege. Die Farmen waren verwüstet, die Gebäude zerstört und das Vieh zur Unterhaltung der beiderseitigen Truppen verbraucht.

Auch hier konnten die Besitzer grösserer Farmen sich wieder schnell erholen. Sie waren entweder reich, oder aber ihr Grundbesitz sicherte ihnen den nötigen Credit zum Wieder-Aufbau des Niedergerissenen. Die „Bywoner" sowie die Klein-Grundbesitzer aber waren gezwungen, entweder auf das Land zurückzukehren und dort ein elendes Dasein zu fristen oder in die Städte zu ziehen, um dort ihren Lebensunterhalt zu suchen. So bildeten sich bei Pretoria und Johannesburg ganze Vorstädte, in welchen die arme Boerenbevölkerung ihre Zelte und ärmlichen Hütten errichtete.

Hier setzt die „Kommision zur Untersuchung der Notlage des Landes" mit ihrer Arbeit ein. Sie forscht nach dem Grunde der Armut und sucht nach dem besten Wege ihrer Abhülfe. Wir schliessen uns ihren Forschungen an und wenden uns zunächst der bedürftigen Landbevölkerung zu:

Der grösste Verderb für den kleinen Farmer und „Bywoner" ist es, dass er nicht gelernt hat zu arbeiten. Es rächen sich an ihm die Sünden seiner Väter. Eine der von der Kommission befragten Autoritäten (siehe Minutes 1906—08 p. 318) sagt: „Die alten Voortrekker (erste Einwanderer) hatten ausreichend Wild und waren nicht gewohnt zu arbeiten; erst nach etwa zwei Generationen werden die Leute wissen, was Arbeit ist." *)

Von Jugend auf sind sie daran gewöhnt, dass die Eingeborenen ihre Arbeit für sie verrichten. Jetzt aber sind die Schwarzen in den Minen und in den Städten beschäftigt und erhalten dort einen hohen Lohn, den ihnen der arme Farmer nicht zahlen kann. Man sollte daher annehmen, dass der Boer jetzt selbst Hand anlegen

*) „The old voorstrekkers had plenty of game, and were not used to work. It will take absout a couple of generations before the people know what work is."

werde, aber er betrachtet die Arbeit als unter seiner Würde, als etwas, das nur dem Eingeborenen zukommt. Der „Resident Magistrate“ von Wakkerstroom (siehe Minutes 1906—08 p. 370) erklärt: „Er (der Boer) könnte alle Art von Landbau-Arbeit besorgen; aber er betrachtet sie als unter seiner Würde.“ *) Ein anderer (siehe Minutes 1906—08 p. 366) bezeugt: „Der Weisse könnte alle auf der Farm nötige Landbauarbeit verrichten; aber er ist von dem Glauben beseelt, dass es Eingeborenen-Arbeit ist.“ **)

Daher beschränkt sich der Boer auch heute noch meist auf das Allernotwendigste: Er hält nur wenige Stück Rindvieh und eine kleine Herde von Schafen und Ziegen; er bebaut nur ein kleines Stück Land mit Mais, — gerade soviel, als er für seinen Bedarf nötig hat. Seine Wohnung ist in der Regel schlecht imstande, sein Garten, wenn er überhaupt einen solchen besitzt, schlecht gepflegt, und um Anpflanzung von Bäumen bekümmert er sich überhaupt nicht. Neue Methoden auf dem Gebiete der Viehzucht sowie des Landbaues sind ihm völlig unbekannt; er will auch nichts von ihnen wissen; er führt das Leben der alten Patriarchen.

Der Hauptgrund hierfür aber ist, dass er keine ausreichende Schulbildung genossen hat. Ihm selbst kann man nicht mehr helfen; aber seine Kinder können auf ein höheres Niveau gebracht werden. So kommt die Kommission (siehe Report 1908 p. 17) zu dem folgenden Resultat: „Es gibt viele Nachkommen der ersten Einwanderer, welche zu bessern geradezu eine Unmöglichkeit ist. Wir glauben nicht, dass irgend etwas sie zu sesshaften, schwer arbeitenden Farmern machen kann. Sie werden stets Jäger und Transportfahrer bleiben und an den Grenzen der Civilisation ein rohes, abenteuerliches und von „Hand zu Mund-Leben“ führen. Der einzige Weg, diese Klasse, wenn sie arm wird, zu bessern, ist, ihre Kinder durch Unterricht dahin zu bringen, dass sie einen Platz in einer geordneten Gesellschaft einnehmen können.“ ***)

*) „He could do all sorts of agricultural work, but considers it beneath his dignity.“

**) „The white man could do all the agricultural labour on the farm that is necessary, but has been imbued with the belief that it is Kaffir's work.“

***) „There are many who are descendants of the original pioneers whom it is almost impossible to reclaim. We do not believe that anything can turn them into settled, hard-working farmers. They will never be anything else but

Deshalb muss die Möglichkeit, eine gute Schulbildung zu erhalten, noch mehr erleichtert werden. Aber die Praxis hat gezeigt, dass die Bevölkerung von der bereits gebotenen Schulbildung keinen ausreichenden Gebrauch macht. Die Eltern, welche selbst keine Schule genossen, können den Wert derselben nicht verstehen. Sie denken, dass ein Kind, wenn es nur 1 oder 2 Jahre die Schule besuchte, genug fürs Leben gelernt habe. Der Schulinspektor des Rustenburg-Marico Distriktes (siehe Minutes 1906—08, p. 364) bezeugte: „Die Mehrzahl der Eltern hat keinen Begriff von der Bedeutung des Wortes „Unterricht". Man kann daher von ihnen nicht sagen, dass sie im allgemeinen um den Unterricht ihrer Kinder besorgt sind." *)

Viele Eltern senden aber ihre Kinder überhaupt nicht in die Schule. Daher ist die Einführung von Schulzwang für Transvaal von grösster Notwendigkeit. So sagte (siehe Minutes 1906—08 p. 365) der Schulinspektor des Pretoria-Middelburg Distriktes: „Eine beträchtliche Zahl von Kindern besucht keine Schule. Ich möchte annehmen, dass fast ein Viertel der Kinder in den Land-Distrikten keine Schule besucht. Eine baldige Einführung des Schulzwanges wird in dieser Beziehung die Lage bedeutend bessern." **)

Aber ein Gesetz, das Schulzwang einführt, wird allein nicht genügen, es muss ihm ein Lehrplan zur Seite stehen, der bereits im Volksschul-Unterricht sich den Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten des Landes anpasst. Naturkunde muss in den Volksschulen getrieben werden, Schulgärten müssen angelegt, und dem Kinde muss das Verständnis für den Wert eines rationellen Farmbetriebes bereits in der Schule klar gemacht werden. Der Schüler muss so-

---

hunters and tranportriders, living a rough, a dventurousand hand-to-mouth existence on the outskirts of civilisation. The only method of reforming this class when it becomes indigent ist to educate their children so as to fit them to take their place in the ranks of an ordered society."

*) „The majority of parents do not realise what the term „education" involves; they cannot be said, therefore, to be, as a rule, anxious to have their children educated."

**) „A considerable number do not attend school. I should estimate that nearly a quarter of the children in country districts do not attend school. The early introduction of compulsory education will materially improve things in this respect."

weit vorbereitet werden, dass er, wenn er die Schule verlässt, ein populär gehaltenes Buch über modernen Landbau lesen und verstehen kann. Auch für höheren Landbau-Unterricht muss gesorgt, Versuchsfarmen müssen eingerichtet und eine Landbau-Hochschule muss begründet werden. Die Kommission (siehe Report 1908 p. 199) empfiehlt daher, „dass in den Schulen auf dem Lande dem Unterricht durch Naturkunde, Schulgärten usw. eine entschieden agrikulturelle Richtung gegeben und dass die Erlangung eines höheren Landbau-Unterrichtes erleichtert werde.“ *)

Verlassen wir jetzt die arme Landbevölkerung und schliessen wir uns der Kommission bei ihrer Untersuchung der Notlage eines gewissen Teiles dər Boerenbevölkerung der Städte an.

Wir hatten gesehen, dass viele Boeren nach den Städten gezogen waren, um dort ihren Lebensunterhalt und Arbeit zu finden; aber sowohl in den Minen wie bei der Bahn werden Weisse nur angestellt, wenn sie geschulte Handwerker sind. Alle Handlangerdienste werden von Eingeborenen geleistet.

Für sonstige untergeordnete Arbeit aber fand der Boer die grösste Konkurrenz in den zahlreichen Weissen, die vor und nach dem Kriege, ohne ein besonderes und nutzbringendes Handwerk oder Gewerbe gelernt zu haben, auf gut Glück nach Transvaal ausgewandert waren. Auch im Wettbewerb mit diesen musste er unterliegen, da sie ihm an Schulbildung weit überlegen waren.

Die einzige Arbeit, mit der er vertraut war, war Transportfahren, und so finden wir ihn denn auch des öfteren als Droschkenkutscher oder mit dem Transport von Möbeln und Baumaterialien beschäftigt.

Die meisten dieser armen Klasse sind Gelegenheitsarbeiter oder arbeiten überhaupt nicht und leben von den Unterstützungen philanthropischer Vereinigungen oder von den Verdiensten ihrer Kinder.

Warum nun, fragt man sich, nimmt der Boer nicht wenigstens den Wettbewerb mit den Eingeborenen auf? Der Hauptgrund hierfür ist auch hier wieder die verfehlte Ansicht, dass alle Arbeit,

*) „That a definitely agricultural bias be given to the elementary education in the rural schools by means of nature study, school gardens and so forth. That further facilities for higher agricultural education be provided as soon as possible.“

die von Eingeborenen verrichtet wird, unter der Würde des Weissen stehe, also gewissermassen entehrend sei.

Aber wenn der Weisse auch wirklich den Eingeborenen aus seiner Arbeit verdrängen wollte, — er könnte es nicht. Die Lebensbedingungen der beiden Rassen sind zu verschieden. Der Eingeborene hat nur sehr geringe Bedürfnisse; er kann daher für einen Lohn arbeiten, von dem zu leben für den Weissen unmöglich wäre.

Aus diesem rein finanziellen Grunde wird der Privatmann auch meist den eingeborenen Arbeiter dem weissen vorziehen. Nur der Staat kann hier eine Ausnahme machen, und er hat dies auch oft getan, indem er der bedürftigen weissen Bevölkerung Arbeit einräumte, die durch Eingeborene weit billiger hätte geleistet werden können.

Aber eine solche Hilfe ist nur eine zeitweise, eine dauernde Hilfe und Besserung der Lage muss geschaffen werden, und dies kann der Staat nur dadurch, dass er sich auch hier der Kinder der verarmten Bevölkerung annimmt und ihnen eine Ausbildung bietet, die sie über das Niveau ihrer Eltern emporhebt.

Aber die grösste Eile tut Not. Ueberall zeigen die Schwarzen bereits grosses Interesse für Unterricht, und sie machen von den Eingeborenen-Schulen regen Gebrauch.

Daraus ergibt sich die Gefahr, dass der Eingeborene, wie dies bereits in Kimberley, Kapstadt und Natal der Fall ist, auch in Transvaal nicht mehr auf der Stufe eines Handlangers stehen bleiben, sondern sich zu einem richtigen Handwerker heranbilden wird, falls nicht der Weisse sich ihm auf diesem Gebiete überlegen zeigt. Ein „Native Commissioner“ (siehe Report 1908, p. 27) wurde gefragt: „Sind Sie in der Lage zu sagen, ob das Verlangen nach Unterricht unter den Eingeborenen grösser ist als unter den armen Weissen?“ und antwortete: „Nach meiner Erfahrung ist es grösser unter den Eingeborenen.“ *)

Auch in den Städten schicken viele Eltern ihre Kinder entweder gar nicht oder doch nur für wenige Jahre zur Schule. Zehn- bis

*) „A Native Commissioner was asked: „Are oyu in a position to say whether the desire for education is keener among the natives or the poor whites? and replied,“ Amongst the natives, from my experience.“

zwölf-jährige Knaben werden oft schon als Zeitungs-Austräger, Laufburschen usw. beschäftigt, und die Jahre, welcher sie zur ernsten Schul-Arbeit benötigten, gehen ihnen verloren. Lassen wir (siehe Minutes 1906—08 p. 90) den Leiter eines Heims für arbeitende Knaben in Johannesburg (Working Lad's Institute) für uns sprechen. Er sagt von dem Knaben der armen Bevölkerung: „In der Regel arbeitet er fünf oder sechs Jahre lang als Laufbursche, und ich habe die Erfahrung gemacht, dass er selten, wenn überhaupt, eine Gelegenheit hat, das Verlorene wieder nachzuholen. Das Resultat ist, dass er nur zu oft sich nicht über das Niveau seines beklagenswerten Vaters emporhebt." *)

Was von den Knaben gilt, gilt auch von den Mädchen. Sie wachsen meist in völliger Freiheit auf und werden nicht einmal zu Hause zur Arbeit angehalten. Eine Zeugin (siehe Minutes 1906—08 p. 75) sagte: „Die Mädchen wachsen auf mit dem Gedanken, dass sie etwas Besseres seien; aber sie werden nicht belehrt, wie sie etwas Besseres sein können. Die Eltern lassen sie, anstatt sie zur Arbeit anzuhalten, ein Leben voller fragwürdiger Vergnügungen führen. Sie lassen sie in den Strassen umherlaufen; sie dürfen tun, was ihnen beliebt. Sie brauchen nicht zu Hause zu bleiben, um dort ihre Hände zu regen." **)

Sehr bedauert wird es in Transvaal, wie in ganz Süd-Afrika, dass es so schwer fällt, weisse Dienstboten zu erhalten, und doch hätten die Mädchen der ärmeren Bevölkerung hier die beste Gelegenheit zum Verdienst und in einem guten Haushalt zugleich ein gutes Vorbild für ihr künftiges Leben. Da man aber zu dieser Arbeit bisher nur Eingeborene verwendet hat, erscheint auch sie den weissen Mädchen als ihrer nicht würdig. Ein Geistlicher (siehe Minutes 1906—08 p. 287) sagte hierzu: „Meine persönliche Meinung

*) „As a rule he works as a messenger for five or six years, and experience shows me that he seldom if ever has an opportunity for making up for what he has lost, with the result that he only too often drifts in the same way that his unfortunate father did before him."

**) „The girls are brought up to think they must be something better; yet they are not taught how to be anything better. Then the parents, instead of making them work, just let them have their lives packed with pleasure of a very miserable sort, running abouth the streets, doing anything they like. They need not stop at home and do a hand's turn at all."

ist, dass es sehr bedauerlich ist, dass unsere Mädchen nicht wünschen, sich als Dienstboten zu vermieten. Wir fühlen, dass es früher oder später hierzu kommen muss, und je eher die Leute zu der Erkenntnis kommen, dass nicht alle Herren sein können, desto besser." *)

Welch ein grosses Arbeitsfeld aber hierdurch den Mädchen Transvaals verloren geht, beweist der Bericht der Repräsentantin der Südafrikan. Kolonisationsgesellschaft (siehe Minutes 1906—08 p. 346). Laut dieses Berichtes wurden durch die genannte Gesellschaft, die nebenbei bemerkt vom Staate hohe Zuschüsse erhält, von März 1903 bis Juni 1907 nicht weniger als 1331 geschulte Dienstmädchen von Europa nach Transvaal gebracht. Diese Zahl bezieht sich allerdings nur auf geschulte Dienstmädchen; aber warum können sie nicht in Transvaal geschult werden?

Schliessen wir hiermit die Darlegung der Gründe für die Notlage der nach den Städten eingewanderten verarmten Boeren und sehen wir, wie diesem sozialen Elend am besten beizukommen ist.

Wie auf dem Lande so ist auch hier die Einführung des Schulzwanges dringend vonnöten. Auch muss ein Lehrplan eingeführt werden, der den Verhältnissen entspricht. Die Knaben sind bereits in der Volksschule auf ihren zukünftigen Beruf als tüchtige Handwerker vorzubereiten, und es ist ihnen auch nach Abgang von der Schule zu ermöglichen, sich in technischen, sowie in Handels- und Gewerbe-Schulen weiter auszubilden. Für die Mädchen muss ein Nähkursus in den Lehrplan der Volksschule aufgenommen und ihnen nach Abgang von der Schule in Haushaltungs- und Koch-Schulen Gelegenheit geboten werden, sich auch weiterhin für einen praktischen Lebensberuf vorzubereiten.

Die Kommission fasst alles dieses (siehe Report 1908 p. 200) kurz dahin zusammen, „dass zu Handfertigkeits-Unterricht in den Volksschulen ermutigt und ausgedehnte Gelegenheit für technischen- und Gewerbe-Unterricht geboten werde." **)

---

*) „My personal opinion is that it is a great pity that our girls do not wish to hire themselves as servants. We have been feeling that it will have to come to that sooner or later, and the sooner the people recognise that all cannot be masters the better."

**) (We recommend) „That manual training in the elementary schools be encouraged. That extendet facilities for technical and industrial education should be provided.

Um das Unterrichtswesen Transvaals in die rechten Bahnen zu leiten, befasste sich die Kommission auch eifrigst mit den Unterrichts-Systemen anderer Nationen, besonders aber der Kolonien.

Unter diesen Systemen ist, wie wir später sehen werden, das Mac Donald-System Canadas für das heutige Unterrichswesen Transvaals in mancher Beziehung zum Vorbild geworden. Dieses System ist nach seinem Begründer, dem Millionär und Philanthropen Sir William C. Mac Donald, benannt, der seinen Reichtum zur Hebung der Kindererziehung Canadas verwandte. Ich gebe dasselbe hier in Kürze wieder, da wir, wie bereits gesagt, in dem heutigen Unterrichtswesen Transvaals manche Anklänge an dasselbe finden werden.

(Siehe zu dem Folgenden: Minutes 1906 – 08 p. 235 – 237 und Report 1908 p. 212 f.)

Man begann in Canada damit, Wanderlehrer auszusenden, die in den Distrikten sowohl Lehrer wie Schüler mit Naturkunde vertraut machten. Dann ging man dazu über, verschiedene kleine Schulen der Land-Distrikte zu einer grossen im Mittelpunkt derselben gelegenen Schule zu vereinen, d. h. zu centralisieren. Um dies zu ermöglichen, wurden entfernt wohnende Kinder täglich zu dieser Central-Schule befördert. Sir William Mac Donald hat als Vorbild in jeder der 5 Provinzen Canadas eine solche Central-Schule erbaut. Neben elementarem und höherem Unterricht wird in diesen Centralen Handfertigkeits-Unterricht und Unterricht in Haushaltungskunde erteilt. Naturkunde wird in Verbindung mit Schulgärten gelehrt. In diesen Gärten erhält jeder Schüler ein Stück Land zum Bebauen, welches, dem Alter und der Kraft des Kindes entsprechend, 72 bis 120 Quadratfuss misst. Zwei Stunden pro Woche werden für diesen praktischen Unterricht in Naturkunde angesetzt. Derselbe soll eine äusserst günstige Einwirkung sowohl auf die körperliche als auch auf die geistige Entwicklung des Kindes haben; er macht dem Schüler in der Praxis klar, was er aus Büchern lernt. Auch nimmt der Unterricht im Schulraum hinwiederum Bezug auf den im Garten. Ausser den genannten 5 Schulen hat Sir William Mac Donald für die Provinz Ontario ein Lehrer-Seminar gestiftet, welches eine Erweiterung der Landbau-Hochschule zu Guelph bildet. Hier werden in einem kurzen Kursus Lehrer für die Schulen des Landes praktisch und theoretisch in Naturkunde und anderen Fächern ausgebildet. Endlich stiftete dieser Philanthrop noch ein Institut für junge Frauen, Studentinnen, Seminaristinnen, Töchter von Farmern usw., welches ebenfalls mit der Landbau-Hochschule zu Guelph in Verbindung steht, und in welchem Haushalts-Oekonomie, Kochen, Kleidermachen, Milchwirtschaft, Geflügel- und Bienenzucht, sowie Obstbau und Gärtnerei gelehrt werden.

Blicken wir jetzt nochmals auf die Arbeit der „Kommission zur Untersuchung der Notlage Transvaals“ zurück, so finden wir, dass das Ergebnis derselben in Kürze die Anempfehlung der Einführung des Schulzwanges, sowie eines sich den Verhältnissen des Landes anpassenden Lehrplanes war. Die weitere Entwicklung wird zeigen, wie weit man dieser Anempfehlung Folge geleistet hat.

## Kapitel IV.

## Das Schulgesetz von 1907 und dessen Durchführung.

(Siehe hierzu Education Acts 1907, 1908 und 1909, revised Regulations and Instructions).

Das Schulgesetz (Education Acts) des Jahres 1907 ist ein Produkt der Transvaal-Kolonie unter verantwortlichem Gouvernement. Es hebt die Bestimmungen des früher besprochenen Gesetzes Ordinance Nr. 7, 1903 auf und bildet die Grundlage des heutigen Unterrichtswesens Transvaals. Es trat in Kraft am 1. Oktober 1907 und erfuhr während der Jahre 1908 und 1909 noch einige kurze Abänderungen und Zusätze.

Seine Ausarbeitung lag vornehmlich in den Händen General Smuts', der als Kolonial-Sekretär zugleich die Stellung eines Unterrichts-Ministers bekleidete und sich um das Unterrichtswesen Transvaals in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Die höchste Instanz in Unterrichts-Angelegenheiten ist nach diesem Gesetze der Minister, der der Verfassung gemäss wiederum dem Parlament und dem Gouverneur verantwortlich ist.

Die Central-Leitung (siehe Education Acts Artikel 3) liegt in den Händen des Direktors des Unterrichtswesens und des ihm unterstellten Unterrichts-Departements. Der Direktor des Unterrichtswesens wird vom Gouverneur ernannt und ist in seinem Tun und Lassen dem Minister verantwortlich.

Zwischen dem Minister einerseits und dem Direktor des Unterrichtswesens sowie dem Unterrichts-Departement andererseits steht der „Council of Education“, eine Körperschaft, welche nach Artikel 7 aus dem Direktor des Unterrichtswesens und 4 von dem Gouverneur zu ernennenden Mitgliedern besteht.

Die Funktionen des „Council of Education“ sind in Artikel 8 niedergelegt. Er nimmt dem Minister gegenüber eine ausschliesslich beratende Stellung ein. Er entwirft Gesetzes-Abänderungen und Bestimmungen, welche für das Unterrichtswesen wünschenswert erscheinen und nach Prüfung durch den Minister dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. So obliegt ihm auch die Aufstellung der Kostenanschläge für das laufende Jahr, und man kann wohl sagen, dass er dabei von dem Prinzip ausgeht, dass eine Kapital-Ausgabe für Schulzwecke die beste Geldanlage einer Kolonie ist.

Die Stellung des „Council of Education“ zu dem Direktor des Unterrichtswesens und seinem Departement ist in Artikel 9 dahin festgesetzt, dass ihm über den Direktor oder irgend einen anderen Beamten des Departements keine Autorität oder Jurisdiktion zustehe.

Nach dieser für das Verständnis des Folgenden notwendigen Vorausschickung über die höchsten Instanzen des Unterrichtswesens gehen wir jetzt zu der Prüfung des Gesetzes an der Hand unserer bisherigen Forschungen über.

Dieselben hatten ergeben, dass neue gesetzliche Bestimmungen

1. betreffs der Unterrichts-Sprache,
2. über den Religionsunterricht in den Schulen,
3. zur Einführung des Schulzwanges

getroffen werden mussten.

Wir nennen diese Bestimmungen hinfort der Kürze halber:

I. das Sprachgesetz,
II. das Religionsgesetz.
III. das Schulzwangsgesetz.

## I. Das Sprachgesetz.

Ich lasse dasselbe hier seiner Wichtigkeit halber in möglichst wortgetreuer Uebersetzung folgen:

Artikel 30: „Das Unterrichts-Medium in den unteren „Standards“ *) einer jeden Staatsschule soll die Muttersprache des Kindes sein. Diese soll so lange als Medium gebraucht werden, als es für einen guten Fortschritt und eine gute

*) Standard = Klasse. Die heutige Volksschule Transvaals hat sieben „Standards“ und eine Vorklasse, deren Kursus sich je auf ein Jahr erstreckt. „Standard I“ entspricht also dem zweiten, „Standard II“ dem dritten Schuljahre usw. (siehe hierzu noch diese Abhandlung p. 49).

Entwicklung des Unterrichts nötig ist. Wo Englisch nicht die Muttersprache ist, soll es allmählich als Unterrichts-Medium eingeführt und als solches nach Beendigung des für Standard" III vorgeschriebenen Kursus beibehalten werden, mit Ausnahme der in Artikel 32 (siehe dort) aufgeführten Fälle."

Artikel 31: „Kein Kind soll in einer Staatsschule von einem „Standard" in den nächst höheren versetzt werden, wenn es sich nicht unter anderem solch eine Kenntnis der englischen Sprache angeeignet hat, als man vernünftigerweise von ihm erwarten kann und wenn es nicht ausreichende Forttschritte in dieser Sprache macht"

Artikel 32: „In jeder Staatsschule soll angemessene Fürsorge für den Unterricht der holländischen Sprache getroffen werden, und jedes Kind einer solchen Schule soll in dieser Sprache Unterricht erhalten, wenn nicht der Vater es anders wünscht. Hierbei ist vorausgesetzt, dass, falls die Muttersprache eines Kindes nicht Holländisch ist, der Unterricht der holländischen Sprache zu einer Zeit beginnen soll, welche dem Direktor des Unterrichtswesens vom pädagogischen Standpunkte aus als geeignet erscheint."

II. „Um einen ausreichenden Unterricht der holländischen Sprache zu sichern, soll der Direktor des Unterrichtswesens auf Anempfehlung des „Boards"*) in irgend einer Staatsschule diese Sprache in irgend einem „Standard" über „Standard" III in einem Fach, höchstens aber in zwei Fächern als Medium zulassen. Die Zeit, welche auf das Erlernen dieser Fächer durch Holländisch als Medium verwendet wird, soll nicht eingerechnet werden in die Zeit, welche für den Unterricht der holländischen Sprache selbst bestimmt ist."

III „Wo in einer Staatsschule die Muttersprache des Kindes weder Englisch noch Holländisch ist, darf die betreffende Muttersprache unter denselben Bedingungen und in derselben Ausdehnung, wie dies in diesem Artikel für Holländisch zugestanden ist, in irgend einem „Standard" über „Standard" III als Medium gebraucht werden.**)

---

*) Board = die Schulbehörde der Distrikte, gewissermassen die Agenten des Unterrichts-Departements. (Siehe hierzu diese Abhandlung p. 39 ff.).

**) Section 30. The medium of instruction in the lower standards of any public school shall be the native language of the pupil which shall continue to be used as such medium for such time as is required to ensure proper educational progress and development. Where English is not the native language its use as a medium of instruction shall be gradually introduced and beyond the completion of the course prescribed for the third standard it shall be so used save as is otherwise provided in section thirty-two.

Section 31. No pupil in a public school shall be promoted from any standard to any higher standard unless he shall inter alia have acquired such knowledge of the English language as may be reasonable expected of him and is making satisfactory progress in the knowledge of that language.

Section 32. 1) Adequate provision for the teaching of the Dutch

In Kürze befiehlt das Gesetz also folgendes:

1. Der Anfangsunterricht soll in der Muttersprache erteilt werden.

2. Ist nicht Englisch, sondern Holländisch die Muttersprache, so soll Englisch allmählich als Medium eingeführt werden; nach „Standard“ III muss es aber als Medium dienen, doch dürfen auch dann auf Anempfehlung des „Boards“ noch zwei Fächer in der holländischen Sprache unterrichtet werden. Hierzu kommt noch der Unterricht in Biblischer Geschichte, welcher nach Artikel 34, (2) (siehe Education Acts p. 13.) in der Muttersprache des Kindes, also in diesem Falle in Holländisch erteilt werden darf.

3. Ausreichende Kenntnis des Englischen ist eine Bedingung der Versetzung von „Standard“ zu „Standard“.

4. Gelegenheit für holländischen Unterricht muss in jeder Schule geboten werden, und jedes Kind muss Holländisch lernen, falls der Vater nicht ausdrücklich eine Ausnahme wünscht.

In Schulen, in welchen die Muttersprache der Kinder weder Englisch noch Holländisch ist, soll diese Sprache bis „Standard“ III als Medium dienen, Englisch nebenbei eingeführt und nach „Standard“ III als Medium gebraucht werden. Es ist aber auch in diesen Schulen die Muttersprache im Religionsunterricht sowie in zwei weiteren Fächern noch nach „Standard“ III als Medium zulässig. Doch ist für dieselben neben der Muttersprache und Englisch noch Holländisch als dritte Sprache vorgeschrieben.

---

language shall be made in every public school and that language shall be taught to every child in such school unless the parent of such child otherwise desires; provided that in the case of any child whose native language is not Dutch the teaching of te Dutch language shall be begun at such time as is considered by the Director to be on educational grounds convenient. 2) In order to ensure the effective teaching of the Dutch language the Director shall on the recommendation of the board approve the use of such language in any public school in any standard above the third standard as a medium of instruction in subjects not exceeding two in number; and the time given to the study of such subjects in the Dutch language shall be in addition to the time given to the study of such language. 3) Where in any public school the native language of the pupil is neither English nor Dutch such native language may on the same conditions and to the same extent as in this section provided in respect of the Dutch language be used as a medium of instruction in any standard above the third standard.

Man sieht hieraus, dass der holländischen Sprache in diesem Gesetz grosse Zugeständnisse gemacht werden, wenn auch die englische Sprache die bevorzugte bleibt. Die letztere muss in allen Schulen nach „Standard“ III als Medium dienen, und die Versetzung von „Standard“ zu „Standard“ wird durch sie bedingt usw.

Eine grosse Errungenschaft vom pädagogischen Standpunkt aus ist es, dass der Anfangsunterricht in der Muttersprache des Kindes erteilt werden soll. Die Sprache ist der Schlüssel zu den Ideen. Würde der Lehrer nicht den richtigen Schlüssel gebrauchen dürfen, so würde er oft lange vor verschlossenen Türen stehen bleiben müssen. Der richtige Schlüssel aber ist die Muttersprache, d. h. die Sprache, welche das Kind im täglichen Leben für gewöhnlich hört und braucht.

Mit dem Sprachgesetze wurden auch die Gründe, welche zu der Eröffnung der früher erwähnten „C. N. O.-Schulen“ geführt hatten, hinfällig. Diese Schulen wurden bereits im Jahre 1907 (siehe Report, Transvaal Education Department 1907, p. 2), 115 in Zahl, mit 4754 Schülern vom Staate übernommen.

Der Theorie nach erscheint nun das Sprachgesetz sehr einfach, übertragen wir dasselbe jedoch in die Praxis, so werden wir sehen, dass die Durchführung desselben oft sehr schwierig ist.

Nehmen wir zunächst den seltenen Fall, nämlich Schulen, in welchen weder Englisch noch Holländisch die Muttersprache ist, d. h. Schulen anderer Nationen, welche nicht von ihrer Nation selbst, sondern von der Transvaal-Kolonie unterhalten und dadurch zu Staatsschulen werden, so bietet sich keine grosse Schwierigkeit. Das Gesetz muss einfach befolgt, Englisch nach „Standard“ III als Medium gebraucht und Holländisch als eine gewissermassen fremde, dritte Sprache daneben unterrichtet werden.

Weit grössere Schwierigkeit bieten die Schulen, in welchen Englisch vorwiegend die Muttersprache und die, in welchen die Muttersprache der meisten Kinder holländisch ist. Die ersteren finden wir hauptsächlich in Pretoria und am Witwatersrand, die letzteren in den Landdistrikten. In den ersteren werden in der Regel die Kinder holländischer, in den letzteren die englischer Abkunft zu kurz kommen.

Die grösste Schwierigkeit aber bieten die Schulen, in welchen die Zahl der Kinder, deren Muttersprache Englisch ist, der Zahl derer mit holländischer Muttersprache ungefähr gleichkommt. Solche Schulen finden sich meist in den Städten der Distrikte. Hier hat man sich in grösseren Schulen wohl durch Trennung der Kinder in Parallelklassen geholfen. Da dies jedoch einer Trennung der Nationalitäten, welche dem Prinzip der heutigen Regierung durchaus widerspricht, gleichkommt, so behilft man sich lieber damit, dass man an diesen Schulen, — wenigstens für die unteren Klassen, — nur Lehrer anstellt, welche beider Sprachen vollkommen mächtig sind. Solche Lehrer werden sich dann bei der Erläuterung eines Gegenstandes den Bedürfnissen des Augenblicks anpassen und sich bald der englischen, bald der holländischen Sprache bedienen. Erleichtert wird hier allerdings die Aufgabe des Lehrers dadurch, dass die meisten Kinder dieser Schulen im täglichen Verkehr Gelegenheit genug haben, beide Sprachen zu hören und zu sprechen, sodass sie in der Regel die zweite Sprache ebenso gut beherrschen, wie ihre Muttersprache.

Als Beweis dafür, dass das Sprachgesetz trotz dieser Schwierigkeiten zur Zufriedenheit der meisten Eltern gehandhabt wird, dient der Umstand, dass, obwohl Artikel 133 (siehe Education Acts p. 13) in Streitfragen für dies Gesetz eine Appellation an den Minister vorsieht, der Direktor des Unterrichtswesens in seinem Report 1910 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 8 und 9) berichten konnte, dass eine solche nicht stattgefunden habe.

Ein schwer zu beseitigender Uebelstand des Gebrauchs zweier Sprachen nebeneinander ist naturgemäss, dass sich dieselben nicht rein halten lassen. Sowohl in den Klassen wie auf dem Spielplatz bemerkt man die Vermischung der beiden Idiome. Die holländischen Aufsätze sind daher in der Regel auch voller Anglicismen, während andererseits die englischen Aufsätze den Einfluss der holländischen Sprache oft deutlich zeigen. Die Literaturgeschichte lehrt jedoch, dass diese Sprach-Vermischung in allen Ländern vorsich gegangen ist, in denen zwei oder mehrere Sprachen nebeneinander gesprochen wurden.

## II. Das Religionsgesetz.

Artikel 34 (siehe Education Acts p. 13) bestimmt im Wesentlichen das Folgende:

1. dass jeder Schultag mit Gebet und dem Lesen eines Abschnittes der Heiligen Schrift beginne,

2. dass Unterricht in Biblischer Geschichte erteilt werde und zwar möglichst in der Muttersprache des Kindes,

3. dass kein Kind, dessen Vater sich schriftlich bei dem Leiter der Schule gegen die Teilnahme seines Kindes am Unterricht in der Biblischen Geschichte ausgesprochen, zur Teilnahme an diesem Unterricht gezwungen werde,

4. dass kein dogmatischer Unterricht konfessioneller Tendenz in irgend einer Staatsschule erteilt werde,

5. dass nur ein Lehrer der Schule während der Schulzeit den Unterricht in Biblischer Geschichte erteile,

6. dass kein Lehrer angestellt werde, der nicht bereit ist, den Unterricht in Biblischer Geschichte gewissenhaft zu erteilen; es sei denn, dass er dem Direktor des Unterrichtswesens die Bedenken, welche er hiergegen hegt, klarlegt,

7. dass die auf den Unterricht der Biblischen Geschichte zu verwendende Zeit durch den Lehrplan festgesetzt werde.

Wir ersehen hieraus, dass das neue Religionsgesetz den Forderungen der im Jahre 1904 zur Untersuchung der Religionsfrage eingesetzten Kommission (The religious Instruction in Schools Commission) durchaus Folge leistet. Es entspricht daher auch den Wünschen und Ansichten der Majorität der Bevölkerung Transvaals.

## III. Das Schulzwangsgesetz.

Bereits im Jahre 1907 waren die Forschungen der „Kommission zur Untersuchung der Notlage Transvaals", welche, wie wir sahen, von 1906—1908 tagte, soweit gediehen, dass man sich in massgebenden Kreisen darüber einig war, dass die Einführung des Schulzwanges für Transvaal dringend geboten sei. Es wurde daher auch schon im Schulgesetz 1907 der Schulzwang proklamiert.

Die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen, welche das eigentliche Schulzwangsgesetz bilden, werde ich im Folgenden wiederum in möglichst wortgetreuer Uebersetzung bringen. Andere mit dem Schulzwangsgesetz in Verbindung stehende Bestimmungen werde ich, soweit sie zum Verständnis des Ganzen notwendig sind, jedoch nur kurz inhaltlich wiedergeben:

Artikel 19 (1): „Es soll die Pflicht des Vaters eines jeden weissen Kindes sein, für dessen regelmässigen Besuch einer Schule zu sorgen, wenn es das 7. Lebens-

jahr vollendet, aber das 14. noch nicht zurückgelegt hat; wenn nicht dieses Kind

a) nach der Ansicht des „Boards" hinreichenden anderweitigen Unterricht erhält,

b) bei Benutzung des nächsten Weges weiter als 3 englische Meilen von einer die nötigen Erfordernisse bietenden Schule entfernt wohnt, und das Departement nicht für seine Beförderung nach solch einer Schule sorgt,

c) durch Krankheit oder irgend einen anderen zeitlichen oder dauernden Grund, welchen der „Board" als ausreichende Entschuldigung für sein Fernbleiben anerkennt, verhindert ist,

d) in einem regelrechten Dienstverhältnis steht und einen Kursus, welcher durch den Lehrplan für den „Standard" IV der Volksschule vorgeschrieben ist oder einen gleichwertigen Kursus zufriedenstellend absolviert hat, wofür ein von einem Schulinspektor ausgestelltes Zeugnis als massgebender Beleg dienen soll."

2. „Der Gouverneur mag von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in der „Gazette" die Massnahmen dieses Artikels in Bezug auf alle Schulen oder Schulen in besonderen Bezirken dadurch ändern, dass er

a) die Altersgrenzen, zwischen welchen der Schulbesuch verpflichtend sein soll, verlegt, vorausgesetzt, dass die obere Grenze nicht unter das vollendete 13. und die untere Grenze nicht unter das vollendete 6. Lebensjahr verlegt wird,

b) den Bildungsgrad für die Befreiung von der Schule über den des „Standard" IV hinausrückt." *)

Artikel 16 gibt dem Minister das Recht, eine neue Volksschule zu eröffnen und zu unterhalten, sobald Berechtigung zu der Annahme besteht, dass diese Schule während des Jahres im Durchschnitt mindestens 25 Schüler zählen wird.

Artikel 17 gestattet dem Direktor des Unterrichtswesens, falls wenigstens 10 Kinder ausserhalb des Bereiches einer Volksschule zwecks Unterricht zu einer sogenannten Farmschule vereinigt werden können, für jedes dieser Kinder eine gewisse Summe für Unterrichtszwecke auszusetzen. Diese Summe darf aber den Durchschnittsbetrag der Ausgaben des Staates für den Unterricht eines Volksschülers während des abgelaufenen Jahres nicht überschreiten.

Artikel 18 drückt das Prinzip aus, dass der Unterricht in den Volksschulen frei sein soll, dass aber in den soeben (Artikel 17) erwähnten Farmschulen nach Gutdünken des „Boards" Schulgeld erhoben werden darf. Auch lässt er unter Umständen das Erheben von Schulgeld in einer Volksschule zu, doch soll in diesem Falle kein Kind vom Unterricht ausgeschlossen werden, falls der Vater nicht in der Lage ist, das Schulgeld zu zahlen.

Artikel 20 gibt die Strafen im Falle einer Nichtbefolgung des Schulzwangsgesetzes.

---

*) Section 19: 1) It shall be the duty of the parent of every white child who has completed his seventh year but has not completed his fourteenth year to cause such child to attend regularly at a school unless such child

Das Schulzwangsgesetz (Artikel 19) besteht, wie wir sehen, aus 2 Teilen.

Der erste Teil gebietet, dass jedes Kind, — von Ausnahmen abgesehen, — zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahre die Schule zu besuchen hat, wenn es im Bereiche derselben wohnt oder auf Staatskosten in deren Bereich gebracht wird. Ein solches Kind ist also für 7 Jahre schulpflichtig und wird unter normalen Verhältnissen in dieser Zeit den „Standard" VI absolvieren können.

Das Gesetz lässt aber — Artikel 19 (I d) — zu, dass ein Kind nach absolviertem „Standard" IV, also bereits nach dem vollendeten 5. Schuljahre, die Schule verlässt, falls es in ein regelrechtes Dienstverhältnis tritt. Es ist somit in Wirklichkeit der absolvierte „Standard" IV die Bildungsgrenze für die Schulpflichtigen.

Die Volksschulen Transvaals lassen nun, obwohl die untere Grenze des Schulzwanges das vollendete 7. Lebensjahr ist, bereits Kinder, welche das 5. Lebensjahr abgeschlossen haben, zum Unterricht zu. Es kann demnach ein Kind schon am Ende des 11. Lebensjahres den „Standard" IV absolvieren und von seinen Eltern aus der Schule genommen werden. Leider machen auch viele Eltern von dieser Bestimmung Gebrauch.

---

a) is in the opinion of the board receiving efficient instruction in some other manner;

b) lives more than three miles by the nearest road from a school in which there is the necessary accommodation and is not provided by the department with facilities for transport to such school;

c) is prevented from ill-health or any other cause whether temporary or permanent which the board may deem a sufficient excuse for nonattendance;

d) is in regular employment and has satisfactorily completed a course prescribed by regulation for the fourth standard of primary schools or an equivalent course whereof a certificate under the hand of an inspector of education shall be conclusive evidence.

2) The Governor may from time to time by proclamation in the Gazette vary the provisions of this section in respect of all Schools or of schools in particular areas by

a) changing the limits of age between which attendance at school shall be compulsory; provided that the upper limit shall not be below the age of fourteen years and the lower limit not below the age of seven years; or

b) raising the standard of exemption above the fourth standard.

Zum Glück gestattet aber der 2. Teil des Schulzwangsgesetzes, dass die Altersgrenze für die Schulpflicht verlegt werde, vorausgesetzt, dass die obere Grenze nicht unter das vollendete 13. und die untere nicht unter das vollendete 6. Lebensjahr falle. Es ist also die Möglichkeit für eine Verschärfung des Gesetzes vorgesehen.

Es liesse sich hierzu nun folgender Vorschlag machen:

1. dass es keinem Kinde, auch wenn es den „Standard" IV absolvierte, erlaubt sei, vor dem vollendeten 13. Lebensjahre die Schule zu verlassen,

2. dass jedes normal veranlagte Kind, welches den „Standard" IV noch nicht absolvierte, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre schulpflichtig bleibe.

Der zweite Teil des Schulzwangsgesetzes gestattet aber auch noch, dass die Bildungsgrenze für die Befreiung von der Schulpflicht über den „Standard" IV hinausgerückt werde.

Die Fortbildungsschulen, von welchen noch später die Rede sein wird, sowie die Leiter der Werkstätten der Eisenbahn und der Minen klagen allgemein über den zu niederen Bildungsgrad eines Teiles ihrer Schüler resp. Lehrlinge. Sie verlangen alle den „Standard" VI als Bildungsgrenze für den Abgang von der Volksschule.

Es wäre demnach sehr zu empfehlen, dass auch von der letztgenannten Klausel des Gesetzes baldmöglichst Gebrauch gemacht werde.

In diesem Falle wäre folgender Vorschlag zu machen:

1. Jedes Kind darf nach Absolvierung des „Standard" VI, — dies wäre im günstigsten Falle am Ende des 13. Lebensjahres, — die Schule verlassen.

2. Alle übrigen Kinder sind nach dem vollendeten 14. Lebensjahre zum Abgang von der Schule berechtigt.

Die Durchführung des Schulzwangsgesetzes liegt (Artikel 21) in den Händen der „School Boards".

Ganz Transvaal ist (Artikel 38) in verschiedene Distrikte, —gegenwärtig 27—, eingeteilt, und jeder Distrikt hat seinen „Board", d. h. eine Körperschaft, welche (Artikel 39) aus 6, 9, oder 12 Mitgliedern besteht, zu einem Drittel vom Minister ernannt und zu zwei Dritteln von dem betreffenden Distrikte gewählt wird.

Das Amt eines „Board-Mitglieds“ ist ein unbesoldetetes Ehrenamt. Der „Board“ rekrutiert sich in der Regel aus den geachtetsten und gebildetsten Persönlichkeiten seines Distriktes. Seine Arbeit ist eine sehr ausgedehnte, und es wird ihm daher auch meist (Artikel 54) ein bezahlter Schriftführer, nötigenfalls auch noch ein bezahlter Schatzmeister beigegeben. Ausserdem stehen ihm noch (Artikel 21) besoldete Beamte, „Attendance Officers“, zur Ueberwachung des regelmässigen Schulbesuches zur Seite.

Die Aufgabe dieser „Attendance Officers“ besteht hauptsächlich in Census-Arbeit. Sie haben in ihrem Distrikte die Zahl der schulpflichtigen Kinder und die Zahl derer, welche die Schule nicht regelmässig oder überhaupt nicht besuchen, festzustellen. Auch haben sie den Gründen für den Nichtbesuch der Schule nachzuforschen und solche dem „Board“ zu unterbreiten.

Die meisten Volksschulen haben ferner noch ein Schul-Komitee (School-Committee), welches etwa unserem Schulvorstand entspricht, aus 5 bis 7 Mitgliedern besteht und von den Eltern der Schüler gewählt wird.

Das Schul-Komitee ist seinem „Board“ untergeordnet. Seine Wahl steht (Artikel 69) unter der Aufsicht des „Boards“ und es hat (Artikel 64 und 71) demselben etwaige Wünsche zu unterbreiten. Am deutlichsten geht aber die den Komitees übergeordnete Stellung der „Boards“ aus Artikel 72 hervor, welcher anordnet, dass alle Mitteilungen des Komitees in Schulangelegenheiten an den „Board“ und nicht an das Departement gerichtet werden sollen.

Gehen wir jetzt zu der Tätigkeit der „Boards“ über:

Wenn in einem Lande Schulzwang eingeführt wird, so ist natürlich die Beschaffung der nötigen Schulgebäude eine der Hauptbedingungen.

Hier setzt die Arbeit des „School-Boards“ ein. Seine Aufgabe ist es, dem Departement die diesbezüglichen Bedürfnisse seines Distriktes zu unterbreiten, und, — worauf es vor allem ankommt, — er hat das Terrain für jede neu zu errichtende Schule zu bestimmen. Würde letzteres nicht der Fall sein, und die Wahl des Terrains dem Schul-Komitee oder den Eltern überlassen werden, so würden die grössten Misshelligkeiten entstehen, denn ein jeder möchte die Schule am liebsten in nächster Nähe seiner Wohnung erbaut wissen.

Der „Board“ aber hat das Interesse des ganzen Distriktes, nicht des Einzelnen, im Auge; er wird daher stets ein Terrain wählen, das im Centrum der einer neuen Schule benötigenden Bevölkerung liegt. Er wird also centralisierend arbeiten und hierbei noch einen anderen überaus wichtigen Punkt nicht aus dem Auge lassen, nämlich den, dass eine Schule mit 2 oder 3 Lehrern weit leistungsfähiger ist als eine solche mit nur einem Lehrer.

In der Schule mit drei Lehrern werden, wie der Direktor des Transvaal-Unterrichtswesens an einer Stelle sehr treffend sagt, die Kinder in drei Teile geteilt, und jeder Lehrer empfängt sein Drittel. In der Einlehrer-Schule jedoch wird der Lehrer gewissermassen in drei Teile geteilt, und jedes Kind erhält sein Drittel.

Der „Board“ wird daher, wenn dies eben angängig ist, die Neuerrichtung von Einlehrer-Schulen vermeiden. Dies ist aber nur möglich, wenn das Terrain der Schule so gewählt wird, dass möglichst viele Kinder im Bereiche desselben wohnen, sodass durch deren Zahl die Errichtung einer grösseren Schule Berechtigung findet.

Das Departement hat durch Sachverständige auf dem Gebiete der Schul-Hygiene (siehe Report Transvaal Education Department 1910 p. 28) Baupläne von Schulen für 48 bis 500 Schüler entwerfen lassen. Diese Baupläne sind dem soeben genannten Report als Anhang beigefügt und können mit Recht sowohl vom hygienischen als auch vom architektonischen Standpunkte aus als mustergültig bezeichnet werden. Die Wahl des Bauplanes ist die Angelegenheit des „Boards“, die Ausführung der Bauten aber liegt in den Händen des Dapartements für öffentliche Arbeiten.

Es ist interessant, zu hören, welch eine enorme Summe die Transvaal-Regierung seit der Einführung des Schulzwanges für die Errichtung neuer Schulen verausgabt hat.

Der Direktor des Unterrichtswesens berichtet (siehe Report Transvaal Education Department 1910 p. 27), dass bis Juni 1910, während des $2^1/_2$jährigen Bestehens der „Boards“, gegen 6 Millionen Mark für Schulbauten verausgabt, und dass noch weitere Schulbauten im Werte von circa $6^1/_2$ Millionen Mark begonnen, aber noch nicht vollendet seien.

Ist es nun die erste Aufgabe des „Boards“ für ausreichende Schulen in seinem Distrikte zu sorgen, so ist es seine nächste, die Schüler in den Bereich der Schulen zu bringen.

Nach Artikel 19 des Gesetzes können, wie wir sahen, die Eltern nicht gezwungen werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wenn sie weiter als 3 englische Meilen von der nächsten Schule entfernt wohnen, und das Departement nicht die nötigen Beförderungsmittel zum Besuche dieser Schule stellt.

Der Minister ist aber laut Artikel 6 des Gesetzes befugt, die nötigen Mittel für diesen Transport, sowie für eventuelle Unterbringung von Kindern in Kosthäusern in der Nähe der Schule zu bewilligen.

Die Herstellung und Ueberwachung dieser Beförderung, sowie das Unterbringen der Kinder in den Kosthäusern liegt in den Händen des „Boards“. Er verfährt hierbei so, dass er alle Kinder, welche 3 bis 6 englische Meilen von der nächsten Schule entfernt wohnen, zu dieser befördert, und die, welche weiter als 6 englische Meilen entfernt wohnen, soweit es die Staatsmittel erlauben, in Kosthäusern bei der Schule unterbringt.

Die Beförderung geschieht entweder unter Kontrakt, oder aber der „Board“ kauft die nötigen Zugtiere und überlässt die Pflege und Versorgung derselben den Eltern. Es werden zu diesem Zwecke meist Esel verwendet, da diese am wenigsten Krankheiten unterworfen sind.

Am besten wird dieses Transport-System durch einen Bericht des „Boards“ des Lichtenburg Distriktes über seine diesbezügliche Tätigkeit illustriert.

Dieser „Board“ kaufte (siehe Report Transvaal Education Department 1910 p. 35 und 36) während der Jahre 1908 und 1909 174 Esel, durch welche er über 300 Kinder beförderte. Die Eltern stellten selbst Wagen und Geschirre und übernahmen die Verpflegung der Tiere. In der Regel wurden für 4 Kinder 2 Esel gerechnet. Als Grenze für den Transport setzte man, der Leistungsfähigkeit der Tiere entsprechend, 6 englische Meilen fest. Der Preis des Esels stellte sich im Durchschnitt auf 120 Mark. Da man aber meist Eselinnen kaufte, denkt man, infolge des Zuwachses nicht viele Neuanschaffungen machen zu müssen.

Als am 1. Oktober 1907 das Schulzwangsgesetz in Kraft trat, bezweifelten viele dessen Durchführbarkeit, und nur den eifrigen Bemühungen der „Boards“ ist es gelungen, diese Zweifel zu beseitigen.

Die grösste Zahl der Kinder Transvaals ist durch die unermüdliche Tätigkeit der „Boards“ bereits heute in den Bereich des Schulzwanges gebracht. Die Zahl der Kinder, welche weiter als 3 englische Meilen von der Schule entfernt wohnen und nicht durch Transport zur Schule befördert oder in deren Nähe auf Staatskosten in Kosthäusern untergebracht werden, ist gering. Die Zahl der kleinen Einlehrer-Schulen verringert sich, und Schulen mit 2, 3 und 4 Lehrern werden errichtet.

Im Jahre 1910 (siehe Report Transvaal Education Department 1910 p. 21) wurden nur noch 300 Kinder in Farmschulen unterrichtet, und aus einer Zahl von 18 376 Schulkindern der Landbevölkerung wurden mehr als 3500 Schüler zur Schule befördert oder in deren Nähe in Kosthäusern untergebracht.

Durch die Arbeit der „Attendance Officiers“ war es bereits im Jahre 1910 möglich, die Zahl der Kinder, welche keine Schule besuchten, annähernd festzustellen. Der Direktor des Unterrichtswesens nimmt (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 42), gestützt auf diese Angaben an, dass bereits Ende Juni 1910 höchstens 9 Prozent der Kinder schulpflichtigen Alters in Transvaal ohne Schule waren.

Die erfolgreiche Arbeit der „Boards“ geht aber am besten (siehe Report Transvaal Education Department 1910 p. 91) aus folgender Statistik hervor:

Juni 1907: 503 Schulen 37 529 Schüler
Juni 1910: 739 Schulen 49 996 Schüler.

Selbstverständlich hätten diese Erfolge nicht erreicht werden können, würde der Staat nicht die ausreichenden Mittel bewilligt haben; stellten sich doch die Unterrichtskosten für einen Volksschüler (siehe Report Transvaal Education Department 1910 p. 89) im Jahre 1909 im Durchschnitt auf circa 155 Mark, und im Jahre 1910 sogar auf circa 160 Mark.

Ausser der Durchführung des Schulzwangsgesetzes liegt dem „Board“ laut Artikel 32 und 33 des Unterrichtsgesetzes auch die

Ueberwachung der Durchführung des Sprachgesetzes ob. Ferner hat er für die Besetzung etwaiger in seinem Distrikte freiwerdender Lehrerstellen zu sorgen. Er hat hierbei (Artikel 78) „soweit wie möglich" die Wünsche des betreffenden Schul-Komitees zu berücksichtigen. Die Bestätigung der durch den „Board" vorgeschlagenen Lehrer hat aber durch den Direktor des Unterrichtswesens zu erfolgen.

Artikel 80 gibt sowohl dem Komitee als auch dem „Board" das Recht, einen Lehrer wegen unmoralischen Lebenswandels oder, falls er ein Gewohnheitstrinker ist, bis zu einer Untersuchung seitens des Departements seines Amtes zu entsetzen. Doch muss eine diesbezügliche schriftliche Beschwerde seitens eines Schulinspektors oder zweier anderer Personen eingelaufen sein.

Nach Artikel 81 hat der „Board" auch das Recht, falls eine anderweitige Beschwerde gegen einen Lehrer seitens seines Schulkomitees einläuft, dem Direktor des Unterrichtswesens die Entlassung des betreffenden Lehrers anzuempfehlen. Doch soll diese Entlassung nur dann verfügt werden, wenn der Lehrer eine gesetzwidrige Handlung begangen hat. Die höchste Instanz ist hier jedoch der Minister.

Eine oft sehr peinliche Aufgabe wird dem „Board" in Artikel 29 gestellt. Dieser befiehlt nämlich, dass kein „farbiges" (coloured) Kind zu den Schulen der Weissen zugelassen werde und setzt den „Board" als Wächter dieses Gesetzes ein.

In Bezug auf die Kinder rassereiner Eingeborener ist dieses Gesetz ja leicht durchführbar. Aber das Wort „farbig" schliesst natürlich sämtliche Mischlinge ein. Nun hat in Transvaal eine Mischung der weissen mit der schwarzen Rasse von jeher zu den Seltenheiten gehört; aber sie hat stattgefunden und findet noch statt, und Mischlinge anderer Kolonien wandern ein. Die Rassenmerkmale verschwinden auch oft und treten erst nach Generationen wieder zu Tage. In solchen Fällen ist die Durchführung des Artikels 29 sowohl für die Kinder wie für deren Familie in der Regel sehr hart

Der Direktor des Unterrichtswesens (siehe Report, Transvaal Education Department 1910, p. 45) rät daher an, dem Kinde in zweifelhaften Fällen „die Wohltat des Zweifels" (to give the benefit

of the doubt) angedeihen zu lassen, vorausgesetzt, dass die Eltern des Kindes auf einer Civilisationsstufe stehen, welche der der Europäer entspricht.

Auch hier ist wiederum der „Board" wegen seiner genauen Kenntnis der Landesverhältnisse am geeignetesten, eine Entscheidung zu treffen. Er wird sich auf Gehässigkeiten der Einzelnen, welche oft bei solchen Fällen zu Tage treten, nicht einlassen.

Wie aus der bisher geschilderten Tätigkeit der „Boards" hervorgeht, nehmen dieselben zu dem Departement, also der Centralleitung, vorwiegend die Stelle von dessen Vertretern bei der Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes ein. Dem Departement haben sie auch die Kostenanschläge für die Bedürfnisse ihrer Distrikte zu unterbreiten, und alle Zahlungen erfolgen von dieser Centrale.

Den „Boards" liegt daher mehr die Sorge für das äussere Schulwesen ob; das innere bleibt unter der Controlle des Departements.

Ganz deutlich ist das Gesetz jedoch in dieser Hinsicht nicht. So erteilt Artikel 58 (1) dem „Board" die allgemeine Ueberwachung der Schulen seines Distriktes. Artikel 58 (2) sagt jedoch ausdrücklich, dass diese Ueberwachung sich nicht etwa auf die Arbeit der Lehrer in der Schule bezieht. Hiermit haben sich nur die Schulinspektoren zu befassen. Artikel 58 (3) aber verlangt, dass der Direktor des Unterrichtswesens dem „Board" die Berichte der Inspektoren über die Schulen des Distriktes zustelle und gibt dem „Board" das Recht, an der Hand dieser oder auch von anderer Seite einlaufender Berichte dem Departement zum Wohle der Schule Vorschläge zu machen.

Wir haben ferner zuvor gesehen, dass der „Board" sich auch mit der Wahl des Lehrers und mit der eventuellen Entlassung desselben, sowie mit der Durchführung des Sprachgesetzes in der Schule zu befassen hat.

Aus allem diesem geht hervor, dass die Linien zwischen den Befugnissen des „Boards" und denen des Departements nicht scharf gezogen sind. Vielleicht ist es aber gerade dieser Dehnbarkeit des Gesetzes zu verdanken, dass die „Boards" während der kurzen Zeit ihres Bestehens so Hervorragendes geleistet haben.

Sie sind eine Vertretung des Volkes im Unterrichtswesen und dadurch, dass man ihnen möglichst freie Hand gelassen hat, haben sie wahrscheinlich mehr geleistet, als besoldete, mit den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes meist wenig vertraute und durch Gesetzesparagraphen eingehemmte Gouvernementsbeamte je hätten leisten können.

Es ist erfreulich, aus den Berichten des Direktors des Unterrichtswesens, sowie aus denen der verschiedenen Schulinspektoren zu ersehen, dass, obwohl das Gesetz die Grenzen für die Befugnisse des „Boards" nicht scharf zieht, Misshelligkeiten zwischen „Board" und Lehrern zu den Seltenheiten gehören, während diese leider zwischen den Lehrern und ihren Schul-Komitees nur zu häufig vorkommen.

Ein Schulinspektor (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 122) berichtet, dass einigen Lehrern seines Distriktes durch Einmischung der Komitees das Leben „unerträglich" gemacht werde, und aus demselben Grunde sagt der Direktor des Unterrichtswesens (gleiches Buch p. 19): „Je früher die „Boards" die einzige Lokal-Behörde für die Volksschulen werden, desto besser wird es für das Unterrichts-System der Provinz sein." *)

Wir schliessen hiermit die Darstellung des Unterrichts-Gesetzes und dessen Durchführung und gehen im folgenden Kapitel zu dem Lehrplan über, der in Gemeinschaft mit dem Gesetze die Grundlage des Unterrichtswesens bildet.

## Kapitel V.

## Der Lehrplan für die Volksschulen.

(Siehe hierzu: Regulations and Courses of Instruction 1909.)

Die „Kommission zur Untersuchung der Notlage Transvaals" hatte neben der Einführung des Schulzwanges die Einführung eines Lehrplans für die Volksschulen verlangt, der sich den Landesverhältnissen anpassen und sowohl auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung als auch auf die der Bewohner der Städte Rücksicht nehmen sollte.

*) The sooner we reach the day when the board is the only local authority for primary schools, the better for the system of education of the Province.

Natürlich war es zwecklos, einen speziellen Lehrplan für die Schulen des Landes und einen besonderen für die der Städte auszuarbeiten. Die Bevölkerung Transvaals ist hierzu noch nicht sesshaft genug. Ausserdem soll in der Volkschule das Kind so erzogen werden, dass es sich im ganzen Lande und nicht nur in einem Teile desselben zu Hause fühlt.

Auch konnte von pädagogischer Seite die Forderung der Kommission nicht etwa dahin beantwortet werden, dass in der Volksschule die Kinder für besondere Berufe ausgebildet werden sollten.

Wohl kann die Volksschule im Kinde Lust und Liebe zu einem oder dem andern Berufe erwecken; wohl kann sie auch in Beziehung gebracht werden mit ihrer Umgebung und mit den allgemeinen Umständen und Verhältnissen, unter welchen sich die Zukunft des Kindes voraussichtlich abspielen wird. Aber sie bereitet nicht zu besonderen Berufen vor, sie bildet keine Handwerker oder Farmer aus.

Der hiermit bezeichneten Aufgabe in jeder Beziehung und zwar auf durchaus pädagogischer Grundlage gerecht geworden zu sein, ist das Verdienst der Verfasser des heutigen Lehrplans für die Volksschulen Transvaals und unter diesen ganz besonders des Direktors des Unterrichtswesens.

In seiner Einleitung zum Lehrplan für die Volksschulen geht Mr. J. E. Adamson, der Direktor des Unterrichtswesens, von der Erfahrung aus.

Er sagt, die Erfahrung lehre, dass die 8 Schuljahre, die in den meisten Ländern zwischen dem 6. und 14. Lebensjahre lägen, für die gestellte Aufgabe nur kurz bemessen seien. Sie müssten ausgefüllt werden mit dem Lernen der Fächer, welche zu wissen man von jedem Staatsbürger erwarten könne.

Diese Fächer seien heute fast in allen Volksschulen der Welt dieselben. Ein Volksschul-Lehrplan müsse nach allgemeinem Dafürhalten zum mindesten enthalten:

1. einen Kursus in gewissen instrumentalen Fächern, wie
   a) Anschauungsunterricht, d. h. Beobachtung, Beurteilung und Schlussziehung,

b) Lesen,
c) Schreiben,
d) Rechnen.

2. Die Erwerbung einiger Kenntnis von Welt und Menschen, einschliesslich:
   a) Naturlehre,
   b) Geopraphie,
   c) Geschichte.
3. Unterricht in den Anfangsgründen der Gesundheitslehre, sowie in Körperpflege durch:
   a) Handfertigkeits-Unterricht, einschliesslich Zeichnen und Nähen,
   b) allgemeine Körperübung.
4. Religionsunterricht als Grundlage und zur Belebung des Ganzen.

Hierzu kämen aber auch noch lokale und nationale Eigentümlichkeiten, die in einem Lehrplane berücksichtigt werden müssten.

Die Berücksichtigung der Erfahrung, sowie der lokalen und nationalen Eigentümlichkeiten haben nun zur Aufnahme der folgenden Fächer in den Lehrplan der Volksschule Transvaals geführt:

1. Biblische Geschichte und Unterricht in christlicher Moral.
2. Rechnen.
3. Schreiben.
4. Englisch, einschliesslich Sprechen, Lesen, Deklamation, Aufsatz und Grammatik.
5. Holländisch, einschliesslich Sprechen, Lesen, Deklamation, Aufsatz und Grammatik.
6. Die Anfangsgründe der Algebra (Standard V, VI, VII, Knaben).
7. Die Anfangsgründe der Geometrie (Standard V, VI, VII, Knaben).
8. Geschichte und Lehre von den staatsbürgerlichen Pflichten.
9. Geographie.
10. Anschauungs-Unterricht und Naturkunde mit Arbeit im Schulgarten.
11. Die Anfangsgründe der Naturlehre: Physik, Chemie, und Mechanik (Standard V, VI, VII, Knaben).
12. Zeichnen.

13. Handfertigkeits-Unterricht (für Knaben).
14. Näharbeit (für Mädchen).
15. Kochen (für Mädchen).
16. Singen.
17. Körperliche Uebungen und für Schüler der „Standards“ VI und VII wenigstens eine Unterrichtsstunde pro Woche in Gesundheits- und Mässigkeits-Lehre.

Diese Fächer können natürlich in ihrer Gesamtheit nur in einer Volksschule gelehrt werden, die dafür mit den nötigen Einrichtungen versehen ist, d. h. in einer Idealschule, welche einen Schulgarten, ein Laboratorium, eine Werkstätte und endlich eine mit der Schule verbundene Kochanstalt besitzt.

Solche Idealschulen bestehen aber bereits, wenn auch nur in den Centralen, und wo sie bestehen, werden auch alle genannten Fächer gelehrt.

Der Schulzwang beginnt in Transvaal erst mit dem vollendeten 7., Schulunterricht jedoch bereits mit dem vollendeten 5. Lebensjahre des Kindes.

Während des ersten Schuljahres, d. h. in der Vorbereitungsklasse, wird das Kind durch die folgenden Uebungen beschäftigt:

1. Körperliche Uebungen, einschliesslich Singen.
2. Handbeschäftigungen, einschliesslich Nähen und Zeichnen.
3. Sinnesübung durch das Studium wirklicher Gegenstände.
4. Uebung im Ausdrücken einfacher Ideen.
5. Erste Uebungen im Lesen und Schreiben, sowie im Gebrauch der Zahlen.

Dieser Vorbereitungs-Klasse folgen 7 weitere Klassen, „Standards“. Der Kursus für jeden „Standard“ erstreckt sich auf ein Jahr. Der gesamte Volksschulunterricht dehnt sich also auf acht Jahre aus.

Die Schüler werden eingeteilt in 3 Stufen:

1. Unterstufe, bestehend aus den Kindern unter „Standard“ II, d. i. die Vorbereitungsklasse und „Standard“ I.
2. Mittelstufe: „Standards“ II, III, IV.
3. Oberstufe: „Standards“ V, VI, VII.

Gehen wir jetzt auf die einzelnen Fächer über:

Der Lehrplan für Biblische Geschichte ist von je einem Geistlichen der anglikanischen, der presbyterianischen und der niederländisch-reformierten Kirche, also der 3 Hauptkirchen des Landes gemeinschaftlich zusammengesetzt worden. Er enthält ein reiches Material aus der Geschichte des Alten und Neuen Testamentes. Ausserdem haben die Kinder während des ganzen Schulkursus eine grössere Zahl von Bibelstellen auswendig zu lernen, damit sich ihnen gewisse Wahrheiten von tiefer religiöser und moralischer Bedeutung in der Sprache der Bibel selbst einprägen.

Auch werden die Lehrer besonders darauf aufmerksam gemacht, dass ihr ganzer Unterricht eine religiöse und moralische Grundlage haben müsse, da ohne solche kein Unterrichtssystem bestehen könne.

Der Unterricht in der Biblischen Geschichte soll, im Einklang mit dem Gesetz, wenn eben möglich, in der Muttersprache des Kindes erteilt werden. Ferner muss nach dem Gesetz jeder Schultag mit Gebet und dem Verlesen eines Abschnittes der Heiligen Schrift beginnen. In Schulen, in welchen die Kinder englischer Abkunft den Kindern mit holländischer Muttersprache numerisch annähernd gleichkommen, geschieht dies in der Regel abwechselnd die eine Woche in englischer, die andere in holländischer Sprache.

Beim Lesen, Schreiben und Rechnen, ganz besonders aber bei den beiden ersteren Fächern, soll der Lehrer stets daran denken, dass sie nur instrumental sind, d. h. dass sie dazu dienen, um sich durch sie die anderen Sachkenntnisse zu erwerben. Diesen Fächern soll daher in den unteren Klassen weit mehr Zeit eingeräumt werden als in den oberen.

Die formativen, bildenden Fächer, von denen der Geist des Kindes seine Hauptnahrung zieht, sollen aber schon allmählich neben den instrumentalen Fächern eingeführt werden. Die auf sie zu verwendende Zeit soll von Klasse zu Klasse immer mehr verlängert werden; während die auf die instrumentalen Fächer zu verwendende Zeit in gleichem Masse verkürzt werden soll.

Der Direktor des Unterrichtswesens stellt dies an einer Stelle (Regulations p. 9) durch das folgende Diagramm überaus anschaulich dar:

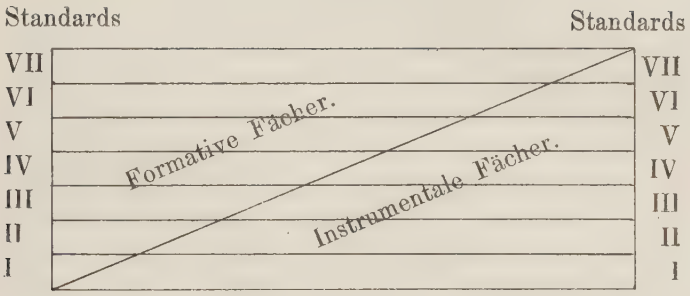


Beim Rechnen soll stets bedacht werden, dass dieses Fach real, d. h. wirklich sein muss. Daher soll es im Anfang nur in Verbindung mit wirklichen Gegenständen gelehrt werden. Stets sollen Exempel gewählt werden, welche auf der Erfahrung des Kindes basiert sind. Auch soll das Kind geübt werden, die verschiedenen Grössen abzuschätzen. Der Schüler soll das Resultat eines Exempels womöglich bereits vor der genauen Ausrechnung desselben annähernd angeben.

Wenn immer möglich, sollen praktische Uebungen veranstaltet, d. h. Längen oder Flächen wirklich gemessen werden. Auch sollen die verschiedenen Einheiten und Masse den Kindern in Wirklichkeit gezeigt werden.

Auf Kopfrechnen soll, besonders in den unteren Klassen, grösster Wert gelegt, dasselbe aber auch in den oberen „Standards" nicht vernachlässigt werden. Niemals soll eine neue Regel besprochen werden, ohne dass dabei auf früher Gelerntes zurückgegriffen wird.

Mit Bezug auf die Sprachen ist der Lehrplan nichts weiter als eine Durchführung des früher besprochenen Sprachgesetzes.

Er stellt daher auch an die Schüler, deren Muttersprache Englisch ist und welche Holländisch gewissermassen als fremde Sprache lernen müssen, höhere Anforderungen im Englischen und geringere im Holländischen als an die, deren Muttersprache Holländisch ist, und für welche erst nach Standard III Englisch als Medium eingeführt wird.

Bei beiden Sprachen soll das Hauptgewicht auf den Gebrauch derselben, also auf Sprechen, Lesen, Schreiben, Deklamation und Aufsatz gelegt werden. Grammatik soll nur insofern berücksichtigt werden, als sie zur Verbesserung des Ausdruckes zu dienen hat.

Beide Sprachen sollen die beiden Nationen des Landes dadurch näher bringen helfen, dass sie dieselben lehren, ihre beiderseitigen Charaktereigenschaften zu verstehen und zu würdigen.

Nie soll ein Lehrer durch politische Gründe sich verleiten lassen, die eine Sprache der anderen vorzuziehen. Er soll stets nur das Wohl des Kindes im Auge haben und daran denken, dass die Sprache die Dienerin der Schule und nicht die Schule die Magd der Sprache ist.

In Schulen, in welchen die Muttersprache der Kinder Holländisch ist, soll Englisch allmählich eingeführt werden.

In der Vorbereitungsklasse genügt $^1/_2$ Stunde pro Tag. Nur Englisch-Sprechen soll hier in Verbindung mit Anschauungsunterricht geübt werden.

Dies soll in „Standard" I seine Fortsetzung finden, doch soll hier bereits mit Englisch Lesen und Deklamieren begonnen werden. Auch sind zuweilen einfache Exempel im Kopfrechnen in englischem Medium aufzugeben und zu lösen. Eine Stunde pro Tag wird in dieser Klasse für den englischen Unterricht festgesetzt.

In Standard II sollen zu den früheren Uebungen noch Schreiben der englischen Sprache und Diktat hinzukommen, und zwei Stunden pro Tag werden hier für den gesamten englischen Unterricht angesetzt.

In Standard III soll jedoch bereits während der einen Hälfte der Schulzeit Englisch und während der anderen Holländisch als Medium dienen, und zwar so, dass der Unterricht der in diesem Standard gelehrten Fächer bald in englischer, bald in holländischer Sprache erteilt wird. Nur für Rechnen soll in dieser Klasse Englisch allmählich allein gebraucht werden, und zwar aus praktischen Gründen, da Englisch die Geschäftssprache des Landes ist.

In den folgenden „Standards" ist dann Englisch das alleinige Medium, ausgenommen im Unterricht der holländischen Sprache und, falls der „School-Board" dies bestimmt, in noch zwei weiteren

Fächern. Der Religionsunterricht soll, wie schon bemerkt, stets möglichst in der Muttersprache des Kindes erteilt werden.

In Schulen, in welchen Englisch vorwiegend die Muttersprache der Kinder ist, soll in der Vorbereitungsklasse sowie in „Standard" I mit dem Sprechen des Holländischen im Anschauungsunterricht begonnen werden. Holländisch Lesen soll in „Standard" II beginnen, und so soll der Unterricht des Holländischen allmählich in den folgenden Klassen fortgesetzt werden.

Mit den Anfangsgründen der Algebra und Geometrie wird in „Standard" V begonnen, doch nehmen an diesem sich auf drei Jahre erstreckenden Kursus nur die Knaben teil.

Bei der Algebra soll naturgemäss vom gewöhnlichen Rechnen ausgegangen werden, und dieses Fach soll seinerseits wiederum dazu dienen, die Regeln des Rechnens weiter zu erläutern.

Der Kursus in Geometrie ist sowohl ein theoretischer als auch ein praktischer, und der Unterricht im Rechnen, in Algebra und Geometrie soll in enge Verbindung mit dem Unterricht in den Schulgärten, den Werkstätten und den Laboratorien gebracht werden.

Wie sich der Lehrplan in Bezug auf die Sprachen den Verhältnissen des Landes anpassen musste, so musste er dies auch in Bezug auf Geschichte und Geographie. Er musste neben der allgemeinen Weltgeschichte und der speziellen Geschichte Englands und seiner Kolonien noch einen eingehenden Kursus der Geschichte Transvaals und Südafrikas aufnehmen, mit welchem als dem nächstliegenden der Geschichtsunterricht beginnt.

Dem Unterricht in der Geschichte ist dann noch ein Kursus über die Verfassung des Landes und die staatsbürgerlichen Pflichten beigefügt.

Geographie wird in engem Anschluss an die Geschichte gelehrt; die Geographie Transvaals und Süd-Afrikas in den unteren Klassen gleichzeitig mit südafrikanischer Geschichte, die Geographie Englands und seiner Kolonien gleichzeitig mit der Geschichte dieses Landes, d. h. in „Standards" IV und V, während die Geographie der übrigen Länder in den beiden obersten Klassen gelehrt wird.

Auch für Geschichte und Geographie gilt alo der Grundsatz des allmählichen Uebergehens von dem Nächstliegenden zu dem Ferneren.

Dieser Grundsatz gilt noch mehr für den Unterricht in Naturkunde und den Anfangsgründen der Naturwissenschaften wie Physik, Chemie und Mechanik.

Hierbei soll es hauptsächlich auf die Beobachtung von Natur-Gegenständen und Natur-Erscheinungen ankommen, mit dem Hauptziel, die Kinder zum selbständigen Denken und Schlüsseziehen zu bringen. Die Kinder sollen von der Natur direkt lernen und nicht allein von Büchern und Abbildungen.

In der Unterstufe (bis „Standard" II) wird Naturkunde allein durch Anschauungsunterricht gelehrt. Es soll hierbei das Interesse des Kindes für Dinge seiner Umgebung geweckt, und es sollen in ihm noch schlummernde Fähigkeiten wachgerufen werden.

Es kommt daher hierbei mehr auf eine Verschiedenheit des Materials als auf ein genaues Eingehen auf einige wenige Gegenstände an. Auch sollen wirkliche Gegenstände gewählt werden, keine Abbildungen, und der Unterricht soll systematisch sein.

Beobachtung und Beschreibung sollen nebeneinander hergehen und das Kind so zum Sprechen, zum Ausdrücken von Ideen gebracht werden. Deshalb wurde auch, wie wir früher sahen, der Anfangsgebrauch der zweiten Sprache mit dem Anschauungsunterricht in Verbindung gebracht.

Auch Zeichnen ist eine Art von Beschreibung. Daher sollen die Gegenstände des Anschauungsunterrichtes womöglich auch das Material für den Zeichenunterricht bilden.

In der Mittelstufe („Standards" III und IV) wird der Unterricht in Naturkunde mit dem Schulgarten in Verbindung gebracht.

Hier soll die Beobachtungs- und Urteilskraft des Schülers noch weiter ausgebildet werden. Der Lehrer soll dem Schüler nicht nur helfen, sich Kenntnisse anzueignen, sondern er soll ihm auch helfen, von den erworbenen Kenntnissen einen vernünftigen Gebrauch zu machen, und der Unterricht soll hier so praktisch wie möglich sein.

Es werden für diesen Kursus im Lehrplan keine genauen Vorschriften, sondern nur Vorschläge gemacht.

Durch den Bau von Mais, Luzerne und Gemüse kann z. B. den Schülern praktisch gezeigt werden, dass man bei rationeller Behandluug des Bodens am besten fährt.

Es kann hierbei gezeigt werden, wie man zu Werke gehen und wie man nicht zu Werke gehen soll. Es kann z. B. ein Teil des Schulgartens tief umgegraben und ein Teil nur wenig umgegraben, ein Stück des Tiefumgegrabenen mit Dünger und ein Stück des Wenigumgegrabenen mit Dünger versehen werden. Hierdurch können die Kinder durch eigene Anschauung lernen, was durch tiefes Umgraben ohne Dünger und durch geringes Umgraben ohne Dünger, durch tiefes Umgraben mit Dünger und durch geringes Umgraben mit Dünger erzielt werden kann.

Aehnliche Vorschläge werden auch für die Obstkultur gemacht. Es kann den Kindern der Unterschied zwischen gepfropften und nicht gepfropften Bäumen gezeigt werden usw.

Ueber alles Gesehene aber sollen die Schüler in ein besonderes Buch genaue Notizen eintragen, damit sie auf dieselben jederzeit wieder zurückgreifen können.

Weitere Vorschläge sind: Erklärung der Blüten-Befruchtung, des Keimens der Saat durch eigenes Anschauen, geologische Studien in der Umgebung der Schulen, naturwissenschaftliche Ausflüge, Anhalten der Kinder zum Anlegen von Herbarien und Studium der Tierwelt möglichst direkt nach der Natur.

Die oberste Stufe („Standards" V, VI, VII, Knaben) soll sich mit den Anfangsgründen der Naturwissenschaften befassen. Ein Kursus in Mechanik, Physik und Chemie ist vorgeschlagen.

Es soll darauf gesehen werden, dass die Schüler die Apparate, soweit diese hierzu erforderlich sind, möglichst selbst anfertigen. Dies kann leicht in der Schulwerkstätte geschehen.

An Stelle des Unterrichts in den Anfangsgründen der Mechanik, der Physik und Chemie darf vom Lehrer auch ein Kursus in den Anfangsgründen der Botanik oder der Zoologie gewählt werden. Doch soll auch hier der Unterricht auf der Beobachtung wirklicher Gegenstände beruhen und ein selbständiges Urteil des Schülers herbeiführen. Alles soll ein Studium des Wirklichen sein, und Bücher wie Abbildungen sollen so wenig wie möglich dabei benutzt werden.

Im Zeichenunterricht wird durch die ganze Schule Freihandzeichnen nach wirklichen Gegenständen, sowie nach dem Gedächtnis getrieben.

Daneben wird von „Standard“ II ab Linearzeichnen eingeführt, welches für die Mädchen der drei obersten Klassen in Musterzeichnen für den Handarbeitskursus gipfelt, während die Knaben dieser Klassen an dessen Stelle in praktischer Geometrie verbunden mit dem Handfertigkeits-Unterricht unterwiesen werden.

Der Handfertigkeitskursus erstreckt sich für Knaben ebenfalls über die ganze Schule. In der untersten Stufe besteht er in Karton-, in der mittleren in Holz- und in der obersten in Metall-Arbeit. An dem Kursus für die unterste Stufe nehmen auch die Mädchen teil.

Der Zweck dieses Unterrichts soll natürlich nicht sein, die Knaben zu wirklichen Handwerkern auszubilden, sondern Auge und Verstand des Kindes sollen durch denselben geschärft werden. Der Knabe soll lernen, seine Hände zu gebrauchen, er soll den Gebrauch der Werkzeuge und die Eigentümlichkeiten des zu bearbeitenden Materials kennen lernen und dabei zu selbständiger, selbstschöpferischer Arbeit angeregt werden.

Linearzeichnen soll als Grundlage dienen. Erst muss die Zeichnung gemacht werden, dann der Gegenstand selbst.

Praktische Geometrie soll in diesem Unterricht geübt werden. Auch sollen, soweit wie möglich, alle übrigen Unterrichtsfächer Anwendung finden und vertieft werden.

Der Charakter des Schülers soll sich dabei entwickeln, und der Knabe soll sich eine allgemeine praktische Geschicklichkeit aneignen, die ihm in jedem Berufe, welchen er auch im künftigen Leben ergreifen mag, vom grössten Nutzen sein wird.

Was der Handfertigkeits-Unterricht für die Knaben, ist der Unterricht in Näharbeit für die Mädchen.

Der Lehrplan geht davon aus, dass die natürliche Bestimmung des Mädchens die Ehe ist. Daher soll es auch für diese erzogen werden. Es soll später in der Lage sein, seine eigenen und der Kinder Kleider anzufertigen, des Mannes Strümpfe zu stricken usw.

Um in dem Kinde Lust und Liebe zu dieser Beschäftigung zu erwecken, soll für dasselbe der Handarbeits-Unterricht so interessant wie nur immer möglich gemacht werden.

Es soll auch hier wie im Handfertigkeits-Unterricht der Knaben die selbstschöpferische Fähigkeit des Kindes nach Kräften geweckt

werden. Das Mädchen soll daher alles möglichst selbst anfertigen, dabei zur Erkenntnis seiner Fortschritte gelangen und so zu weiterem Schaffen ermutigt werden. Auch hier soll nie etwas Neues vorgenommen werden, ohne dass dabei auf etwas früher Gelerntes zurückgegriffen wird.

Während dieses Unterrichts hat die Lehrerin die beste Zeit und Gelegenheit, erzieherisch auf das Kind einzuwirken. Sie kann Ideale in ihm wachrufen, seinen guten Gnschmack wecken und sein Sparsamkeitsgefühl entwickeln.

Ein Mädchen der obersten Klasse soll so weit gebracht werden, dass es imstande ist, ein Kleid sowohl selbständig zuzuschneiden sls auch anzufertigen.

Um die Mädchen noch geschickter für ihre zukünftige Bestimmung zu machen, ist in den Lehrplan auch ein Kochkursus aufgenommen, der jedoch nur für die oberste Stufe bestimmt ist. In diesem Kursus wird Kochen sowohl theoretisch wie praktisch gelehrt und besonders auf Hygiene und Hanshaltungs-Oekonomie Gewicht gelegt.

Im Singen darf für Vokal-Musik das Notensystem oder das Solfeggieren gewählt werden, doch sollen die Kinder der Oberstufe eine genaue Kenntnis der Noten erhalten, und während des ganzen Kursus soll eine hinreichende Zahl von Liedern auswendig gelernt werden.

Auf körperliche Uebungen wird sehr viel Wert gelegt. Sie bestehen meist in Frei- und Marsch-Uebungen, sowie in Spielen im Freien.

In den obersten Klassen wird ausserdem noch Unterricht in Gesundheits- und Mässigkeits-Lehre erteilt. Derselbe soll sich auf etwa 40 Unterrichtsstunden ausdehnen. Der menschliche Körper, die Funktionen seiner Teile, die Bedingungen der Gesundheit, Abwehr gegen im Lande vorkommende Krankheiten, der üble Einfluss von Alkohol auf Gehirn, Herz und Verdauungsorgane sollen hierbei besprochen werden.

Auch soll dabei stets die Beziehung von Gesundheit und Mässigkeit zur geistigen und moralischen Entwicklung des Menschen im Auge behalten werden. Für diesen Unterricht wird die Trennung der beiden Geschlechter anempfohlen.

Werfen wir jetzt noch kurz einen Rückblick auf den Lehrplan in seiner Gesamtheit, so sehen wir, dass derselbe durchweg auf heute allgemein anerkannten pädagogischen Grundsätzen aufgebaut ist.

Auf eine religiöse und moralische Basis sich stützend, soll der Unterricht in dem Kinde die Fähigkeit des unabhängigen, selbsttätigen Denkens wecken, ihm ausreichende Sachkenntnisse geben, seinen Charakter bilden und ihm körperliche Geschicklichkeit und Pflege zu teil werden lassen.

Dabei passt sich der Lehrplan, soweit dies vom pädagogischen Standpunkte aus zulässig ist, den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes an.

Er hat hierdurch eine praktische Neigung erhalten, wie sie von so vielen Pädagogen gefordert und erstrebt wird. Er geht aber nach dieser Richtung hin nirgends zu weit, da er nie die Grenzen pädagogischer Grundsätze überschreitet,

Wohl mag es beim ersten Blick so erscheinen, als ob der Lehrplan für einen 8jährigen Elementar-Kursus zu weit gehe. Die Zahl der Fächer ist gross und scheint mit der Zahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden nicht zu harmonieren.

Die Schulstunden für die Volksschulen Transvaals sind im Sommer von 8 bis 1 und im Winter von $8^{30}$ bis $1^{30}$. Zwischen den ersten $2^1/_2$ und den letzten 2 Stunden liegt eine Pause von 30 Minuten. Dies macht $4^1/_2$ Unterrichtsstunden pro Tag. Die Schüler der Vorbereitungsklasse haben sogar täglich nur 4 Stunden Unterricht. Dazu kommt, dass in Transvaal des Sonnabends keine Schule abgehalten wird. Die Kinder der Vorbereitungs-Klasse haben demnach nur 20, die der übrigen Klassen nur $22^1/_2$ Unterrichtsstunden pro Woche.

Wird aber ein scharfer Unterschied zwischen instrumentalen und bildenden Fächern gemacht, wie dieses der Lehrplan voraussetzt, so kann derselbe auch bei dieser geringen Stundenzahl wohl eingehalten werden. Wird jedoch auch in den oberen Klassen noch viel Zeit auf Lesen, Schreiben, mechanisches Rechnen und Diktat verwendet, und, wie der Direktor des Unterrichtswesens sich an einer Stelle ausdrückt, der Schlüssel, welcher die Tür des Wissens öffnen soll, zu lange poliert, so wird allerdings für die

bildenden Fächer, auf die in den oberen Klassen das Hauptgewicht gelegt werden sollte, die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen.

Es herrscht aber in Transvaal das Bestreben, die tägliche Unterrichtszeit zu verlängern. In verschiedenen Schulen, besonders in denen der Städte, ist dies sogar bereits verwirklicht worden. Auch will man den Unterricht auf den Sonnabend ausdehnen. Durch alles dieses wird natürlich die Innehaltung des Lehrplans wesentlich erleichtert werden.

Der Lehrplan ist erst zwei Jahre in Kraft; aber die kurze Erfahrung dieser Zeit hat bereits gelehrt, dass er allen Bedürfnissen, sowohl pädagogischen wie lokalen, gerecht wird. Noch ist er allerdings für die meisten Schulen ein Ideal; aber es ist gut, ein Ideal zu haben, dem man nacheifern kann.

## Kapitel VI.

## Die Volksschulen Transvaals.

(Siehe zum Folgenden: 1) Education Acts. 1907, 1908 und 1909, revised Regulations and Instructions. 2) Regulations, Courses of Instruction 1909. 3) Report, Transvaal Education Department 1910.)

Unter den verschiedenen Arten der Volksschulen Transvaals haben wir zunächst die staatlich unterstützte Farmschule. Sie wird, wie wir früher sahen, gebildet, sobald wenigstens 10 Kinder zur Teilnahme am Unterricht vorhanden sind, diese weiter als 3 englische Meilen von der nächsten Volksschule entfernt wohnen, und der Staat für sie keine Beförderungsmittel stellt.

Da der Staat diese Schulen nicht völlig unterhält, sondern pro Kopf des Kindes nur eine Beisteuer zahlt, so ist das Gehalt der an denselben beschäftigten Lehrer nur sehr gering. Die meisten dieser Farmschul-Lehrer sind daher auch nicht professionell ausgebildet und besitzen kein Lehrer-Zeugnis.

Die Anforderungen, welche an diese Schulen gestellt werden, sind dementsprechend gering. Biblische Geschichte, Lesen, Schreiben und Rechnen ist alles, was hier verlangt wird. Doch muss sich auch in diesen Fächern der Unterricht nach den Vorschriften des Lehrplans richten.

Wie jedoch schon erwähnt, ist man bestrebt, diese Farmschulen durch Centralisation baldmöglichst zu beseitigen, und die Zeit liegt wohl nicht fern, in der dieses Bestreben völlige Verwirklichung findet.

Höhere Anforderungen werden bereits an die vom Staate allein unterhaltenen Einlehrer-Schulen gestellt, die nach dem Gesetze gebildet werden, sobald die Durchnitts-Zahl der Schüler 25 beträgt.

Diese Schulen haben in Uebereinstimmig mit dem staatlichen Lehrplan die folgenden Fächer zu unterrichten:

1. Biblische Geschichte,
2. Englisch, einschliesslich Sprechen, Lesen, Deklamation, Schreiben, Aufsatz und Grammatik.
3. Holländisch, einschliesslich Sprechen, Lesen, Deklamation, Schreiben, Aufsatz, und Grammatik.
4. Geschichte.
5. Geographie.
6. Rechnen.
7. Anschauungsunterricht und Naturkunde; wenn eben möglich verbunden mit Arbeit im Schulgarten.
8. Näharbeit für Mädchen (falls der Unterricht in der Hand einer Lehrerin liegt).

Bedingt die Zahl der Schüler die Anstellung einer zweiten Lehrkraft, so dürfen, falls der Schulinspektor dies billigt, ausserdem noch die folgenden Fächer unterrichtet werden:

a. Zeichnen,
b. Singen,
c. Körperliche Uebungen verbunden mit wenigstens einer Schulstunde pro Woche in Gesundheits- und Mässigkeits-Lehre für Kinder, welche den vierten „Standard“ absolviert haben.

Solange die Schule nur einen Lehrer besitzt, sollen die Kinder in derselben nicht weiter als bis „Standard“ IV gebracht werden. Wünscht ein Schüler, über diesen „Standard“ hinauszugehen, so soll der „School Board“, wenn eben möglich, dafür sorgen, dass derselbe täglich durch Transport nach einer grösseren Schule befördert oder in deren Nähe in einem Kosthause untergebracht wird.

Für die Anstellung neuer Lehrer gilt die folgende Skala: Der

Leiter einer Schule repräsentiert 25 Schüler, ein Lehrer der unteren Stufe 40, ein Lehrer der mittleren 35, ein Lehrer der oberen Stufe, sowie ein Fachlehrer je 30 Schüler.

In allen Schulen mit drei und mehr Lehrern müssen sämtliche im Lehrplan aufgeführten Fächer, soweit die nötigen Schulgärten, Werkstätten u. s. w. vorhanden sind, unterrichtet werden.

Wie schon bemerkt, gibt es bereits in Johannesburg und Pretoria solche Idealschulen, doch ist ihre Zahl noch gering.

Man hat aber die Absicht, Kochschulen für Mädchen in allen Centralen der Distrikte zu errichten. Handfertigkeitsunterricht für Knaben ist bereits in allen Volksschulen Johannesburgs nnd Pretorias, sowie in den meisten Schulen der übrigen Städte Transvaals eingeführt.

Natürlich bietet die Einführung dieses Unterrichts grössere Schwierigkeiten auf dem Lande als in den Städten. Dafür hat man aber auf dem Lande wieder bessere Gelegenheit, Schulgärten anzulegen, und nach den Berichten der Inspektoren ist hiermit auch schon fast in allen Landschulen begonnen worden.

Selbstverständlich kommt bei allen diesen Neuerungen die Ausbildung der Lehrer sehr mit in Frage. Aber auch nach dieser Richtung hin wird bereits tüchtig gearbeitet. Belehrende Cirkulare werden vom Departement an die Lehrer gesandt, Ferienkurse werden abgehalten, und die Ausbildung der zukünftigen Lehrer in den Seminarien geht naturgemäss mit dem neuen Lehrplan Hand in Hand. Doch hierüber späteren Ortes, wenn wir über die Lehrer und ihre Ausbildung sprechen werden. Hier sei nur noch erwähnt, dass in Transvaal der Unterricht in der Vorbereitungsklasse, sowie in den 2 untersten „Standards“, wenn eben möglich, durch Lehrerinnen erteilt wird.

Nach dem fünften „Standard“ tritt in der Volksschule eine Abzweigung der Schüler ein. Die „High Schools“ (Gymnasien) bauen nämlich auf diesem „Standard“ lhren Unterricht auf.

Diejenigen Schüler, welche eine „High School“ besuchen wollen, verlassen daher die Volksschule am besten nach dem absolvierten fünften „Standard“.

Aus diesem Grunde wird auch am Ende eines jeden Jahres ein Stipendiaten-Examen abgehalten, welches sich den für den fünften

„Standard“ geforderten Kenntnissen anpasst. An diesem dürfen sich alle Schüler dieser Klasse, welche eine „High School“ zu besuchen wünschen und das 13. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, beteiligen.

Die erfolgreichen Kandidaten erhalten, falls sie an einem Platze wohnen, an welchem sich eine „High School“ befindet, freien Unterricht in dieser Schule. Wohnen sie nicht im Bereiche einer „High-School“, so werden sie auf Staatskosten in einem Kosthause einer solchen untergebracht und erhalten ausserdem noch freien Unterricht.

Der Unterricht in den „High Schools“ ist naturgemäss verschieden von dem in den Volksschulen, und so lernen Kinder desselben Alters in verschiedenen Schuleinrichtungen Fächer von vielleicht gleicher Schwierigkeit aber verschiedenen Charakters.

Dennoch hält man in Süd-Afrika an vielen Plätzen an den sogenannten „Secondary Departments“ fest. Diese „Secondary Departments“ sind eine Art Aufbau von Gymnasialklassen auf die Volksschule.

Sie entspringen dem längst veralteten, aber in Süd-Afrika noch sehr gepflegten Ideal einer einzigen vom Kindergarten bis zum „Matrikulationsexamen“ hinaufreichenden Schule. Und doch sollten diese drei: Kindergarten, Volksschule und Gymnasium, die durch ihre Ziele, Fächer und auch Disziplin so verschieden sind, auch völlig als getrennte Institutionen behandelt werden.

Dass sie äusserlich unter einem Dache vereint werden, liesse sich wohl verteidigen. Schreiber dieses war selbst an einer derartigen Schule, der „Eendracht-School“, Pretoria tätig, und die dort erzielten Leistungen waren sehr zufriedenstellend. Aber dort gab es auch ein besonderes Lehrerpersonal für jede einzelne der genannten drei Schulgattungen, und die grosse Zahl der Schüler berechtigte zu diesem Lehrerpersonal.

Aber die heutigen „Secondary Departments“ Süd-Afrikas haben kein besonderes Lehrerpersonal, und ihre Schülerzahl berechtigt auch nicht zu einem solchen. Sie werden daher auch niemals das leisten, was eine wirkliche „High School“ leistet, die besondere Fachlehrer hat und für jede Klasse einen besonderen Klassenlehrer, die mit allen Bedürfnissen einer höheren Schule ausgestattet ist und die

nötigen Bibliotheken und Laboratorien besitzt. Ein Beweis hierfür sind auch die Examina, welche in den „High Schools“ stets besser ausfallen als in den „Secondary Departments“.

Ausserdem werden die Lehrer durch die Vorbereitung einiger weniger Schüler zum Matrikulations-Examen in ihrer Hauptaufgabe, dem Unterricht in der Volksschule, gehindert. Ein Schulinspektor, (siehe Report, Transvaal Education Departement 1910 p. 117) berichtet: „Schulen mit einem Aufbau von Gymnasialklassen geraten in Versuchung, ja sie werden sogar durch öffentlichen Druck gezwungen, den gesunden Elementarunterricht des Durchschnitts-Knaben und -Mädchens zu vernachlässigen, um einige wenige Kinder einflussreicher Personen für das Matrikulationsexamen vorzubereiten.“ *)

In Transvaal gab es (siehe Report, Transvaal Education Departement 1910 p. 24) im Jahre 1910 noch 18 Volksschulen mit solchen „Secondary Departments“. Die Zahl der Schüler dieser Gymnasial-Aufbaue betrug 795, also im Durchschnitt 44 für jede dieser Schulen, ein Material, das für 2 oder vielleicht 3 „High Schools“ ausreichen würde. Der Direktor des Unterrichts-Wesens sagt am gleichen Orte, dass die einzige Möglichkeit, diese „Secondary Departments“ zu beseitigen, sei, wenn der Staat das Unmögliche tun, d. h. sich dazu entschliessen würde, neben den 6 heute bestehenden „High Schools“ noch 3 neue zu erbauen und die Kinder aller dieser „Secondary Departments“ dort auf Staatskosten unterzubringen.

Allgemein sieht man heute in Transvaal die Nachteile dieser Verbindung der Volksschule mit Klassen der höheren Schule ein und man tut sein Bestes, die Zahl der „Secondary Departments“ zu verringern.

Die Einführung des zuvor erwähnten Stipendiaten-Examens ist auch nach dieser Richtung hin sehr anzuerkennen, da dadurch die befähigten und fleissigen Schüler rechtzeitig nach der „High School“ übergesiedelt werden.

*) Schools with the secondary top are tempted – nay forced by public pressure – to neglect the sound elmentary education of the average boy and girl in order to coach a few children of influential persons for the matriculation examination.

Bei der Besprechung der Volksschulen dürfen wir auch die zahlreichen philanthropischen Einrichtungen Transvaals nicht unberücksichtigt lassen. Auf diesem Gebiete wird dort bereits sehr viel geleistet.

Die meisten dieser Einrichtungen sind privater Natur und von den verschiedenen Kirchen und philanthropischen Vereinigungen begründet. So gibt es Säuglingsheime, Heime für missgestaltete und körperlich und geistig zurückgebliebene Kinder usw.

Es würde zu weit führen, auf alle diese Anstalten einzugehen. Für das Volksschulwesen kommen hauptsächlich die Waisenhäuser Transvaals in Betracht.

(Vergleiche hierzu besonders: 1) Transvaal Indigency Commission, Minutes of Evidence 1906–1908, pp. 1, 32–38, 79–85, 90–93, 223–225, 272–275, 281–282. 2) Report, Transvaal Indigency Commission 1906–1908, pp. 189–193. 3) Report, Transvaal Education Department 1910, pp. 72, 119.)

Von den durch die Kirchen oder wohltätigen Vereinigungen begründeten Waisenhäusern sind besonders das Waisenhaus in Langlaagte und das in Heidelberg, sowie das „Nazareth Home“ und das „Undenominational Home“ in Johannesburg zu erwähnen.

Neben diesen gab es bis 1906 noch 3 staatliche Waisenhäuser, nämlich in Irene, Pietersburg und Potchefstroom. Man ist aber, wie in den meisten Ländern, so auch in Transvaal zu der Erkenntnis gekommen, dass Kinder in Privatwaisenhäusern in der Regel besser gedeihen als in staatlichen Einrichtungen.

Das Maschinenmässige einer Staatsanstalt hat für gewöhnlich einen nachteiligen Einfluss auf den Charakter des Kindes. Der Gouvernementsbeamte tut meist nur seine Pflicht, d. i. das ihm von seiner Behörde Vorgeschriebene, während der Philanthrop aus Liebe zur Sache, d. i. hier aus Liebe zum Kinde handelt. Dort die Schablone, hier das Bestreben, das Familienheim zu ersetzen.

Aus diesem Grunde hat die Transvaalregierung auch nach Errichtung eines neuen geräumigen Waisenhauses in Potchefstroom im Jahre 1906 die beiden anderen staatlichen Waisenhäuser geschlossen, die Kinder derselben mit denen in Potchefstroom vereint und die Verwaltung dieser Anstalt einem Komitee von Privatleuten übergeben, welches aus 10 Mitgliedern besteht.

Diese Komiteemitglieder, welche teils in Potchefstroom selbst, teils in der Nähe dieser Stadt wohnen, wurden von einer Anzahl

einflussreicher Transvaaler, welche seiner Zeit die Mittel zum Bau einer mit dem Waisenhause zu verbindenden Gewerbeschule garantierten, gewählt.

Der Staat zahlt etwa drei Viertel des Unterhalts dieser Einrichtung, der Rest wird durch freiwillige Beiträge und durch den Verkauf von Artikeln, welche durch die Zöglinge in den Werkstätten angefertigt werden, gedeckt. Die ganze finanzielle Kontrolle dieser Anstalt liegt aber in den Händen des Staates. Das Waisenhaus ist demnach noch ein staatliches, aber durch die Einsetzung des Komitees erhält es einen privaten Charakter.

Auch die meisten privaten philanthropischen Einrichtungen werden vom Staate, der durch sie ja einer grossen Verantwortung enthoben wird, unterstützt. Der Staat stellt ihnen zum mindesten die Lehrkräfte, und falls es not tut, gewährt er auch eine finanzielle Beisteuer.

Das allgemeine Bestreben dieser Waisenhäuser ist, den Kindern das Familienleben zu ersetzen und sie für das praktische Leben soweit vorzubereiten, dass sie in demselben selbständig ihren Weg finden können.

Aus ersterem Grunde vermeidet man heute auch in der Regel das Unterbringen der Kinder in grossen kasernenartigen Gebäuden und wählt lieber das Einfamilienhaus. Aus letzterem Grunde erhalten die Kinder, wo dies eben angeht, in dem Institut selbst neben einer gründlichen Volksschulbildung eine gründliche Ausbildung in einem Gewerbe. Sind für letzteres aber die nötigen Einrichtungen nicht vorhanden, so wird das Beste versucht, die Zöglinge bei dem Verlassen der Anstalt so unterzubringen, dass sie die Gelegenheit haben, sich weiter praktisch auszubilden.

Bei dem Waisenhause in Potchefstroom hat man allerdings das Einfamilienhaus-System noch nicht eingeführt. Dafür geht dasselbe aber allen anderen derartigen Einrichtungen Transvaals in praktischer Beziehung voran. In der dortigen Gewerbeschule werden die Zöglinge während und nach ihrer Volksschulausbildung durch tüchtige Meister zu Wagenmachern, Tischlern, Schlossern, Sattlern, Schuhmachern, Schneidern, Gerbern und Gärtnern herangebildet. Andere erhalten in der dortigen Versuchsfarm der Regierung eine tüchtige Ausbildung als Farmer, und die Mädchen,

welche in dieser Anstalt seit kurzem von den Knaben getrennt sind, werden in Wäscherei, Kleidermachen und anderen weiblichen Gewerben praktisch beschäftigt.

Alle diese Waisenhäuser, soweit sie vom Staate unterstützt werden und eine eigene Volksschule besitzen, sowie alle zuvor erwähnten Arten der Volksschule stehen unter der Aufsicht der staatlichen Schulinspektoren, deren Hauptaufgabe es ist, darauf zu achten, dass, soweit dies irgend möglich ist, der früher besprochene Lehrplan befolgt wird.

Im Jahre 1910 gab es, (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 5) für die 27 Distrikte Transvaals 17 Inspektoren, darunter einen Inspektor für technischen Unterricht und eine Dame für die Inspektion der Kosthäuser und der weiblichen Handarbeiten.

Alle Volksschulen, auch die Farmschulen, sollen jedes Jahr wenigstens einmal inspiziert werden, und der Inspektor hat über das Resultat der Inspektion der Schulen seines Bezirks dem Departement einen ausführlichen Bericht einzuhändigen.

Es ist auch die Aufgabe der Inspektoren, in den beiden obersten Klassen der Volksschule, „Standard“ VI und VII, am Ende eines jeden Jahres eine Abgangsprüfung abzuhalten. Das Medium dieses Examens mag nach Wahl des Kindes Englisch oder Holländisch sein. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche, und die Klassenleistungen des verflossenen Jahres werden bei derselben mit berücksichtigt. Jedes Kind, welches diese Prüfung besteht, erhält darüber ein besonderes Certifikat.

Es ist nun durchaus nicht meine Absicht, das Unterrichtswesen in Transvaal als etwas Vollendetes hinzustellen. Das Land ist ein junges Land, und man kann an dasselbe auf dem Gebiete der Erziehung noch nicht sehr hohe Anforderungen stellen.

Mein Bestreben ist nur, zu zeigen, dass man sich dort sehr hohe Ziele gestellt hat und dass auf die Erreichung derselben mit grösstem Eifer hingearbeitet wird.

In der kurzen Zeit seit der Einführung des Schulzwanges ist jedenfalls enorm viel geleistet worden. Der dem Unterricht zu Grunde liegende Lehrplan ist ein vorzüglicher, und die Inspektoren

stellen in jedem Jahre einen entschiedenen Fortschritt der Kinder in ihren Gesamtleistungen fest.

Noch aber gibt es manche Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Manche Schäden, welche mit den Verhältnissen des Landes verbunden sind, werden entweder überhaupt nicht oder nur ganz allmählich geheilt und beseitigt werden können. Die wichtigsten dieser Hindernisse möchte ich hier noch in Kürze erwähnen.

Auf die nachteilige Einwirkung des Zweisprachensystems, durch welches das Kind gezwungen wird, bereits so früh neben seiner Muttersprache noch eine zweite Sprache zu lernen, habe ich wohl nicht mehr weiter einzugehen.

Ein anderer Uebelstand, der früher bereits angedeutet wurde, ist, dass die Kinder 5 Stunden hintereinander, — allerdings mit einer einmaligen Pause von 30 Minuten, — dem Unterricht zu folgen haben. Dies stellt unbedingt, sowohl in physischer wie in geistiger Beziehung, an Schüler und Lehrer zu grosse Anforderungen. Bei vielen Kindern kommt noch der weite Schulweg und bei manchen noch eine nicht ausreichende Ernährung hinzu.

In den meisten Stadtschulen hat man daher seit Beginn des Jahres 1911, — wenigstens während der kühleren Monate, — Morgen- und Nachmittag-Unterricht eingeführt. Für die meisten Landschulen ist aber wegen der grossen Entfernungen, welche die Mehrzahl der Kinder zurückzulegen hat, diese Abänderung unmöglich.

An einem freien Sonnabend hält man in den meisten Schulen Süd-Afrikas noch fest, doch wird in Transvaal auch dieser Tag wohl bald allgemein als Schultag festgesetzt werden. Die im Lehrplan gestellten Anforderungen bedingen dies. Ausserdem ist ein freier Sonnabend auch wenig begründet, da die Zahl der sonstigen Ferientage hinter der anderer Länder durchaus nicht zurücksteht.

Ein anderer Uebelstand ist das häufige Fernbleiben der Kinder von der Schule, welches, abgesehen von Krankheit, in vielen Fällen durch die schweren Gewitterstürme im Sommer und durch unpassierbare Flüsse bedingt ist.

Im Jahre 1910 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 96) war die Zahl für den Prozentsatz der Durchschnitts-Anwesenheit der Kinder in den Volksschulen Transvaals 86. Es

fehlten also von 100 Kindern im Durchschnitt täglich 14. Es ist klar, dass diese häufige Abwesenheit der Schüler auf den Unterricht höchst hemmend einwirken muss.

Dazu kommt noch das häufige Wechseln der Schulen seitens der Kinder, dessen Hauptgrund in dem häufigen Wohnungswechsel der Eltern zu suchen ist, welcher wiederum durch lokale Verhältnisse, besonders die Beschäftigung der Eltern, bedingt ist.

Dieser Uebelstand macht sich besonders in den Städten geltend. Der Direktor des Unterrichtswesens berichtet (siehe Report, Transvaal Education Department 1910, p. 65), dass in einigen Schulen Pretorias und Johannesburgs oft 25, ja 30 Prozent der Kinder während eines Jahres wechseln, d. h. von einer Schule zur andern übergehen. Diesen Missstand kann allein die Zeit heilen. Die Erfahrung lehrt, dass mit der Entwicklung eines Landes auch in der Regel die Sesshaftigkeit der Bevölkerung Hand in Hand geht.

Das grösste Hemmnis für die Volksschule Transvaals aber ist, dass in sehr vielen Fällen die Schule nicht durch das Haus unterstützt wird, da viele Eltern den Wert derselben nicht ausreichend zu würdigen wissen.

Der beste Unterricht in der Schule verliert aber einen grossen Teil seiner wohltätigen Wirkung, wenn ihm nicht eine gesunde Mitarbeit des Hauses zur Seite steht.

Die nächste Generation Transvaals wird allerdings über den Wert einer guten und anhaltenden Schulbildung schon ganz anders urteilen als die heutige. Auch gibt es schon jetzt manche recht rühmliche Ausnahmen, Eltern, die „den neuen Kurs“ des Transvaal-Unterrichtswesens wohl verstehen und nach jeder Richtung hin zu fördern suchen.

Man hat nun oft die Frage aufgeworfen, ob das Kind der Transvaal-Volksschule körperlich, geistig und moralisch einen Vergleich mit dem Volksschüler anderer zivilisierter Länder aushalten könne.

Die „Kommission zur Untersuchung der Notlage Transvaals“ hat diese Frage (siehe besonders Transvaal Indigency Commission. Minutes of Evidence 1906 - 1908 pp. 100 – 102, 281—282, 319 - 320, 337 339, 358 – 359, 374) den verschiedensten Sachverständigen, besonders Aerzten und Schulmännern, vorgelegt.

Körperlich soll nach deren Urteil auf das Kind oft eine schlechte Ernährung einwirken. In körperlicher und geistiger Beziehung sollen in einigen Fällen Verwandtenehen eine degenerierende Wirkung gehabt haben. Doch wird ärztlicherseits versichert, dass dieses nur Ausnahmen seien, und dass die Zahl der geistig Minderwertigen in Transvaal nicht grösser sei als in den meisten anderen Ländern. Auf die Moral des Kindes soll in vielen Fällen seine Umgebung einen schädlichen Einfluss ausüben. Neigung zur Unwahrheit wird des öfteren hervorgehoben. Alle aber stimmen darin überein, dass man an das Transvaalkind an sich im Durchschnitt dieselben Anforderungen stellen könne und müsse wie an das Durchschnittskind irgend eines anderen Landes.

Es ist sicher, dass auf viele Kinder Transvaals die Umgebung, in welcher sie aufwachsen, von nachteiliger Wirkung ist, und dass der Lehrer infolgedessen in der Schule manchmal gezwungen wird, wenn eine Ermahnung, ein gütiger Verweis oder sonst eine leichtere Strafe nicht ausreichen, zu ernsteren Strafen zu greifen, die in einer körperlichen Züchtigung oder gar einem Ausweis aus der Schule gipfeln.

Für letztere Strafen bestehen (siehe Departmental Circulars, Nr. 8, March 1910 p. 4—6) besondere Bestimmungen. Nach diesen darf eine körperliche Züchtigung, — die Transvaal-Volksschulen sind gemischte, d. h. sie unterrichten Knaben und Mädchen gemeinsam, — nur an Knaben vollzogen werden, und zwar nur in Fällen fortgesetzten Unfleisses, schweren Ungehorsams, Schulschwänzens, Lügens und ähnlicher schwerer Vergehen.

Die Strafe soll durch den Leiter der Schule oder durch einen Lehrer in Gegenwart des Leiters vollstreckt werden, und zwar nach genauer Untersuchung des Falles und niemals in der Gegenwart anderer Schüler. Sie darf nur mit einem Rohrstock oder einer leichten Rute und stets nur auf das Gesäss des Knaben ausgeübt werden. Irgend eine andere Art körperlicher Züchtigung ist unter allen Umständen untersagt.

Der Leiter der Schule hat über jede körperliche Züchtigung ein genaues Protokoll zu führen, und zwar muss dasselbe Namen, Alter und Vergehen des Knaben, die Zahl der verabreichten Hiebe,

das genaue Datum, sowie den Namen des Lehrers, durch welchen die Strafe vollstreckt wurde, enthalten.

Sollte der Leiter einer Schule es für nötig erachten, einen Knaben oder ein Mädchen aus der Schule auszuweisen, so geben ihm die genannten Bestimmungen auch hierzu das Recht, doch muss er sofort nach der Ausweisung dem Direktor des Unterrichtswesens schriftlich die Sachlage ausführlich klarlegen, und dieser hat zu entscheiden, ob die Ausweisung eine zeitweise oder eine permanente sein soll.

Auf Grund seiner eigenen Erfahrung kann Schreiber dieses nur bezeugen, dass obige Bestimmungen genau befolgt werden, und dass es in Transvaal zu den Seltenheiten gehört, dass die genannten, schweren Strafen verhängt werden ohne dass das Kind sie in vollem Masse verdient.

Nachdem wir hiermit die Erörterung der Schulstrafen beendet haben, möchte ich jetzt noch in Kürze darauf zu sprechen kommen, wie man in Transvaal mit jugendlichen Verbrechern, d. h. mit Verbrechern unter dem majorennen Alter von 21 Jahren verfährt, denn auch dieses fällt m. E. in den Bereich dieser Abhandlung.

Noch im Jahre 1902 (siehe Report, Transvaal Indigency Commission 1906—1908 p. 185—188) gestattete ein Gesetz, „Clause 36 of the Magistrates Court Proclamation, 1902," dem Richter, über Kinder beiderlei Geschlechtes unter 15 Jahren im gebotenen Falle eine Prügelstrafe zu verhängen.

Dies Gesetz wurde aber im selben Jahre durch ein anderes Gesetz, „Ordinance No. 47", dahin abgeändert, dass diese Strafe nur an Knaben dieses Alters ausgeübt werden solle. Andere Strafen sind, je nach der Schwere des Vergehens: ein Verweis, eine Lehrzeit bei einem zuverlässigen Meister, oder aber Gefängnis.

Tüchtige Meister zu finden, welche bereit sind, jugendliche Verbrecher in die Lehre zu nehmen, hält in Transvaal sehr schwer. Es wurden daher früher auch wohl jugendliche Delinquenten für eine bestimmte Zeit in einer Besserungsanstalt der Kap-Kolonie, dem „Tokai Reformatory", untergebracht. Das musste jedoch aufgegeben werden, da diese Anstalt bald durch jugendliche Sträflinge der Kap-Kolonie selbst überfüllt wurde.

Im Gefängnis kam es früher oft vor, dass die jugendlichen

Delinquenten von den erwachsenen Verbrechern nicht getrennt gehalten wurden, ein Uebelstand, der allerdings heute durchweg beseitigt ist.

Nun sind aber die Vergehen der meisten jugendlichen Gesetzesübertreter wohl mehr ihrer Umgebung als ihrer verbrecherischen Veranlagung zuzuschreiben. Es kommt daher weniger auf die Strafe als auf die Besserung, auf das Führen zum rechten Wege, an

Die „Kommission zur Untersuchung der Notlage Transvaals" empfahl daher auch 1908 für Transvaal den Bau einer Besserungsanstalt für jugendliche weisse Verbrecher. In dieser Anstalt sollte eine Trennung zwischen den wirklich bösartigen und den besser veranlagten jugendlichen Verbrechern, zwischen denen über und denen unter 15 Jahren gemacht werden. Auch wurde empfohlen, dass in dieser Anstalt ein gründlicher Gewerbe-Unterricht erteilt werde, damit der Delinquent, wenn er dieselbe verlasse, in der Lage sei, auf ehrliche Weise sein Brot zu verdienen.

Auch nach dieser Richtung hin hat man in Transvaal inzwischen gearbeitet. Eine solche Besserungsanstalt besteht augenblicklich (siehe Report, Education Department 1910 p. 162) in Standerton. Sie ist mit einer Gewerbeschule verbunden, doch steht die letztere unter dem Gefängnis- und nicht unter dem Unterrichts-Departement, was zu bedauern ist, da das Unterrichts-Departement auf dem Gebiete der Gewerbeschulen jedenfalls eine weit grössere Erfahrung besitzt als das Gefängnis-Departement.

Auf dem Gebiete der Besserungs- und Rettungs-Arbeit steht in Transvaal noch ein weites Feld offen. Doch wird die Regierung hier von privater Seite durch philanthropische Vereinigungen sehr unterstützt, welche sich der Kinder, die durch ihre Umgebung Gefahr laufen, auf Abwege zu geraten, annehmen und welche die jugendlichen Verbrecher, nachdem sie ihre Strafe verbüsst, auf dem rechten Wege zu erhalten suchen. Auf diesem Gebiete hat besonders die Heilsarmee Hervorragendes geleistet.

Das Verdienst des Staates besteht nach dieser Richtung hin hauptsächlich darin, dass er den Schaden in der Wurzel zu heilen suchte, nämlich dadurch, dass er Schulzwang einführte und einen Lehrplan, der die allgemeine Bildung des Volkes und damit auch dessen Moral heben wird.

Kapitel VII.

## Weitere Ausbildung auf Volksschul-Grundlage.

Wenn wir im folgenden die Frage beantworten: Was wird nun in Transvaal für die weitere Ausbildung derer getan, welche dem Schulzwange Genüge leisten? so müssen wir dabei in Erwägung ziehen, dass die Durchführung des Schulzwangsgesetzes, sowie die Aufrechterhaltung und Erweiterung der schon bestehenden Schuleinrichtungen bereits ganz gewaltige Anforderungen an den Staatssäckel gestellt haben.

Wenn Zahlen Beweise sind, so möge genügen, dass Transvaal (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 110) während des einen Schuljahres 1910 weit über 18 Millionen Mark allein für Unterrichtszwecke verausgabte.

Sollte daher im folgenden auf dem Gebiete der weiteren Ausbildung auf Volksschul-Grundlage noch manches wünschenswert erscheinen, so ist dies nicht die Schuld des Staates und dessen Verwaltung. Aber aus dem, was geleistet ist, kann man sich bereits jetzt ein Bild davon machen, wie sich die Zukunft gestalten wird.

Wie bereits zu wiederholten Malen betont, soll die praktische Neigung des Lehrplans für die Volksschulen, die Aufnahme des Handfertigkeits-Kursus, die Arbeit in den Schulgärten usw., keineswegs den Zweck haben, die Kinder bereits in der Volksschule zu Handwerkern oder Farmern auszubilden. Es soll allerdings durch diese Einführungen in den Kindern schon in der Schule Lust und Liebe zu diesen Gewerbszweigen erweckt werden. Die Transvaal-Volksschule will aber eine Vorschule für alle Gewerbe sein.

Zur Erlernung eines Gewerbes oder Handwerks führen gewöhnlich drei Wege. Entweder begibt man sich für eine gewisse Zahl von Jahren als Lehrling in die Lehre eines tüchtigen Meisters, oder man beginnt seine Laufbahn als Handlanger und sucht als solcher soviel wie möglich von einem oder verschiedenen Meistern zu lernen; oder endlich man besucht eine Schule, in welcher das Gewerbe oder Handwerk sowohl praktisch wie theoretisch gelehrt wird.

Für die Erlernung des Landbaues scheiden in Transvaal die

beiden erst genannten Wege, für die Gegenwart wenigstens, dadurch aus, dass es dort heute noch nicht viele „Meister“ auf dem Gebiete des Landbaues gibt.

Es bleibt also nur der dritte Weg, die Schule. Der Direktor des Unterrichtswesens schlug bereits November 1906 (siehe Transvaal Indigency Commission, Minutes of Evidence 1906—1908 p. 42—43) für die Landdistrikte die Einrichtung von Schulfarmen vor, welche auf den in der Volksschule erworbenen Kenntnissen aufbauend und sich zugleich den besonderen Landbauzweigen der einzelnen Distrikte anpassend, sowohl praktisch wie theoretisch eine gründliche landwirtschaftliche Ausbildung geben sollten.

Leider hat aber nach dieser Richtung hin noch nicht viel getan werden können, einerseits, weil es an den nötigen Mitteln, andererseits, weil es an ausreichenden Lehrkräften fehlte.

In einem der grössten Landbau-Distrikte Transvaals, Potchefstroom, besteht allerdings in Verbindung mit der Gouvernements-Versuchsfarm (siehe Report, Transvaal Indigency Commission 1906—1908 p. 82) eine grössere Landbauschule. Auch ist hier für die Unterbringung von Landbau-Schülern aus anderen Distrikten gesorgt. Aber der Besuch dieser Schule ist für die Söhne ärmerer Farmer zu kostspielig; auch wird dort eine höhere Vorbildung als die einer Volksschule vorausgesetzt, und, was das wichtigste ist, — diese eine Schule reicht nicht aus für den Bedarf des ganzen Landes.

Da nun aber die Landbaufrage für Transvaal eine so dringende ist, plante man im Jahre 1910 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 82) die Errichtung einer Landbau-Hochschule, deren Bau vielleicht heute schon in Angriff genommen ist.

Man beabsichtigt, von dieser Hochschule aus in ähnlicher Weise, wie dies in Canada unter dem früher erörterten Mac Donald System geschieht, auf die ganze landbautreibende Bevölkerung Transvaals aufklärend und unterrichtend einzuwirken. Dort werden auch die nötigen Lehrer für die geplanten Schulfarmen herangebildet werden.

Wenden wir uns jetzt zu den übrigen Gewerben — (siehe hierzu besonders Transvaal Indigency Commission, Minutes of Evidence 1906—1908 pp. 335—337, 393, 403—407), — so fällt von den drei früher erwähnten Wegen zur Erlernung derselben in

Transvaal der fort, dass man ein Handwerk oder Gewerbe allmählich als Handlanger von einem oder mehreren Meistern erlernt. Zu Handlangerdiensten werden dort fast ausschliesslich Eingeborene verwendet.

Es bleiben also noch die Lehrlingszeit und die Gewerbe- oder Handwerksschule. Auch für diese liegen heute die Verhältnisse in Transvaal nicht besonders günstig, da ein Kind, besonders ein Knabe, nach vollendeter Schulzeit bereits ohne weitere Ausbildung einen hohen Lohn verdienen kann.

So verdient ein Mädchen als Verkäuferin oder als Hilfe in einer Wäscherei oder Cigarettenfabrik M. 40 bis M. 100, ein Knabe als Hilfe im Bureau, Geschäfts- und Lager-Raum oder als Laufbursche und Depeschenträger gar M. 80 bis M. 160 pro Monat.

Viele Eltern sind nicht so gestellt, dass sie diesen Verdienst in ihrer Haushaltungskasse entbehren können. Andere wieder denken nicht daran, dass, falls der Knabe ein Handwerk gründlich erlernen würde, er später als „gelernter“ Handwerker in Transvaal überall M. 20 pro Tag verdienen könnte.

Dadurch nun, dass die Kinder so früh in der Lage sind, einen verhältnismässig hohen Lohn zu verdienen, fällt für sie bedauerlicherweise gerade während der Entwicklungszeit, zwischen dem 14. und 20. Lebensjahre, in vielen Fällen eine Weiterausbildung nach der Volksschule fort. Es besteht daher die Gefahr, dass sie, wenn erwachsen, in das früher geschilderte Proletariat ihrer Eltern zurückfallen.

Auf dem Lande, wo ein früher Verdienst nicht so leicht erhältlich ist, entschliessen sich die Eltern schon leichter dazu, ihre Kinder einem Handwerker, besonders einem Wagenmacher, Schmied oder Zimmermann, in die Lehre zu geben.

In der Stadt geschieht dies weit seltener. Der Durchschnitts-Handwerker der Stadt ist nicht in der Lage, einem Lehrling einen den oben erwähnten Beträgen entsprechenden Lohn zu zahlen. Das können sich nur grosse Betriebe gestatten, die sich dadurch zu gleicher Zeit tüchtige Arbeiter heranbilden.

Von diesen Betrieben kommen hauptsächlich die Dynamit-Fabrik in Modderfontein, die Eisenbahn mit ihren Werkstätten in Pretoria und die Minen am Witwatersrand in Betracht.

Man ist nun zwar in Europa davon abgekommen, Knaben zum Erlernen eines Handwerks in grosse Betriebe zu senden, da dort jeder Arbeiter meist nur einen besonderen Teil eines Ganzen anfertigt. Dies ist bei den ebengenannten Werken Transvaals nun nicht in dem Masse der Fall.

Da Transvaal noch ein junges und daher nur wenig selbst produzierendes Land ist, bedürfen diese Werke einer grossen Zahl von Handwerkern und zwar für fast alle Gattungen des Handwerks. Sie müssen Arbeiter haben, welche einerseits die vorkommenden Reparaturen am Orte selbst vornehmen, andererseits ganze Gegenstände selbst herstellen können.

Die in den Werkstätten dieser Betriebe angestellten Lehrlinge haben also wohl Gelegenheit, ein Handwerk gründlich zu erlernen.

Diese Werke bezahlen ausserdem ihren Lehrlingen bereits guten Lohn. So zahlen die Minen während der 5jährigen Lehrzeit 4 bis 12 Mark pro Tag, und ähnlich stellt sich die Bezahlung in den beiden anderen genannten Betrieben.

Der Zudrang von Lehrlingen zu diesen Werken ist daher, — auch aus den Landdistrikten, — sehr gross. Im Jahre 1906 waren bei den Witwatersrand-Minen 467 und in den Werkstätten der Eisenbahn zu Pretoria 160 Lehrlinge beschäftigt. Auf der Dynamit-Fabrik zu Modderfontein rekrutieren sich die Lehrlinge fast ausschliesslich aus der Zahl der Kinder der etwa 200 dortigen Arbeiterfamilien.

Nach dem Urteil der Leiter dieser Betriebe ist jedoch der „Standard“ IV, welcher heute zum Austritt aus der Schule berechtigt, für einen Lehrling nicht ausreichend. Sie wünschen, dass derselbe den fünften, womöglich den „Standard“ VI absolviert hat.

Um nun möglichst allen Kindern, welche die Schule verlassen haben, die Gelegenheit zur weiteren Fortbildung zu geben, hat man damit begonnen, Fortbildungsklassen zu bilden, und es ist, — wenigstens in den beiden grössten Städten, Johannesburg und Pretoria, — schon heute jedem strebsamen Mädchen und Knaben ermöglicht, sich auch nach der Volksschulzeit weiter auszubilden.

Dieser Fortbildungsunterricht, welcher hauptsächlich des Abends abgehalten wird, wird meist in den staatlichen Schulen erteilt. Sein Zweck ist vornehmlich, allen Kindern, welche aus finanziellen

Gründen, d. h. um schon frühzeitig zu verdienen, die Volksschule verlassen mussten, die Gelegenheit zu bieten, ihre Volksschulbildung fortzusetzen. Aller Volksschulunterricht dieser Fortbildungsklassen ist daher auch dem Schulgesetze von 1907 entsprechend frei.

Da nun aber auch ferner eine praktische Ausbildung für die Erlernung eines Gewerbes oder Handwerks allein nicht ausreicht, sondern derselben eine theoretische beigegeben werden muss, werden in diesen Fortbildungsklassen auch Fächer gelehrt, welche über das Ziel der Volksschule hinausgehen.

Auch für kommerziellen Unterricht wird gesorgt und für Unterricht, der für gewöhnlich nur in den höheren Schulen erteilt wird.

Die Bestimmungen für diese Fortbildungsklassen (siehe Departmental Circulars, No. IX, p. 22—28) sind in Kürze folgende:

Nur solche Schüler, welche ihrer Schulpflicht genügten, also den vierten „Standard" absolviert haben, dürfen sich an diesen Kursen beteiligen. Schüler, welche noch irgend eine andere Schule besuchen, sind von dem Fortbildungsunterricht ausgeschlossen. Nur in Bezug auf die kommerziellen Fächer mag der Direktor des Unterrichtswesens hier eine Ausnahme machen.

Die in diesen Klassen gelehrten Fächer sind:

a. solche für Schüler, welche ihre Volksschulbildung noch nicht abgeschlossen haben. Sie sind daher ungefähr dieselben, welche im Lehrplan für die Volksschulen aufgenommen sind, nämlich: Englisch, Holländisch, Rechnen, die Anfangsgründe der Algebra und Geometrie, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Gesundheits- und Mässigkeitslehre, weibliche Handarbeit, Kochen, Handfertigkeitsunterricht in Karton, Holz und Metall, Gesang, körperliche Uebungen und die Anfangsgründe der Chemie, Physik und Mechanik. Dazu kommt noch für die Mädchen Unterricht in Wäscherei-Arbeit.
b. kommerzielle Fächer, wie Handels-Arithmetik, Buchführung, Stenographie, Handels-Korrespondenz und Handels-Geographie.
c. Fächer, welche sonst in den höheren Schulen gelehrt werden, wie: Deutsche Sprache und Literatur, Französische Sprache und Literatur, Lateinische Sprache und Literatur oder über den Lehrplan für die Volksschule hinausgehend: Englische Sprache und Literatur, Holländische Sprache und Literatur,

Algebra, Geometrie und Trigonometrie, Physik, Chemie und Mechanik.

d. technische Fächer einschliesslich Gewerbe-Unterricht, wie angewandte Mathematik, Linearzeichnen, Maschinen- und Bau-Konstruktion, Maschinenbaukunst, angewandte Elektrizität, Zimmerhandwerk und Klempnerarbeit.

Der Unterricht der unter (a) angegebenen Fächer ist, wie schon bemerkt, frei, doch soll eine Klasse in irgend einem dieser Fächer nur dann gebildet werden, wenn die Schülerzahl in den Städten wenigstens 9 und auf dem Lande wenigstens 5 beträgt.

Der Unterricht in den übrigen Fächern wird pro Quartal mit M. 10 für ein Fach, M. 15 für zwei und M. 20 für drei oder mehr Fächer berechnet. Eine Klasse in irgend einem dieser Fächer soll nur dann gebildet werden, wenn die Schülerzahl wenigstens 5 beträgt.

Jährlich werden in diesen Klassen Examina abgehalten und Certifikate ausgestellt.

In Johannesburg ist für diesen Unterricht vom Unterrichts-Departement ein besonderer Organisator eingesetzt.

Von diesen Fortbildungsklassen wird, besonders in Pretoria und Johannesburg, reger Gebrauch gemacht. Die grösseren Betriebe halten ihre Lehrlinge zum eifrigen Besuch derselben an. Die Verwaltung der Eisenbahn geht darin sogar so weit, dass sie jedem Lehrling, welcher die Fortbildungsklassen besucht, neben seinem täglichen Lohne noch einen Zuschuss zahlt, der sich im Jahre auf etwa M. 200 beläuft.

Im Jahre 1910 gab es in Transvaal (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 106) 35 solcher Fortbildungsklassen, an denen 1481 Schüler teilnahmen.

Der dritte Weg, ein Handwerk oder ein Gewerbe zu erlernen, ist, wie bereits erwähnt, der Besuch einer Handwerks- oder Gewerbeschule.

Eine solche Schule haben wir schon früher in Verbindung mit dem Potchefstroom-Waisenhause kennen gelernt. Für eine andere in Verbindung mit dem Waisenhause zu Langlaagte wurden (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 162) im Jahre 1910 Mark 66000 bewilligt. Dieselbe dürfte also heute schon eröffnet sein.

Eine dritte finden wir in Pretoria, die „Pretoria Trades School“, und eine vierte derartige Schule endlich besteht (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 162) in Johannesburg.

Einen höheren technischen Unterricht bietet die „South African School of Mines and Technology“ in Johannesburg, welche etwa unseren technischen Hochschulen und Bergbau-Akademien entspricht und später noch bei der Besprechung der Hochschulen Transvaals Berücksichtigung finden wird.

Wir sehen also, dass dem Volksschüler, auch wenn er die Schule verlassen hat, in den grösseren Städten Transvaals wenigstens, bereits heute Gelegenheit geboten wird, seine Volksschulbildung, falls er dieselbe noch nicht zum Abschluss brachte, zu ergänzen.

Auch für Handwerk und Gewerbe wird eine ausgedehnte praktische wie theoretische Ausbildung geboten, und kommerzielle Fächer werden gelehrt.

Eine geregelte höhere Schulbildung kann natürlich nur eine höhere Schule bieten, und dies führt uns jetzt zum nächsten Kapitel, in welchem von den „High Schools“ oder Gymnasien die Rede sein wird.

## Kapitel VIII.

## Die sechs staatlichen „High Schools“ Transvaals.

Neben dem Volksschulunterricht durfte natürlich der höhere Unterricht nicht vergessen werden. Er führt zu der Einführung neuer Ideen und Methoden. Wenn die Kinder der wohlhabenden Bevölkerung eine gute höhere Bildung erhalten, so wird dies nicht ohne Einfluss bleiben auf das Tun und Lassen der weiteren Schichten des Volkes, und ein guter höherer Unterricht eines geringen Teiles der Bevölkerung wird auch die Masse zu höheren Idealen erheben.

Um aber auch den fleissigen und intelligenten Kindern der ärmeren Bevölkerung eine höhere Schulbildung zu ermöglichen, wurden die früher erwähnten Stipendiats-Examina am Ende des fünften „Standards“ der Volksschule eingeführt.

Wenn daher bis jetzt viele der besten Stellungen im Staate

durch Ausländer besetzt werden mussten, so wird dies in absehbarer Zeit durch die grosse Zahl derer, welche im Lande selbst eine höhere Bildung erhalten, fortfallen.

Wir hatten gesehen, dass bereits vor dem Boerenkriege ein Anfang auf dem Gebiete des höheren Schulwesens gemacht war. Heute bestehen in Transvaal schon sechs staatliche „High Schools“:

1. die Cleveland (Johannesburg) „High School“ für Mädchen,
2. die Jeppe „High School“ für Knaben und Mädchen,
3. die Johannesburg „High School“ für Knaben,
4. die Potchefstroom „High School“ für Knaben,
5. die Pretoria „High School“ für Mädchen und
6. die Pretoria „High School“ für Knaben.

Der Durchschnitt der Gesamt-Schülerzahl dieser Schulen belief sich für die vier Quartale des Jahres 1910 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 97) auf 1333.

Die „High Schools“ stehen nicht wie die Volksschulen unter den „School Boards“ der Distrikte, zu welchen sie gehören, sondern unter besonderen „Governing Bodies“, leitenden Körperschaften, die in ähnlicher Weise wie die „School Boards“ auf dem Gebiete des Volksschulwesens dem Unterrichts-Departement bei der Verwaltung der „High Schools“ zur Seite stehen.

Die Gebäude der „High Schools“, besonders die, welche im Laufe der letzten Jahre errichtet wurden, können in Bezug auf Schulhygiene und Architektur als Muster dienen und sind mit allen für einen höheren Unterricht notwendigen Vorkehrungen versehen. Die meisten von ihnen sind ausserdem mit grösseren Kosthäusern verbunden, in welchen die Schüler der Aussendistrikte unter Beaufsichtigung von Lehrern der Schule untergebracht werden.

Der Unterricht in den „High Schools“ ist nicht frei. Das Schulgeld beläuft sich (siehe Report, Transvaal Education Department 1910, p. 89) entsprechend der Höhe der Klasse, welche die Schüler besuchen, für Knaben auf M. 160, M. 240 und M. 320 und für Mädchen auf M. 120, M. 180 und M. 240 pro Jahr.

Die Differenz der Kosten wird durch den Staat gedeckt. Derselbe steuerte im Jahre 1909 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 89) circa M. 265, im Jahre 1910 circa M. 168 pro Kopf des Schülers bei. Der grosse Unterschied in dem Zuschuss

des Staates während dieser zwei Jahre ist durch die Zunahme der Schülerzahl während derselben begründet.

Wie bereits früheren Orts erwähnt, baut der Unterricht der „High Schools“ auf dem „Standard“ V der Volksschule auf. Einige dieser höheren Schulen haben jedoch nach Art der in Deutschland an manchen Orten ühlichen Vorschulklassen noch zwei Vorklassen, welche dem vierten und fünften „Standard“ der Volksschule entsprechen.

Noch vor wenigen Jahren wurde in diesen beiden Vorklassen bereits mit dem höheren Unterricht, z. B. mit Latein und Algebra begonnen. Hierdurch waren die Kinder, welche nach Absolvierung des fünften „Standards“ direkt von der Volksschule kamen, benachteiligt. Dieser Fehler ist jedoch heute allgemein beseitigt, und die Lehrer der Vorschulklassen der „High Schools“ haben genau dem Lehrplan für den vierten und fünften „Standard“ der Volksschule zu folgen.

Es besteht überhaupt das Bestreben, diese beiden Vorschulklassen, die hauptsächlich auf Wunsch einiger besser situierter Eltern den „High Schools“ angeschlossen wurden, zu beseitigen und so die Volksschule völlig von der „High School“ zu trennen, da diese beiden Schulgattungen sowohl in der Methode des Unterrichts als auch besonders in der Handhabung der Disziplin sehr von einander abweichen.

Der Kursus der „High Schools“ Transvaals erstreckt sich auf 5 Jahresklassen und in der Regel auf die Zeit zwischen dem 12. und 17. Lebensjahre. Wenn daher im folgenden von Klassen die Rede ist, so sind damit Klasse I bis V der „High School“ gemeint.

Das Ziel aller „High Schools“ Süd-Afrikas, also auch der früher erwähnten „Secondary Departments“ der Volksschule, ist das Matrikulations-Examen, welches am Ende eines jeden Jahres von der Universität des Kaps der guten Hoffnung abgehalten wird.

Wie das Abiturienten-Examen der deutschen Gymnasien zu der Wahl eines jeden Studiums in Deutschland berechtigt, so gilt dies von dem Matrikulations-Examen der Kap Universität für ganz Britisch Süd-Afrika.

Will man die Anforderungen, welche in diesem Examen ge-

stellt werden, auf deutsche Verhältnisse übertragen, so entsprechen dieselben etwa denen der Primareife eines deutschen Gymnasiums. (Siehe zu dem Folgenden: Calendar, University of the Cape of Good Hope 1911—1912 p. 76—80.)

Die Fächer, in welchen geprüft wird, sind:

a. Englisch o d e r Holländisch.
b. Eine zweite lebende Sprache. Die Wahl steht offen zwischen Englisch, Holländisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch, und einer Eingeborenen- (Kaffer, Sesuto oder Sechuana) Sprache.
c. Latein.
d. Mathematik: Arithmetik, Algebra und Geometrie.
e. Ein naturwissenschaftliches Fach. Die Wahl steht offen zwischen: 1. Physik, 2. Chemie, 3. Physik und Chemie vereint, 4. Botanik, 5. Zoologie, 6. Botanik und Zoologie vereint.
f. Geschichte o d e r Griechisch.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieses Matrikulations-Examen der Kap Universität seit Jahrzehnten einen hemmenden Einfluss auf die Entwicklung des südafrikanischen höheren Schulwesens gehabt hat und zum Teil auch heute noch hat, wenn auch, wie wir sehen werden, während der letzten Jahre einige verbessernde Abänderungen vorgenommen worden sind.

Um die Nachteile dieses Examens klarzulegen, habe ich bereits hier in Kürze über die Kap Universität selbst zu sprechen. Näheres über dieselbe werde ich bei der Besprechung der Hochschulen Transvaals bringen.

Die „University of the Cape of Good Hope“ ist keine lehrende, sondern nur eine prüfende Universität, d. h. sie ist keine Universität in unserem deutschen Sinne, sondern nur eine Prüfungskommission, zu welcher Professoren der verschiedenen „University Colleges“ (lehrende Hochschulen) Süd-Afrikas berufen werden.

Diese Prüfungskommission hat allein das Recht, in britisch Süd-Afrika Examina abzuhalten, welche auch in Grossbritannien Anerkennung finden. Für die „High Schools“ kommt von diesen Prüfungen besonders das Matrikulationsexamen in Betracht. Dasselbe ist nur ein schriftliches und für ganz britisch Süd-Afrika das gleiche. Es beginnt für alle Kandidaten an demselben Tage und

wird in den Centralen unter Beaufsichtigung eines Regierungsbeamten abgehalten.

Für jedes Fach erhält der Kandidat einen besonderen gegedruckten Fragebogen. Nur für Englisch, Holländisch und Mathematik besteht eine Ausnahme. Wählt der Kandidat Englisch als erste lebende Sprache, so erhält er für dieses Fach zwei Fragebogen zur Beantwortung, wählt er Holländisch, so hat er für diese Sprache zwei Fragebogen zu beantworten. In Mathematik wird ihm ein Fragebogen für Arithmetik und Algebra und ein zweiter für Geometrie ausgehändigt.

Die Zeit zur Beantwortung eines jeden Fragebogens beträgt drei Stunden, und in der Regel finden täglich zwei Sitzungen von je dreistündiger Dauer statt.

Das Couvert mit den Fragebogen für das jeweilig zu behandelnde Fach wird in Gegenwart der Kandidaten geöffnet, und damit auch nicht die geringste Unregelmässigkeit vorkommen kann, wird jedes Fach von allen Kandidaten in ganz britisch Süd-Afrika zur selben Zeit behandelt. Schreiben also die Kandidaten in Pretoria ihr Examen in Latein, so schreiben zur selben Zeit die Kandidaten in Durban oder Kapstadt dasselbe Examen.

Nach beendigter Prüfung werden die Examensarbeiten den verschiedenen Examinatoren zur Beurteilung übersandt. Das Resultat wird nach etwa acht Wochen mit Namensangabe in den Zeitungen veröffentlicht und zwar mit dem Vermerk, ob der Kandidat 1., 2. oder 3. Klasse, — dies entsprechend der Qualität seines Examens, — bestanden hat.

Auch wird hierbei die Schule genannt, zu welcher der Kandidat gehörte, oder es wird, falls er sich zu dem Examen durch privates Studium vorbereitete, ein diesbezüglicher Vermerk hinter seinem Namen gemacht.

Bei der Censur der Arbeiten bedienen sich die Examinatoren des Punkte-Systems (Marking System), d. h. für jede Frage eines Fragebogens werden Punkte ausgesetzt, und das Examen in einem Fache wird als bestanden betrachtet, wenn der Kandidat ein Viertel der für dasselbe ausgesetzten Punkte erreicht. Nur in der ersten modernen Sprache (Holländisch oder Englisch) müssen 30 Prozent der ausgesetzten Punkte erzielt werden.

Zum leichteren Verständnis diene die folgende Tabelle: (Siehe hierzu Calendar, University of the Cape of Good Hope 1911—1912 p. 79.)

| Fächer | Punkte | |
|---|---|---|
| | Maximum | Minimum |
| a. Erste lebende Sprache: Englisch oder Holländisch | 400 | 120 |
| b. Zweite lebende Sprache: | 300 | 75 |
| c. Latein | 350 | 87 |
| d. Mathematik | 500 | 125 |
| e. Ein naturwissenschaftliches Fach | 300 | 75 |
| f. Geschichte oder Griechisch | 300 | 75 |
| | 400 | 100 |

In dieser Tabelle stehen sich die Punkte, welche von den Examinatoren für jedes Fach ausgesetzt werden, und die, welche von dem Kandidaten zum mindesten in den einzelnen Fächern erreicht werden müssen, gegenüber.

Durch dieses Punkte-System wird also nur das berücksichtigt, was der Kandidat weiss, während in Deutschland, wenigstens in den Prüfungen der Gymnasien, in den meisten Fächern hauptsächlich die Fehler Berücksichtigung finden, also die Leistungen des Kandidaten nach dem beurteilt werden, was er nicht weiss.

Das Punkte-System, wie es von der Kap Universität gehandhabt wird, bringt es, wie aus allem diesem ersichtlich ist, mit sich, dass ein Kandidat in einem Fache mit nach unseren Begriffen sehr geringen Kenntnissen bestehen kann.

Damit dies aber nicht in allen Fächern möglich ist, wird für die Fächer in ihrer Gesamtheit wiederum ein Minimum von zu erreichenden Punkten festgesetzt und zwar für das Bestehen erster Klasse 1350, für das zweiter 1012 und für das dritter Klasse 750 Punkte.

Die letzte Zahl zeigt, dass es dem Kandidaten nicht möglich

ist, zu bestehen, weun er in jedem Fache nur das Minimum von Punkten erzielt, denn das würde ihm (siehe Tabelle) im Falle, dass er Griechisch an Stelle von Geschichte wählt, nur 582, wählt er aber Geschichte, nur 557 Punkte einbringen.

Immerhin ist aber das Minimum von 750 Punkten noch sehr gering. Es steht (siehe Tabelle), im Falle der Kandidat Geschichte an Stelle von Griechisch wählt, einem Maximum von 2150, wählt er aber Griechisch einem Maximum von 2250 Punkten gegenüber.

Ein Kandidat kann also das Examen mit einem Drittel der von ihm erwarteten Kenntnisse bestehen, denn es wird doch von einem Examinator vorausgesetzt, dass er nur solche Fragen stellt, deren Beantwortung er von dem Kandidaten erwarten kann.

Das Einzige, das sich zu Gunsten dieses Systems sagen lässt, ist, dass durch dasselbe eine gewisse Kompensation herbeigeführt wird.

Auf der anderen Seite kann es sich aber auch ereignen, dass ein Kandidat eine hohe Zahl von Punkten für die Gesamtheit der Fächer erhält, in einem Fache aber das vorgeschriebene Minimum nicht erreicht. In diesem Falle würde er das Examen nicht bestehen.

Alles dies zeigt zur Genüge, dass sich viel gegen das Punkte-System, wenigstens wie dasselbe von der Kap-Universität gehandhabt wird, vorbringen lässt.

Ein weiterer Nachteil dieses Examens besteht darin, dass es nur ein schriftliches ist. Dieser Uebelstand trifft besonders die modernen Sprachen. Kann der Kandidat doch mit Leichtigkeit das Examen in diesen bestehen, ohne die Aussprache derselben zu beherrschen.

Da nun auch die späteren Universitäts-Examina, wie das „Intermediate“ und „Bachelor of Arts“-Examen von der Kap-Universität in gleicher Weise wie das Matrikulationsexamen abgehalten werden, so findet man sogar unter Kandidaten, welche diese Prüfungen in modernen Sprachen bestanden, solche, welche wohl in der Lage sind, eine gute schriftliche Uebersetzung in einer modernen Sprache zu liefern, bei dem mündlichen Gebrauch derselben aber völlig versagen.

Ein mündliches Examen neben dem schriftlichen ist für lebende Sprachen durchaus notwendig.

Für die toten Sprachen werden im Beginn eines jeden Jahres

den Kandidaten für das am Ende des Jahres stattfindende Matrikulationsexamen von der Kap-Universität Schriften von Klassikern zur Vorbereitung vorgeschrieben. Auch dies hat sich zu wiederholten Malen dadurch, dass zu diesem Zwecke von den Examinatoren zu schwierige und der Vorbildung der Schüler nicht entsprechende Schriften gewählt wurden, als ein Missstand erwiesen.

Der Stundenplan der „High School" gibt für jede der fünf Klassen im Durchschnitt nur Raum für 3 Stunden Latein-Unterricht pro Woche. Griechisch wird nur in den drei obersten Klassen getrieben und beschränkt sich in der Regel auch nur auf drei Stunden wöchentlich.

Die Kap-Universität schrieb nun für das Jahr 1909 für Latein Ciceros „Pro Archia" und 300 Verse aus Ovids Metamorphosen zur Vorbereitung vor. Ein jeder Schulmann, der aus der Praxis die Leistungsfähigkeit der Schüler kennt, wird zugeben müssen, dass es eine Unmöglichkeit ist, dass ein Schüler bei der oben erwähnten Vorbildungszeit aus sich selbst heraus „Pro Archia" verstehen, geschweige denn mit Nutzen übersetzen kann.

Der Lehrer hatte hier fast Satz für Satz bei der Uebersetzung zu helfen und am Schluss der Unterrichtsstunde womöglich noch die Uebersetzung des jeweilig durchgenommenen Abschnittes zu diktieren. Welch eine Zeitvergeudung! Die sorgfältige Durchnahme der einen Rede Ciceros beschäftigte die Klasse fast ein halbes Jahr, und dann wurde dieselbe auf Grund der durch die geringe Zahl der Lateinstunden bedingten geringen Vorbildung der Schüler von manchen derselben noch nicht völlig verstanden.

Im Griechischen wurde für das Jahr 1910 Lucians „Menippos"! vorgeschrieben. Es ist wohl nicht nötig, über diesen Missgriff weiter zu sprechen, wenn man die früher erwähnte geringe Vorbereitungszeit in Erwägung zieht.

Woher diese Missgriffe kommen? Jedenfalls daher, dass die Examinatoren, welche meist Professoren der „University Colleges" sind, mit den „High Schools" nicht in genügender Fühlung stehen. Es ist daher auch für die toten Sprachen ein mündliches Examen durchaus wünschenswert, damit sich die Examinatoren durch dieses von dem Durchschnitts-Bildungsgrad der Kandidaten überzeugen können und dementsprechend ihre Anforderungen stellen.

Aus dem schriftlichen Examen allein, — wenigstens wie es heute gehandhabt wird, — können sie sich, wie wir im folgenden noch des weiteren sehen werden, kein genaues Bild von den Kenntnissen des Kandidaten machen.

Die Fragebogen für die toten Sprachen enthalten zwei Teile. Der erste (seen work) bringt einige Fragen über das Leben und die Schriften des Klassikers, aus dessen Werken ein Abschnitt zur Vorbereitung vorgeschrieben wurde, sodann einige längere Passagen dieses Abschnittes zur Uebersetzung und endlich einige grammatikalische Fragen über das soeben Uebersetzte. Der zweite Teil (unseen work) stellt Fragen allgemeiner Art, auf welche sich der Kandidat nicht besonders vorbereiten kann. Die Punkte für den ersten Teil betragen in Latein 130, in Griechisch 135, die für den zweiten in Latein 220, in Griechisch 265. Der Hauptwert des ersten Teils wird auf die Uebersetzung gelegt, und daher werden auch für diese die meisten Punkte ausgesetzt.

Der Kandidat kann also bereits den grössten Teil der zum Bestehen des Faches erforderlichen Punkte (Latein 87, Griechisch 100) allein durch die zur Vorbereitung vorgeschriebene Uebersetzung erreichen. Wählt er sich dann aus dem zweiten Teil des Fragebogens noch einige leichte Fragen zur Beantwortung, so hat er in dem Fache das Examen bestanden. Die Folge hiervon ist, dass in der obersten Klasse der „High Schools“ in den toten Sprachen das Hauptgewicht auf die zur Vorbereitung vorgeschriebenen Schriften gelegt wird. Manche Kandidaten, deren sprachliche Grundlagen nicht ausreichen, den Schriftsteller zu verstehen, besonders solche, welche sich durch privates Studium zu diesem Examen vorbereiten, lernen die Uebersetzung direkt auswendig, was ja bei kurzen Schriften wie den oben genannten für junge Leute mit gutem Gedächtnis an der Hand des Textes nicht zu schwierig ist.

Es soll daher oft vorgekommen sein, und dies ist durchaus nicht unglaublich, dass Kandidaten die Uebersetzung, ohne sie zu verstehen, so gut ihrem Gedächtnis eingeprägt hatten, dass sie dieselbe bei den ihnen zur Uebersetzung vorgelegten Passagen noch über diese hinausführten. Sie beantworteten dann noch einige

leichte grammatikalische Fragen des zweiten Teiles, und das Minimum der zum Bestehen erforderlichen Punkte war erreicht.

Um diesem Uebelstande nun in etwas vorzubeugen, hat die Kap-Universität seit einigen Jahren, für Latein wenigstens, die Bedingung gestellt, dass ein Kandidat zum Bestehen dieses Faches allerdings nur ein Viertel der für die beiden Teile des Fragebogens ausgesetzten 350 Punkte zu erreichen braucht, dass er aber von diesen wenigstens 44 durch Beantwortung von Fragen des zweiten Teiles erzielen muss.

Diese Bestimmungen gelten allerdings nur noch bis zum Ende des Jahres 1912. Wie aus dem neusten Jahrbuch der Kap-Universität (siehe Calendar, University of the Cape of Good Hope p. 80) ersichtlich, werden nach dieser Zeit für Latein und Griechisch besondere Abschnitte eines Klassikers nicht mehr zur Vorbereitung vorgeschrieben werden. Die Examinatoren sind demnach zur Erkenntnis der eben geschilderten Missstände gekommen und überlassen hinfort die Wahl des Textes für die Uebersetzungen in den oberen Klassen den für diese Fächer verantwortlichen Lehrern.

Während Latein obligatorisch ist, ist Griechisch nur fakultativ, und es wird in der Regel nur von einer geringen Zahl der Schüler der „High Schools“ gewählt. Dies wohl vornehmlich, weil sie dann das Studium der Geschichte fallen lassen müssten. Die „High Schools“ richten sich nämlich nach den Bestimmungen der Kap-Universität, und da diese für das Examen die Wahl zwischen Geschichte und Griechisch stellt, so lassen sie in ihrem Stundenplan den Unterricht von Geschichte und Griechisch zeitlich zusammenfallen. Auch dies ist ein Uebelstand, der beseitigt werden sollte. Des Weiteren birgt die gegenwärtige Handhabung des Kap-Matrikulationsexamens für den höheren Unterricht eine grosse Gefahr dadurch, dass derselbe nur zu leicht zur Pressarbeit wird.

Das Resultat des Examens wird, wie wir sahen, mit Angabe der Schulen, welche die Kandidaten besuchten, in den Zeitungen bekannt gegeben. Die natürliche Folge hiervon ist, dass zwischen den einzelnen „High Schools“ ein gewisser Wettbewerb stattfindet. Jede Schule wünscht so viele ihrer Schüler wie nur möglich und diese möglichst erster oder zweiter Klasse auf der Liste der er-

folgreichen Kandidaten zu sehen, denn die Oeffentlichkeit beurteilt die Schule fast allein nach diesen Resultaten.

So kommt es, dass der Lehrplan der meisten „High Schools" allein für dies Examen zugeschnitten und in den obersten Klassen fast ausschliesslich Pressarbeit getrieben wird. Schüler wie Lehrer haben nur das eine Ziel vor Augen, denn das Matrikulationsexamen wird unter diesen Verhältnissen gewissermassen auch zu einem Examen für den Lehrer, da seine Lehrfähigkeit nach den Erfolgen seiner Schüler beurteilt wird.

Die Fragebogen für die Examina der Kap-Universität werden jährlich in Buchform herausgegeben. Wohl jede „High School" besitzt die verschiedenen Jahrgänge dieser Veröffentlichungen. Sie gehören zu den meist benutzten Büchern der Schul-Bibliothek. Der Schüler benutzt sie, um zu sehen, ob in seinem Wissen, der Lehrer, um zu sehen, ob in seinem Unterricht noch grosse Lücken vorhanden sind.

Ein anderer Uebelstand des Kap-Matrikulationsexamens bestand bis vor kurzem darin, dass das Medium desselben nur Englisch war. Die Fragebogen wurden in englischer Sprache abgefasst und mussten in englischer Sprache beantwortet werden. Hierdurch wurde ein grosser Teil der Kandidaten, deren Muttersprache Holländisch war, benachteiligt. Heute allerdings werden die Fragebogen in englischer und holländischer Sprache verfasst, und dem Kandidaten steht die Wahl zwischen den beiden Landes-Sprachen frei.

Der grösste Nachteil des Kap-Matrikulationsexamens für die Entwicklung des höheren Schulwesens lag aber darin, dass bis vor kurzem noch alle, welche eine höhere Carriere einzuschlagen wünschten, dieses Examen ablegen mussten.

Der Unterricht der höheren Schulen sollte eine bestimmte Richtung haben; er sollte, der Neigung und der Zukunft des Schülers entsprechend, entweder klassisch oder modern sein. Das Matrikulationsexamen aber macht Latein verpflichtend für alle und da es bis vor kurzem das einzige Examen mit einer „Berechtigung" war, so machte es auch Latein obligatorisch für alle höheren Schulen.

Es ist ja ausser Frage, dass das klassische Studium einen hohen Wert hat und für gewisse Zweige der Wissenschaft durchaus notwendig ist; aber, wie die Dinge noch vor kurzem standen, mussten

alle, Knaben und Mädchen, zukünftige Farmer und Rechtsgelehrte, Ingenieure und Geistliche in derselben Weise ausgebildet werden.

Es gibt daher auch wohl in ganz britisch Süd-Afrika keine staatliche höhere Schule, die nach Art unserer Real- oder höheren Bürger-Schulen eine ausgesprochen moderne Richtung hat. Ueberall wird derselbe Kursus befolgt, welchen das Matrikulationsexamen der Kap-Universität indirekt erzwingt.

In diesem Sinne sagte der Direktor des Transvaal-Unterrichtswesens (siehe Regulations, Courses of Instruction 1909 p. 13) im Jahre 1909: „Es ist nach meiner Meinung bedauerlich, dass die Leitung der Universität des Kaps der guten Hoffnung keine Mittel und Wege gefunden hat, Latein im Matrikulationsexamen fakultativ zu machen und es so denen, welche eine dritte moderne Sprache an Stelle von Latein wählen, zu ermöglichen, ein Matrikulations-Certifikat zu erhalten." *). — — und ein Jahr später (siehe Report, Transvaal Enducation Department 1910 p. 82—83): „Gegenwärtig ist die herrschende Idee die, dass Kultur nur auf Buchwissenschaft und deren Wertung beruht. Es ist eine befremdende Tatsache, für welche in erster Linie die Examinatoren der Kap-Universität verantwortlich sind, dass Süd-Afrika das entlehnt hat, was man mit Recht den mittelalterlichen Begriff von Kultur und Vorbereitung fürs Leben nennen könnte. Obwohl die Zukunft des Landes so unverkennbar von der Heranbildung von Männern abhängt, die fähig und geschickt sind, die Wissenschaft für Landbau, Handel und Industrie, wie z. B. für das Minen- und Ingenieurwesen nutzbar zu machen, haben dennoch die Universität und infolge dessen auch das niedere und höhere Schulwesen einen fast ausschliesslich sprach- und buchwissenschaftlichen Charakter angenommen. Kultur ist von den Bedürfnissen des Landes getrennt worden. Es sieht in der Tat fast so aus, als ob die zukünftige Wohlfahrt Süd-Afrikas von Advokaten, Schulmeistern und Geistlichen abhängig sei. Die Folge davon ist, dass tatsächlich alle Stellungen, für welche naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse erforderlich sind, durch Leute

*) It is unfortunate, in my opinion, that the authorities of the University of the Cape of Good Hope have not seen their way to make Latin optional in the Matriculation Examination, and thus enable those who take the third modern language in the place of Latin to obtain a matriculation certificate.

von Uebersee besetzt sind und dass von dem Bestehen eines Landbaues auf naturwissenschaftlicher Basis kaum die Rede sein kann. Die „Kap-Universität“ und die „lehrenden Universitäten“ müssen dieses ändern. Es müssen für Naturwissenschaften, Landbau, Technologie und Wirtschaftslehre Kurse abgehalten und „Grade“ verliehen werden. Latein wird eine Nation nicht „machen.“ *)

Inzwischen hat allerdings die Kap-Universität neue Bestimmungen getroffen. Sie lässt heute, wenigstens zu dem Studium des höheren Landbaues (siehe Calendar, University of Cape of Good Hope 1911—1912 p. 192), des höheren Minenwesens (ebendaselbst p. 197—198) und der Feldmesskunst (p. 260—261) auch die Kandidaten zu, welche das Matrikulationsexamen in allen Fächern, ausschliesslich Latein bestanden, wenn sie das zum Bestehen dieses Examens vorgeschriebene Minimum von Punkten durch die übrigen Fächer erzielten.

Auch hat die Kap-Universität eine neue Prüfung, das „University Senior Certificate“-Examen eingeführt, welches, falls der Kandidat dasselbe in Englisch und zwei weiteren modernen Sprachen, sowie in Geschichte, einem naturwissenschaftlichen Fache und Mathematik bestand, zu den obengenannten drei Studienzweigen berechtigt.

---

*) At present the prevailing idea is that this (culture) means literary attainment and appreciation only. It is an astonishing fact for which those in charge of the Cape University examinations are mainly responsible, that South Africa has borrowed what one might fairly call the mediaeval conception of culture and the mediaeval conception of preparation for life; and though its future so obviously depends on the development of men who are trained and alert in the direction of the application of science to agriculture, to commerce, and to industrial occupations, such as mining and engineering, yet the university – and in consepuence the schools and colleges – has proceeded along the linguistic and literary line almost exclusively; culture has been divorced from national needs. It would seem indeed that South Africa must depend on lawyers, teachers, and clergymen for its future progress. The consequence is that practically all scientific and technical posts are filled by men from oversea, while scientific agriculture can scarcely be said to exist. The university and the university colleges must alter this. Courses must be established and degrees must be awarded in science, in agriculture, in technology, and in economics. Latin will not make a nation.

Gegen die im vorherigen geschilderten Missstände des Kap-Matrikulationsexamens hat man nun in Transvaal während der letzten Jahre energisch Stellung genommen. Es wurde zunächst durch den Lehrplan des Jahres 1909 (siehe Regulations, Courses of Instruction 1909 pp. 76 und 77) die Zahl der Fächer für die „High Schools" sehr vergrössert und bei der Wahl derselben der Unterschied in der Ausbildung von Knaben und Mädchen so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Fächer für die „High Schools" der Knaben sind:

I. obligatorische:

a. Religion auf der Grundlage des früher erörterten Religionsgesetzes.
b. Englisch.
c. Holländisch oder, entsprechend dem früher besprochenen Sprachgesetze, auf Wunsch der Eltern eine andere moderne Sprache: (Deutsch oder Französisch.)
d. Latein oder eine dritte moderne Sprache: (Deutsch oder Französisch.)
e. Mathematik: Arithmetik, Algebra und Geometrie.
f. Naturwissenschaftliche Fächer: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie.
g. Geschichte und Geographie.
h. Zeichnen.
i. Körperliche Uebungen, sowie ein Kursus in Gesundheits- und Mässigkeitslehre.

II. Fakultative Fächer:

a. Latein, Deutsch, Französisch, Griechisch.
b. Trigonometrie oder ein Zweig angewandter Mathematik oder Handfertigkeits-Unterricht.
c. Singen.

Die Fächer für die „High Schools" der Mädchen sind:

I. obligatorische:

Dieselben wie für die Knaben, doch darf Mathematik auf Arithmetik beschränkt und an Stelle von Algebra und Geometrie Kochen und Hygiene gewählt und Malerei mit Zeichnen verbunden werden. Näharbeit und Singen sind stets obligatorisch.

II. Fakultative Fächer:

a. Latein, Deutsch, Französisch, Griechisch.
b. Algebra.
c. Geometrie.
d. Musterzeichnen für Gewerbezwecke z. B. für Kunst-Handarbeit.
e. Kochen.
f. Kleidermachen.

Ausserdem hat man seit 1909 ein neues Examen, das Schul-Certifikat-Examen (School Certificate Examination) eingeführt, welches am Ende der vierten Klasse, d. h. ein Jahr vor dem Kap-Matrikulations-Examen, unabhängig von der Kap-Universität, durch eine Kommission, bestehend aus Transvaal-Schulinspektoren, Lehrern des Pretoria-Lehrerseminars und Professoren des „Transvaal University College" abgehalten wird.

Jeder Schüler der „High Schools" muss dieses Examen bestehen, bevor er in die oberste Klasse versetzt wird. Die Kenntnisse, welche man für dasselbe voraussetzt, entsprechen etwa denen, welche in unserer Einjährig-Freiwilligen-Prüfung verlangt werden.

Dieses Examen ist im Gegensatz zu dem Matrikulationsexamen ein schriftliches und ein mündliches. Auch werden die Klassenleistungen des Schülers bei demselben mit berücksichtigt. Latein ist für diese Prüfung nicht obligatorisch, und der Schüler darf an Stelle von Latein neben Englisch und Holländisch noch eine dritte moderne Sprache — Französisch oder Deutsch — wählen. Auch werden für die toten Sprachen zu dieser Prüfung keine Schriften von Klassikern zur Vorbereitung vorgeschrieben.

Die Mädchen dürfen ausserdem noch für dieses Examen ihre mathematischen Studien auf Arithmetik beschränken und an Stelle von Algebra und Geometrie Hygiene und Haushaltungswissenschaft wählen.

Da nun aber das Kap-Matrikulationsexamen das in Süd-Afrika allgemein anerkannte Examen ist und Latein, sowie Algebra und Geometrie obligatorisch macht, so ist die Zahl der Schüler, welche von den soeben erwähnten Freiheiten Gebrauch machten, nur gering. Von diesen machen in der Regel nur die Gebrauch, welche nach dem „School Certificate"-Examen die „High School" zu verlassen gedenken.

Auch der grossen Elastizität, welche der Lehrplan durch die Aufnahmen der vielen fakultativen Fächer bietet, bedienen sich in der Regel nur die Schüler, welche nicht beabsichtigen, die ganze „High School“ zu absolvieren.

Bei weitem die Mehrzahl der Schüler, besonders der Knaben, beschränkt ihre Studien fast ausschliesslich auf die für das Kap-Matrikulationsexamen vorgeschriebenen Fächer.

Mögen nun auch zeitweilig die Resultate einiger Schulen der Kap-Kolonie im Matrikulationsexamen die der Transvaal-Schulen übertreffen, — es wird dort eben mehr Pressarbeit geleistet, — an allgemeiner Bildung stehen die Schüler der „High Schools“ Transvaals jedenfalls denen der Nachbar-Kolonien nicht nach. Dafür bürgt das „School Certificate“-Examen, welches, da es eine schriftliche und mündliche Prüfung ist, dafür sorgt, dass die Schule nicht zu einer Werkstätte wird, welche die Zöglinge allein dazu fähig macht, ein bestimmtes Examen sicher zu bestehen.

Als einen Missstand der „High Schools“ Süd-Afrikas möchte ich noch erwähnen, dass es zuweilen geschieht, dass Schüler auch nach bestandenem Matrikulationsexamen noch die „High School“ weiterhin besuchen, um dort für das „Intermediate Bachelor of Arts“-Examen vorbereitet zu werden, eine Prüfung, zu welcher vorzubereiten für gewöhnlich die Aufgabe der „University Colleges“ ist. Dies geschieht in der Regel, wenn die Schüler nach bestandenem Matrikulationsexamen noch sehr jung sind, und die Eltern sich deshalb scheuen, sie bereits zu einem „University College“ zu schicken.

Hierdurch entstehen ähnliche Anhängsel für die „High Schools“ wie wir sie früher in den „Secondary Departments“ der Volksschulen kennen gelernt haben, und sie sind aus denselben Gründen wie jene zu verwerfen. Man würde sie am besten aus der Welt schaffen, wenn man die Anforderungen für das Matrikulationsexamen erhöhte und für dasselbe eine untere Altersgrenze festsetzte.

In Transvaal sucht man diese „University Departments“ möglichst zu vermeiden, und im Jahre 1910 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 76) konnte der Direktor des Unterrichtswesens berichten, dass an keiner der sechs „High Schools“ während

des laufenden Schuljahres Schüler über das Matrikulationsexamen hinaus unterrichtet wurden.

Wie im Volksschulwesen, so folgt man in Transvaal auch im höheren Schulwesen dem Prinzip der Centralisation. Hiervon zeugte die Amalgamation der früheren „Eendracht High School“ mit den beiden anderen „High Schools“ Pretorias.

Wie wir früher sahen, gehörte die „Eendracht School“ zu den sogenannten „C. N. O“-Schulen, welche zur Zeit der Kron-Kolonie von der Holländisch sprechenden Bevölkerung Transvaals als Antwort auf das Gesetz Ordinance 7 errichtet wurden, die aber, nachdem das Sprachgesetz von 1907 die Gründe, welche zu ihrer Errichtung geführt hatten, beseitigt hatte, in die Zahl der Staatsschulen aufgingen.

Die „Eendracht School“ setzte sich, wie wir weiter sahen, aus einem Kindergarten, einer Volksschule und einer „High School“ zusammen. Die „High School“ derselben, eine gemischte Schule mit etwa 200 Zöglingen, wurde im April 1910 mit den beiden anderen „High Schools“ Pretorias dadurch vereinigt, dass ihre Knaben mit ihren Lehrern zu der „High School for Boys“ und die Mädchen mit ihren Lehrerinnen zu der „High School for Girls“ übergingen. Diese Amalgamation war aus finanziellen, politischen und pädagogischen Gründen entschieden sehr erwünscht.

Wie die Volksschulen, so werden auch die „High Schools“ jedes Jahr wenigstens einmal inspiziert, und zwar geschieht dies entweder durch den Direktor des Unterrichtswesens oder durch Professoren des „Transvaal University College“.

Das Schülermaterial ist naturgemäss in der „High School“ ein besseres als in der Volksschule. Das Stipendiaten-Examen am Ende des „Standard“ V der Volksschule bürgt dafür, dass nur die besten Schüler die Vergünstigung eines freien höheren Unterrichts erhalten. Die Mehrzahl der übrigen Schüler entstammt den besseren Familien der Engländer, Boeren, Holländer, Deutschen, kurz aller im Lande vertretenen Nationen weisser Rasse.

Die Eltern nehmen in der Regel grosses Interesse an dem Vorankommen ihrer Kinder, doch wird es für gewöhnlich, nicht wie bei uns, als eine so dringende Ehrensache angesehen, dass ein Schüler ein gewisses Ziel erreicht oder das End-Examen ablegt.

Die sozialen Verhältnisse sind eben andere, und wir finden in einer höheren Schule Transvaals nur selten Schüler, die sich ein gewisses Ziel "ersitzen".

Ueber Mangel an Aufmerksamkeit hat sich der Lehrer in der Regel nicht zu beklagen. Die Schüler sind meist aufgeweckt, besitzen guten Menschenverstand und haben während der Schulstunden die beste Absicht, etwas zu lernen. Ein Lehrer, der es versteht, von seiner Zeit während der Schulstunden guten Gebrauch zu machen, d. h. der klar im Unterricht ist und denselben interessant zu gestalten weiss, wird daher, zum wenigsten in Fächern, die keine grosse häusliche Vorbereitung seitens der Schüler erfordern, stets gute Erfolge erzielen.

Auf häuslichen Fleiss darf man sich allerdings nicht zu sehr verlassen. Hier spricht, besonders bei den Schülern, welche von den Landdistrikten stammen, das Gewohntsein an das freie und ungebundene Farmleben mit. Auch wird für unsere deutschen Begriffe zu viel Wert auf Sport gelegt. Täglich Turnen oder Fussball oder Tennis oder Cricket oder Hockey oder Drill für die Schul-Freiwilligen-Corps (Scouts) wäre bei den Anforderungen, welche in Deutschland an einen Gymnasiasten gestellt werden, unmöglich. Ist nun aber ein deutsche Gymnasiast seinem gleichalterigen Kollegen in Transvaal auch wissenschaftlich überlegen, so übertrifft ihn letzterer in der Regel an körperlicher Kraft und Gewandtheit.

Auch die Mädchen haben ihren Sport, wie Tennis und „Basket Ball", wenn auch nicht in dem Masse wie die Knaben. Dafür befassen sie sich aber ausserhalb der Schulstunden fast durchweg sehr viel mit Musik, ein Fach, das bekanntlich sehr viel Zeit in Anspruch nimmt.

Unter den 6 „High Schools" ist die „Jeppe High School" die einzige, in welcher noch Knaben und Mädchen nebeneinander in derselben Klasse unterrichtet werden; aber auch für diese Schule ist bereits (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 175) eine Trennung der beiden Geschlechter in Erwägung gezogen.

Schreiber dieses hatte während seiner vierjährigen Tätigkeit an der früheren „Eendracht High School" Gelegenheit, die Leistungen von Knaben und Mädchen in gemeinsamer Arbeit zu vergleichen. Er unterrichtete in Latein, Griechisch, Deutsch und zeitweilig auch

in Geometrie und Geschichte. Auch war er durch seine Kollegen über die Leistungen in den übrigen Fächern orientiert. Er ist zu dem Resultat gekommen, dass bis zum 15. Lebensjahre die Leistungen der Mädchen denen der Knaben mindestens gleichwertig sind, dass nach dem 15. Lebensjahre sich aber meist ein Uebergewicht in den Leistungen der Knaben geltend macht.

Mit Bezug auf besondere Fächer hat er den Eindruck gewonnen, dass die Mädchen bis zum 15. Jahre den gleichaltrigen Knaben in Geschichte, Geographie und Aufsatz überlegen sind, letztere aber erstere wiederum in toten Sprachen, Geometrie und Algebra übertreffen. Nach dem 15. Lebensjahre stellt sich jedoch, wie bemerkt, eine gewisse Erschlaffung auf Seiten der Mädchen ein, sodass auch die Resultate der Prüfungen meist zu Gunsten der Knaben lauten.

Latein ist der wunde Punkt wohl aller „High Schools“ Süd-Afrikas, denn die toten Sprachen erfordern mehr häusliche Arbeit als irgend eins der übrigen Fächer. Griechisch bietet schon weniger Schwierigkeiten, da diese Sprache in der Regel nur von sehr befähigten Schülern gewählt wird und für dieselbe durch Latein, dessen Unterricht zwei Jahre früher beginnt, bereits eine gewisse Grundlage gelegt ist.

Der Unterricht der modernen Sprachen, Deutsch und Französisch, wird durch das vorausgehende Erlernen der beiden Landessprachen, Englisch und Holländisch, wesentlich erleichtert. Für die übrigen Fächer werden im grossen und ganzen geringe Anforderungen an den häuslichen Fleiss des Schülers gestellt; es wird von ihm vorausgesetzt, dass er dieselben im wesentlichen während der Schulstunden meistert.

Sich unter den Schülern der „High Schools“ Transvaals die nötige Autorität zu verschaffen, wird jedem Lehrer anfangs einige Schwierigkeiten bieten. Zunächst sollte der Lehrer, und hierauf wird noch nicht genügend Wert gelegt, beide Landessprachen beherrschen. In dieser Beziehung lassen besonders die Lehrer britischer Abkunft noch viel zu wünschen übrig.

Sodann muss er den Charakter der Schüler erst gründlich studieren. Ein deutscher Lehrer z. B., der einigen Humor besitzt, und in deutschen Schulen gewohnt war, durch diesen die

Aufmerksamkeit seiner Schüler rege zu halten, würde, selbst wenn er von Haus aus ein guter Disziplinär ist, einen grossen Fehler begehen, wenn er seinen Humor, bevor er den Charakter der Schüler genau kennt, auch in einer Transvaal-Schule spielen liesse. Die Transvaal-Schüler, Knaben wie Mädchen, würden nur zu leicht „statt des kleinen Fingers die ganze Hand ergreifen." Sie sind geneigt, mit ihrem Lehrer familiär zu werden, und dies ist entschieden kein Fehler; aber wehe dem Lehrer, wenn die Schüler zu familiär werden!

Erst wenn er den Charakter des Transvaal-Schülers genau studiert hat, darf der Lehrer es wagen, auf seine frühere Methode zurückzufallen, und dann wird er allerdings auch meist mit einem lebhaften und humorvollen Unterricht guten Erfolg haben.

Schreiber dieses spricht hier aus Erfahrung. Es war ihm an einer deutschen Schule ein leichtes, unter seinen Schülern Zucht und Ordnung zu halten. In der Transvaal-Schule aber dauerte es wenigstens ein halbes Jahr, bis er seinen Schülern gegenüber den richtigen Ton fand. Heute allerdings ist es ihm ein Vergnügen, in einer Transvaal-Schule zu unterrichten.

Die Kinder der deutschen Schule sind eben Kinder deutscher Eltern, Disziplin und Respekt vor dem Lehrer sind ihnen angeboren und anerzogen. Das fällt in einer Transvaal-Schule in grossem Masse fort. Es kommt daher dort wohl noch mehr als in Deutschland auf die Persönlichkeit des Lehrers an, und die Persönlichkeit des Lehrers muss sich der Individualität, dem Charakter des Schülers anpassen.

Eine gute Disziplin zu halten ist ferner in „High Schools", in welchen Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet werden, leichter als in einer gemischten Schule. In einer gemischten „High School" wird der Lehrer stets mehr gezwungen sein zu strafen als in einer anderen. Nicht, dass die Mädchen grössere Schwierigkeiten böten, ihr Betragen ist im Durchschnitt besser als das der Knaben; aber die Knaben sind oft geneigt, sich durch Unbotmässigkeit vor den Mädchen als Helden aufzuspielen. Aus diesem Grunde ist der getrennte Unterricht von Knaben und Mädchen, wie er heute in 5 der 6 „High Schools" Transvaals gepflegt wird, entschieden erwünscht, und Schreiber dieses konnte sich nach der Amalgamation

der gemischten „Eendracht High School“ mit den beiden anderen „High Schools“ Pretorias während seiner Tätigkeit an der „High School“ für Knaben persönlich von einer Erleichterung der Disziplin überzeugen.

Wenn von manchen Schulmännern den gemischten Schulen das Wort geredet wird, weil durch ein Zusammenarbeiten der beiden Geschlechter ein gewisser Ehrgeiz erweckt werde, so stimmt Schreiber dieses denselben bezüglich der „High Schools“ Transvaals nicht bei. Der „Ehrgeiz zum Guten“ gleicht wenigstens dort den „Ehrgeiz zum Bösen“ nicht aus.

Dass aus moralischen Gründen die Trennung der Geschlechter wünschenswert sei, hat Schreiber dieses nicht gefunden. Er hatte während eines Jahres in der obersten Klasse der „Eendracht High School“ Schülerinnen bis zu 22 Jahren und Schüler bis zu 24 Jahren, — das hohe Alter ein Resultat des Krieges, der die Schulbildung unterbrochen, — gemeinsam zu unterrichten. Das Verhalten von Schülern und Schülerinnen untereinander war stets korrekt, Der gemeinschaftliche Unterricht hatte auch eine entschieden gute Einwirkung auf das spätere gesellschaftliche Leben beider, und bestände der oben erwähnte Missstand nicht, und wäre der Lehrplan für Knaben und Mädchen heute noch der gleiche, so wüsste Schreiber dieses nicht, ob er dem gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen in den „High Schools“ nicht den Vorzug geben würde.

Die gesetzlich festgesetzten Bestimmungen für die Strafen in den „Hig Schools“ sind dieselben, welche wir früher bei der Besprechung des Volksschulwesens kennen lernten. Auch hier ist die Ausweisung aus der Schule für Knaben und Mädchen und eine körperliche Züchtigung für Knaben bis in die oberste Klasse gestattet.

Natürlich aber ist die Methode des Unterrichts und der Disziplin in der „High School“ sehr verschieden von der der Volksschule. Der Schüler der „High School“ soll nicht soviel unterrichtet werden als sich selbst unterrichten. In Bezug auf Disziplin soll er lernen, sich selbst zu meistern; er soll den Schulgesetzen folgen, nicht aus Furcht vor Strafe, sondern weil er die Vernünftigkeit der Ideale der Ordnung und Sitte, welche ihm vorgelegt wer-

den, erkennt und begreift. Selbstbeherrschung ist das Ziel der „High School".

Aber dieses Ziel wird nicht immer erreicht, und deshalb gibt es Fälle, in welchen leider auch in der „High School" von den erwähnten schweren Strafen Gebrauch gemacht werden muss. Es liesse sich hier bezüglich der körperlichen Züchtigung manches dagegen vorbringen, dass der Leiter der Schule über die Vollstreckung dieser Strafe endgültig zu entscheiden und dass er entweder allein oder der Lehrer in seiner Gegenwart die Strafe vorzunehmen hat. Immerhin bedeutet dies Verfahren eine Verkürzung der Autorität des einzelnen Lehrers. Auf der anderen Seite hat es aber auch wieder vieles für sich. Vor allem wird dadurch bewirkt, dass eine körperliche Züchtigung nur bei wirklich schweren Vergehen angewendet wird; denn ein Lehrer wird nur selten und nur in sehr ernsten Fällen einen Schüler beim Leiter der Schule anzeigen. Würde er in weniger ernsten Fällen oder zu häufig die Hülfe des Leiters der Schule in Anspruch nehmen, so würde dies ein Beweis dafür sein, dass er nicht in der Lage ist, sich durch seine eigene Persönlichkeit den nötigen Respekt unter seinen Schülern zu verschaffen.

Klassenbücher, in welche wie bei uns die Lehrer Bemerkungen über Vergehen einzelner Schüler eintragen, und welche auch bei der Ausstellung der Zeugnisse Berücksichtigung finden, kennt man in Transvaal nicht. Dafür hat man dort ein sehr empfehlenswertes Verfahren. Auf jedem Klassentisch liegt das „Punkte-Buch" (Mark-Book) aus. In dieses trägt jeder Lehrer, welcher in der Klasse unterrichtet, die Punkte, welche die einzelnen Schüler in seinem Fache während der laufenden Woche erreichten, ein. Der Klassenlehrer addiert dieselben am Ende der Woche und teilt der Klasse bei Beginn der nächsten Woche das Ergebnis jedes einzelnen Faches, sowie den sich aus dem Gesamtresultat der Fächer ergebenden Klassenplatz mit.

Zur Illustration diene das folgende für 5 Schüler zusammengestellte Beispiel:

## Erste Woche des Quartals.

| Fächer: | | Englisch | Holländisch | Latein oder Deutsch oder Französ. | Mathematik | | | Geschich. und Geograph. oder Griechisch | Physik oder Chemie | Summa | Klassenplatz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Arithmetik | Algebra | Geometrie | | | | |
| Maximum der erreichbaren Punkte | | 30 | 30 | 30 | 20 | 20 | 20 | 30 | 30 | 210 | – |
| Namen der Schüler | A | 20 | 25 | 15 | 10 | 5 | 15 | 30 | 20 | 140 | 2 |
| | B | 15 | 30 | 10 | 20 | 10 | 20 | 15 | 30 | 150 | 1 |
| | C | 5 | 10 | 30 | 5 | 20 | 10 | 15 | 10 | 105 | 5 |
| | D | 30 | 10 | 20 | 20 | 15 | 10 | 10 | 5 | 120 | 4 |
| | E | 25 | 30 | 5 | 10 | 5 | 10 | 25 | 25 | 135 | 3 |

Durch dieses Verfahren hat der Klassenlehrer eine vorzügliche Handhabe, auf seine Schüler erzieherisch einzuwirken und das Streben des einzelnen Schülers durch Lob oder Tadel zu erhöhen. Auch gibt dieses System sowohl dem Klassenlehrer wie dem Leiter der Schule im Falle einer Anfrage seitens der Eltern jederzeit einen genauen Ueberblick über die Leistungen der Schüler und zwar nicht nur in den einzelnen Fächern sondern auch in deren Gesamtheit. Die Ergebnisse dieser „Punkte-Bücher" werden auch bei der Ausstellung der Zeugnisse mit berücksichtigt.

In diesem Falle ist das Punkte-System entschieden empfehlenswert. Ein Lehrer kann, wenn er sich an dasselbe gewöhnt hat, seine Prädikate durch Zahlen weit genauer und in mindestens ebenso kurzer Zeit ausdrücken als durch Worte, denn jeder „Einer" bedeutet bereits eine Erhöhung resp. ein Herabsetzen des Prädikats.

Wandte sich Schreiber dieses daher früher bei der Besprechung des Kap-Matrikulationsexamens gegen das Punktesystem, so wollte er damit nicht das Punktesystem an sich verwerfen, sondern seine Handhabung seitens der Kap-Universität, die einen Kandidaten ein Examen bestehen lässt, wenn er nur einen Bruchteil der vorausgesetzten Kenntnisse besitzt.

Das Punkte-System, wie es bei der Führung der „Mark Books" der Schulen gehandhabt wird, zeitigt in der Praxis entschieden gute Erfolge, wenn es auch in der Theorie etwas umständlich erscheinen mag.

Zeugnisse werden in den „High Schools" Transvaals in der Regel vierteljährlich ausgestellt. Auch hier bedient man sich zum Ausdrücken der Prädikate für die einzelnen Fächer des Punkte-Systems. Die Resultate werden also in Zahlen gegeben. Nur für Betragen, Aufmerksamkeit und Fleiss werden sie in Worten ausgedrückt.

Vergegenwärtigen wir uns zum Schluss dieses Kapitels nochmals alles das, was in Transvaal während der letzten Jahre auf dem Gebiete des höheren Schulwesens geleistet wurde, die Einführung des Stipendiaten-Examens, welches auch dem Unbemittelten eine höhere Schulbildung eröffnet, sowie die Stellungnahme gegen das Kap-Matrikulations-Examen durch die Vermehrung der Lehrfächer und die Einführung des Schul-Certifikat-Examens, so kommen

wir zu dem Resultat, dass wie auf dem Gebiete des Volksschulwesens auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens ein entschiedener Fortschritt zu verzeichnen ist. Mit Recht konnte daher der Direktor des Unterrichtswesens bereits im Jahre 1910 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 78) berichten: „Ich zaudere in der Tat nicht, zu sagen, dass unsere höheren Schulen heute von der Oeffentlichkeit als Einrichtungen anerkannt werden, welche eine Gelegenheit für höheren Unterricht bieten, wie sie an keiner anderen Schule Süd-Afrikas besser geboten wird.*)

## Kapitel IX.

## Die Hochschulen Transvaals.

(Siehe hierzu besonders: Report of the Technical Education Commission 1903, Correspondence relating to the Organisation of Higher Education in the Transvaal 1908, Report, Transval Education Department 1910 p. 80–83 und Calendar, University of the Cape of Good Hope 1911–1912).

Um uns ein klares Bild von dem Hochschulwesen Transvaals zu verschaffen, müssen wir in Kürze einen Blick auf das Hochschulwesen der übrigen drei Provinzen britisch Süd-Afrikas, besonders aber auf das der Kap-Kolonie werfen, da dieses auf die Entwicklung des Hochschulwesens Transvaals einen grossen Einfluss gehabt hat.

Bereits im Jahre 1858 wurde in der Kap-Kolonie eine Prüfungs-Kommission eingesetzt, welche Examina in den Fächern, welche bei uns in der philosophischen, der juristischen und der naturwissenschaftlichen Fakultät gelehrt werden, sowie im Ingenieurwesen, in der Feldmess- und Schifffahrtskunde usw. abhielt und diesbezügliche Certifikate ausstellte.

Im Jahre 1873 wurde durch ein Gesetz (Act 16 of 1873) nach dem Muster der „University of London“ eine prüfende Universität, die „University of the Cape of Good Hope“, begründet, bestehend aus einem Kanzler, einem stellvertretenden Kanzler, einer

*) I have, indeed, no hesitation in saying that our secondary schools are now becoming recognized by the public as institutions which afford opportunities for secondary education second to none which are to be obtained in South Africa.

Körperschaft von Examinatoren und den verschiedenen „Graduates", d. h. denen, welche an der Universität einen „Grad" erlangten. Diese „Universität" trat nun, — selbst in Wirklichkeit nichts weiter als eine Prüfungskommission — an die Stelle der eben erwähnten, im Jahre 1858 eingesetzten Prüfungskommission.

Sie hält, wie wir gesehen haben, das Matrikulations-Examen ab und verleiht nach englischem Muster Grade, wie den „Bachelor of Arts" (B. A.), „Master of Arts" (M. A.). „Bachelor of Science" (B. Sc.), „Master of Science" (M. Sc.), „Bachelor of Laws" (L. L. B.), „Doctor of Laws" (L. L. D.) und andere. Ausserdem erteilt sie Certifikate über bestandene Examina im Ingenieurwesen, in Feldmess- und Schiffahrts-Kunde usw.

Ein Gesetz vom Jahre 1875 (University Extension Act of 1875) gab der University of the Cape of Good Hope das Recht, auch Kandidaten aus Natal, dem Orange-Frei-Staat und der damaligen Südafrikanischen Republik (Transvaal) zu ihren Prüfungen zuzulassen. Im Jahre 1879 wurden durch einen königlichen Erlass (Royal Charter) die Grade, welche die Kap-Universität ausstellt, denen irgend einer Universität Grossbritanniens und Irlands gleichgestellt.

Diese Gleichstellung der Examina der Kap-Universität mit denen der Universitäten des vereinigten Königreiches bedingt natürlich auch die Anerkennung der britischen Examina in Süd-Afrika; sie bedingt aber auch ferner, dass die Kap-Universität an ihre Kandidaten mindestens gleich hohe Anforderungen stellt wie die britischen Hochschulen. Das ganze Hochschulwesen Süd-Afrikas hat hierdurch naturgemäss einen entschieden englischen Charakter angenommen.

Die Vorbereitung für die Examina der Kap-Universität geschieht durch die verschiedenen „University Colleges" (lehrende Universitäten) Süd-Afrikas, und ein Teil der Professoren dieser „Univesity Colleges" wird auch in den Rat der Examinatoren der Kap-Universität berufen.

Die Namen der h e u t e bestehenden lehrenden Universitäten sind:

I. The South African College, Cape Town.
II. The Victoria College, Stellenbosch.
III. The Huguenot College, Wellington (nur für Studentinnen.)

IV. The Rhodes University College, Grahamstown.
V. The Grey University College, Bloemfontein.
VI. The Transvaal University College, Pretoria.
VII. The Natal University College, Pietermaritzburg.
VIII. The South African School of Mines and Technology, Johannesburg.

Die sich immer mehr ausdehnende Minenindustrie Süd-Afrikas machte natürlich auch das Heranbilden von Bergbau-Ingenieuren notwendig. Das „South African College, Cape Town", das „Victoria College, Stellenbosch" und die „School of Mines, Kimberley" blieben jedoch für eine Reihe von Jahren (1895—1903) die einzigen Hochschulen, an welchen man in Süd-Afrika das höhere Minenwesen studieren konnte. Der Kursus für dies Studium erstreckt sich auf 4 Jahre, und die Examina zur Erlangung des Diploms als Bergbau-Ingenieur werden wie alle übrigen Examina von der Kap-Universität abgehalten.

In Transvaal hat man erst spät mit der Begründung einer Hochschule begonnen. Kurz vor dem Kriege war allerdings, wie wir früher sahen, in Pretoria eine Art Bergbau-Akademie, die Staats-Mijn-School, eröffnet worden. Sie zählte jedoch bei Ausbruch des Krieges nur 4 Studenten, bestand also eigentlich nur dem Namen nach.

Bald nach dem Kriege wurde aber in Transvaal allgemein das Verlangen nach Hochschulbildung im eigenen Lande laut. Man konnte es nicht billigen, dass Eltern, welche wünschten, dass ihre Kinder eine über das Matrikulationsexamen hinausreichende Bildung erhielten, gezwungen waren, dieselben zu den „University Colleges" der Nachbar-Kolonien oder gar zu den Hochschulen Europas und Amerikas zu schicken.

Man kam zu der Einsicht, dass, wenn man wolle, dass die Jugend des Landes in die Lage gesetzt werde, dereinst mit dem Zuzug von aussen den Wettbewerb aufzunehmen, ihr im eigenen Lande eine Ausbildung geboten werden müsse, die der in anderen Ländern erhältlichen ebenbürtig sei. Man müsse mit dem dem Wohle des Landes Nächstliegenden, der Ermöglichung einer höheren technischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Berg-

baues beginnen, und Johannesburg sei der geeignetste Ort zur Begründung einer technischen Hochschule.

Die Regierung erkannte das dringende Bedürfnis und übergab die Angelegenheit einer besonderen Kommission zur Prüfung, Das Resultat war die Begründung des „Technical Institute's" Johannesburg im Jahre 1903. Dieser Hochschule wurden dann noch Klassen angeschlossen, in welchen nach Art der übrigen „University Colleges" Südafrikas auch andere Fächer wie Sprachen, Rechtswissenschaft usw. gelehrt wurden. Um diese Ausdehnung der an ihr gelehrten Wissenschaften anzuzeigen, verwandelte das „Technical Institute" seinen Namen in „The Transvaal University College".

So standen die Dinge, als Transvaal verantwortliches Gouvernement erhielt.

Wie wir bereits in früheren Kapiteln gesehen haben, (ich erinnere an das Schulgesetz von 1907, den neuen Lehrplan für die Volksschulen von 1909, die Reform der „High Schools" durch die Einführung des Schul-Certifikat-Examens usw.), nahm man sich in Transvaal nach der Verleihung eines verantwortlichen Gouvernements von neuem mit grossem Eifer des Unterrichtswesens an. So wurde auch dem Hochschulwesen sowohl seitens der Bevölkerung als auch seitens der Regierung das grösste Interesse entgegengebracht.

Immer noch verliess eine grosse Zahl von jungen Leuten, die die „High Schools" absolviert und das Matrikulations-Examen abgelegt hatten, das Land, um die „University Colleges" der Nachbarkolonien oder die Hochschulen Europas oder Amerikas zwecks ihrer weiteren Ausbildung zu besuchen. Wenn auch die Tradition hierbei viel mitsprach und das Verlangen, sich in der Welt umzusehn, so zeigte die sehr grosse Zahl derer, welche im Auslande eine höhere Bildung suchten, doch, dass das Hochschulwesen im eigenen Lande nicht ausreichte.

Das damals bestehende „Transvaal University College" in Johannesburg wurde allerdings von Studenten der Technologie und des Bergbaues rege besucht, auch wurde von den Klassen für Landmesskunde und Rechtswissenschaften ein guter Gebrauch gemacht. Die übrigen Klassen jedoch, besonders die, welche sich mit Fächern

befassten, die bei uns von der philosophischen Fakultät gelehrt werden, zählten nur eine geringe Zahl von Studenten.

Man mass hierfür hauptsächlich der Oertlichkeit die Schuld bei und glaubte, dass Johannesburg mit den Witwatersrand-Minen als natürlichen Laboratorien wohl der günstigste Ort für eine technische und Bergbau-Hochschule sei, dass aber für das Studium der übrigen Fächer sich ein stiller Ort wie Pretoria weit besser eigne und auch bei den Eltern grösseren Anklang finden werde.

Wiederum wurde von der Regierung eine Kommission eingesetzt, um das bestehende Hochschulwesen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und neue Vorschläge zu machen. Diese Kommission (siehe Correspondence relating to the Organisation of Higher Education in the Transvaal 1908 pp. 11 und 12) schlug vor:

1. dass
   a. Latein (Sprache, Literatur) und römische Geschichte,
      Griechische (Sprache, Literatur) und griechische Geschichte,
      Englisch: Sprache und Literatur,
      Holländisch: Sprache und Literatur,
      Von anderen modernen Sprachen wenigstens:
      Französisch: Sprache und Literatur,
      Deutsch: Sprache und Literatur,
      Moderne Geschichte,
      Logik, Psychologie und Philosophie,
      Reine und angewandte Mathematik,
      Physik und Chemie,
      Botanik und Zoologie,
      Geologie,
      Pädagogik,
      Hebräisch,
      Staatswissenschaft und weitere noch wünschenswert erscheinende Fächer,
   b. Rechtswissenschaften,
   c. Feldmesskunde

      in Pretoria gelehrt werden sollten,
2. dass

   Ingenieurwissenschaften sowie Bergbau und damit verwandte Fächer, ferner Rechtswissenschaften und Feldmesskunde,

in Johannesburg gelehrt werden sollten.

3. dass

eine Landbauhochschule an einem noch zu bestimmenden Orte begründet werde.

Das Resultat ist, dass Transvaal seit 1908 eine technische Hochschule und Bergbau-Akademie unter dem Namen „The South African School of Mines and Technology“ in Johannesburg und eine lehrende Universität, „The Transvaal University College“, in Pretoria besitzt. Die Einrichtung einer Landbau-Hochschule wurde allerdings beschlossen; aber, soweit mir bekannt, ist dieser Beschluss noch nicht zur Ausführung gebracht worden.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, dass die Begründung des „Transvaal University College“ in Pretoria oder besser die Uebersiedelung desselben von Johannesburg nach Pretoria entschieden ein Erfolg war. Die Klassen dieser Universität werden rege besucht und bieten zugleich den fortgeschritteneren Zöglingen des Pretoria-Lehrer-Seminars Gelegenheit, sich in ihnen wissenschaftlich weiter auszubilden.

Seit Juni 1910 haben wir ein vereinigtes Süd-Afrika. Die vier Provinzen sind näher aneinander geschlossen, und es steht zu erwarten, dass sie auch auf dem gesamten Schulwesen sich zu gemeinsamer Arbeit vereinen werden. Der Direktor des Transvaal-Unterrichtswesens berichtet (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 76), dass während der nächsten Jahre, — das Hochschulwesen wenigstens, — von den vier Provinzen gemeinsam geregelt werde.

Es wäre zu wünschen, dass zum mindesten einer lehrenden Universität jeder der vier Provinzen in gleichem Masse das Recht, Examina abzuhalten, erwirkt werde, wie es die Kap-Universität heute besitzt, und dass dies Recht allmählich auf sämtliche südafrikanische Hochschulen ausgedehnt werde, denn es ist nur billig, dass alle Professoren, welche für den Unterricht verantwortlich sind, auch zu den Prüfungen hinzugezogen werden.

Unbedingt aber sollten sämtliche Prüfungen schriftlich und mündlich abgehalten werden, und dies ist bei den grossen Entfernungen und der hohen Zahl der Kandidaten unmöglich, wenn

die Examina nur von einer Prüfungskommission abgehalten werden, zumal wenn deren Sitz so weit von dem Mittelpunkt der vier vereinten Provinzen entfernt liegt.

Auch wäre es wünschenswert, dass Süd-Afrika wenigstens eine Universität mit einer medizinischen Fakultät erhielte. Bis heute sind für das Studium der Medizin in ganz britisch Süd-Afrika noch keine Vorkehrungen getroffen.

Dass es an den „University Colleges“ Süd-Afrikas keine besondere theologische Fakultät gibt, liegt wohl hauptsächlich daran, dass die Zahl der verschiedenen Konfessionen eine so grosse ist. Die niederländisch-reformierte Kirche besitzt allerdings ein Seminar in Stellenbosch, in welchem ihre Geistlichen herangebildet werden. Die Geistlichen der meisten übrigen Konfessionen werden in Europa ausgebildet oder von dort berufen. Allerdings bieten die „University Colleges“ durch das Lehren der Fächer, welche bei uns in das Gebiet der philosophischen Fakultät fallen, auch dem Studenten der Theologie eine wertvolle Grundlage für sein Studium.

Wie die meisten „High Schools“, so sind auch fast alle „University Colleges“ Süd-Afrikas mit Kosthäusern für die Studierenden, deren Angehörige nicht am Platze wohnen, verbunden. Die Studenten haben dort den Hausordnungen zu folgen und stehen unter der Beaufsichtigung der Professoren. Der ganze Zuschnitt der „University Colleges“ ist mehr der einer höheren deutschen Schule als der einer freien deutschen Universität. Auch besteht die Arbeit der Professoren mehr in wirklichem Unterrichten als im Halten von Vorlesungen. Von der bei uns so sehr gepriesenen akademischen Freiheit ist an den Universitäten Süd-Afrikas wenig zu spüren. Die Haupterholung der Studenten bildet der ausgedehnte Sport, der auch von den Professoren nach jeder Richtung hin begünstigt wird.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Hochschulwesen Süd-Afrikas und Deutschlands besteht endlich noch darin, dass man sich in Süd-Afrika fast für alle Examina, soweit sich diese nicht auf das Gebiet der Naturwissenschaften oder der Technologie erstrecken, d. h. soweit sich die nötigen Kenntnisse für dieselben durch Buchstudium erwerben lassen, durch privates Studium, also ohne irgend welchen Universitätsbesuch vorbereiten kann. Nur

muss man die Examina in der vorgeschriebenen Reihenfolge ablegen. Man wird also nicht zu dem Master of Arts-Examen zugelassen, bevor man das Matrikulations-, das Intermediate- und das Bachelor of Arts-Examen bestand. Auch muss zwischen der Ablegung der einzelnen Examina eine bestimmte Anzahl von Jahren verstrichen sein. Es sind haüptsächlich Juristen und Lehrer, welche von dieser Vergünstigung vielfach Gebrauch machen.

Werfen wir jetzt nochmals einen Rückblick auf alles das, was wir bisher über das Unterrichtswesen Transvaals erfahren haben, so erscheint uns vom pädagogischen Standpunkte aus wohl entschieden die Entwicklung des Schulwesens unter dem Einfluss der natürlichen Verhältnisse des Landes als das Wichtigste.

Alles andere musste aber herangezogen werden, um ein klares Bild von dem Unterrichtswesen Transvaals in seiner Gesamtheit zu erhalten, zugleich aber auch, um zu zeigen, dass zunächst das Hauptgewicht auf den Aufbau eines soliden Fundamentes gelegt wurde. Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht, sowie eines Lehrplanes, der sich den Bedürfnissen des Landes anpasst und dabei doch zugleich allen modernen Grundsätzen der Pädagogik gerecht wird, sind die Grundmauern, auf welchen sich das höhere Schulwesen weiter aufbauen und entwickeln kann. Den Mörtel aber, — um im Bilde zu bleiben, — bieten die Lehrer, von deren Ausbildung im folgenden Kapitel die Rede sein soll.

## Kapitel X.

## Die Lehrer Transvaals und ihre Ausbildung.

(Siehe hierzu besonders: Transvaal Education Department, Information for the use of Candidates desiring to enter Normal Colleges 1911. – Regulations governing the Training of Teachers and the Issue of Teachers' Certificates 1911. – Departmental Examinations 1911. – Regulations as to the Conditions of Service for Teachers on the Established Teaching Staff 1908)

Die Lösung der Lehrerfrage hat von jeher in Transvaal grosse Schwierigkeiten geboten, und, wie wir sehen werden, ist diese Frage auch heute noch nicht völlig zufriedenstellend beantwortet.

Es ist eine naturgemässe pädagogische Forderung, dass die

Schuljugend des Landes möglichst durch Söhne und Töchter des Landes erzogen werde. Das Landeskind soll der Lehrer des Landeskindes sein. Des Kindes Charakter ist im wesentlichen durch seine Umgebung bedingt, und nur der, welcher diese Umgebung genau kennt und womöglich selbst in ihr aufgewachsen ist, wird des Kindes Charakter völlig verstehen.

Einen süddeutschen Lehrer für Süddeutschland, einen norddeutschen für Norddeutschland und einen Tranvaallehrer für Transvaal und nicht einen Sohn der Nachbar-Kolonien oder gar anderer Erdteile, der erst die Psychologie des Kindes und die für ihn neuen Landesverhältnisse studieren muss!

In Transvaal aber ist die Zahl der im Lande selbst ausgebildeten Lehrer im Vergleich zu der grossen Ziffer der eingewanderten Lehrer eine sehr geringe, und auch heute noch rekrutiert sich nur ein Teil der jährlich neu angestellten Lehrer aus den Söhnen und Töchtern des Landes. Aber der Zudrang von Landeskindern zum Lehrerberuf wird jährlich grösser, und in absehbarer Zeit wird Transvaal in der Lage sein, seinen Bedarf an Lehrern selbst zu decken.

Bereits vor dem Kriege wurden, wie wir früher sahen, in der „Staats-Model-School“ zu Pretoria einige Zöglinge zu Lehrern ausgebildet, doch war ihre Zahl nur sehr gering. Nach dem Kriege aber wurden drei Seminarien begründet: in Heidelberg, Johannesburg und Pretoria, deren Zöglingszahl von Jahr zu Jahr wächst.

Das Schulzwangsgesetz von 1907 vergrösserte naturgemäss die Nachfrage nach Lehrern, und der Lehrplan für die Volksschulen von 1909 erhöhte die Anforderungen an deren Ausbildung.

Die Zahl der Lehrer stieg allein von 1907—1910 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 48 und 105) von 1400 auf 2068, nämlich 1083 Lehrer und 985 Lehrerinnen.

Kann nun, wie wir sahen, in Transvaal ein Knabe oder Mädchen nach Abgang von der Volksschule bereits einen guten Verdienst erhalten, so ist für junge Leute mit einer höheren Schulbildung die Möglichkeit eines frühen, wenn auch vielleicht nicht dauernden Verdienstes noch weit grösser, und die Aussicht auf einen sofortigen Erwerb hat etwas sehr verlockendes.

Der Staat musste daher, um den Zudrang zum Lehrfach zu erhöhen, zunächst dieses Studium finanziell soweit wie möglich er-

leichtern. Aus diesem Grunde wurde festgesetzt, dass die Ausbildung zum Lehrerberufe frei sein solle. Der Staat zahlt sowohl für den Unterricht der Seminaristen als auch für deren Verpflegung in den Kosthäusern der Seminarien. Auch bewilligt er den Zöglingen, welche bei ihren Angehörigen wohnen, einen Zuschuss zu ihrem Lebensunterhalt.

Der Staat geht sogar noch weiter; er bietet auch den Schülern, welche den siebten „Standard" der Volksschule absolvierten oder eine dementsprechende Schulbildung besitzen, falls sie sich entschliessen, den Lehrerberuf zu ergreifen, bis zur Erreichung des für den Eintritt in ein Seminar vorgeschriebenen Bildungsgrades freien Unterricht in einem „Secondary Department" der Volksschule oder in einer „High School". Auch in diesem Falle erhalten die Schüler freie Beköstigung, falls ihre Angehörigen ausserhalb des Bereiches der Schule wohnen.

Dafür muss sich aber ein jeder, welcher solche Vergünstigungen geniesst, verpflichten, dem Staate nach Beendigung seiner Studien für jedes Jahr seiner Ausbildung ein Jahr lang als Lehrer, — natürlich mit Gehalt —, zu dienen, im Mindestfalle aber im Ganzen 2 Jahre, selbst wenn die Zeit seiner Ausbildung eine kürzere war.

Die finanzielle Erleichterung des Studiums allein genügte aber nicht. Der Staat musste ausserdem, sowohl um Kinder des Landes für das Lehrfach zu gewinnen, als auch um tüchtige Lehrer von aussen heranzuziehen, für seminaristisch ausgebildete Lehrer ein Mindestgehalt festsetzen, welches den Landesverhältnissen entspricht.

Dieses beträgt heute M. 4400 für Lehrer und M. 3300 für Lehrerinnen und kann als durchaus ausreichend bezeichnet werden.

Diese Massnahmen haben sich sehr bewährt. Der Zudrang zu den 3 Seminarien ist heute ein grosser. Im Jahre 1910 konnten (siehe Report. Transvaal Education Department p. 51 und pp. 199—214) 101 in den 3 Landesseminarien ausgebildete Lehrer neu angestellt werden, und die Zahl der sich noch in Ausbildung befindenden Seminaristen betrug 263.

Das Unterrichts-Departement hält 3 verschiedene Examina für Lehrer ab und erteilt auch dementsprechend 3 verschiedene Certifikate, nämlich erster, zweiter und dritter Klasse.

Das Examen für das Certifikat 3. Klasse ist ausschliesslich für die Volksschullehrer bestimmt. Der Seminarkursus, welcher zu demselben vorbereitet, erstreckt sich auf zwei Jahre, und die Anforderungen für denselben sind naturgemäss indirekt durch den Lehrplan für die Volksschulen vorgeschrieben: Die Seminaristen sollen während dieser 2 Jahre soweit gebracht werden, dass sie den Anforderungen, welche der Lehrplan für die Volksschulen von 1909 an die Lehrer stellt, gerecht werden können.

Zu dem Eintritt in die Seminarien berechtigt das Bestehen des früher besprochenen Schul-Certifikat-Examens oder eine gleichwertige Schulbildung. Während des ersten Jahres werden die Seminaristen ausschliesslich wissenschaftlich ausgebildet und auf eine Bildungsstufe gebracht, welche das Matrikulationsexamen, jedoch ohne Latein, voraussetzt. Seminaristen, welche das Kap-Matrikulationsexamen bestanden, haben daher nur den Kursus des zweiten Jahres zu absolvieren. Letzterer ist rein professioneller Natur; er erstreckt sich neben der Theorie und Praxis des Unterrichts hauptsächlich auf die Fächer, welche in den höheren Schulen entweder nur fakultativ sind oder dort nicht in dem Masse und in der Art und Weise betrieben werden, dass sie für einen Lehrer, der dem Lehrplan für 1909 gerecht werden will, ausreichen.

Die Seminarien Transvaals sind nicht wie die unsrigen direkt mit einer Volksschule verbunden, sondern die Seminaristen besuchen während des zweiten Jahres ihrer Ausbildung verschiedene Schulen des Ortes, an welchem sich ihr Seminar befindet, und werden dort durch Lehrer dieser Schulen und Lehrer ihres Seminars in die Praxis des Unterrichts eingeführt und am Ende ihres Kursus zeitweilig mit der selbständigen Leitung einer Klasse betraut.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, dass ein Jahr für die professionelle Ausbildung nicht ausreicht. Der Direktor des Unterrichtswesens (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 54) schreibt daher: „Es sollte möglich sein, im Jahre 1911 für die Seminarien ein dem Matrikulationsexamen gleichwertiges Eintrittsexamen einzuführen. Der Vorteil hiervon würde sein, dass die Kandidaten für das dritter Klasse Lehrer-Certifikat-Examen in

Wirklichkeit ihre ganze Zeit (2 Jahre) in den Seminarien professioneller Arbeit widmen könnten. *) Wahrscheinlich ist diese Aenderung heute bereits zur Ausführung gebracht.

Zu dem Examen für das Certifikat zweiter Klasse bereitet allein das Lehrerseminar zu Pretoria vor. Auch für dieses Examen erstreckt sich der Kursus auf 2 Jahre, ein Jahr wissenschaftlicher und ein Jahr professioneller Ausbildung. Die wissenschaftliche Ausbildung entspricht der für das „Intermediate Bachelor of Arts"-Examen, welches zwischen dem Matrikulationsexamen und dem „Bachelor of Arts"-Examen von der Kap-Universität abgehalten wird und ein Jahr nach bestandenem Matrikulationsexamen abgelegt werden kann. Es werden für dasselbe etwa dieselben Kenntnisse vorausgesetzt, welche man in Deutschland von einem Unterprimaner bei seiner Versetzung nach der Oberprima verlangt. Diejenigen Kandidaten, welche dieses Examen bestanden, haben nur den professionellen Teil des Examens für das zweiter Klasse Lehrer-Certifikat abzulegen, welcher im wesentlichen dem professionellen Teile des Examens für das dritter Klasse Lehrer-Certifikat entspricht; nur dass besonders in der Theorie und Praxis des Unterrichts weit höhere Ansprüche gestellt werden.

Das Certifikat zweiter Klasse berechtigt, — eine gewisse Anzahl von Jahren im praktischen Lehrerberuf vorausgesetzt, — zur Leitung einer jeden Volksschule, wie gross auch die Schülerzahl derselben sein mag. Ist ein Lehrer im Besitze des Lehrer-Certifikats zweiter Klasse und erwirbt er sich ausserdem noch den Grad eines „Bachelor's- oder Master's of Arts", so geben ihm diese Qualifikationen das Recht auf Anstellung an einer „High School".

Das Examen für das Lehrer-Certifikat erster Klasse soll nach den „Bestimmungen" nur professioneller Art sein und setzt eine dem Bachelor- oder Master of Arts-Examen der Kap-Universität entsprechende akademische Bildung voraus. Da aber das Certifikat zweiter Klasse in Verbindung mit dieser akademischen

*) It should be possible in the year 1911 to institute an entrance examination for the normal colleges of the matriculation standard. The advantage of this would be that candidates for the Teachers' Third Class Certificate Examination would be able to give practically the whole of their time at the normal colleges to professional work.

Bildung für jeden Posten auch des höheren Unterrichtswesens ausreicht, so besteht vorläufig das Examen für das Certifikat erster Klasse nur pro forma: Es hat bis heute noch keinen Kandidaten gefunden.

Neben den drei genannten Certifikaten werden noch Licenzen für Fachlehrer ausgestellt. Um sich diese zu erwerben, haben die Kandidaten in einer Prüfung darzutun, dass sie den Handfertigkeits-Unterricht in Holz- und Metall-Arbeit in Uebereinstimmung mit dem Lehrplan erteilen können.

Da nun natürlich von den Lehrern, welche vom Ausland herangezogen werden, nicht erwartet werden kann, dass sie in Transvaal nochmals ein Lehrerexamen ablegen, so werden dieselben „ad eundem gradum" eingereiht, d. h. sie erhalten nach Einreichung ihrer Papiere und nach einer vorgeschriebenen Probezeit vom Direktor des Unterrichtswesens das Transvaal-Lehrer-Certifikat, welches dieser als ihren Qualifikationen und Leistungen entsprechend erachtet.

Die Bestimmungen für die Anstellung der Volksschullehrer (siehe Education Acts 1907—1909, revised Regulations and Instructions p. 52) lauten: „Kein Lehrer wird als solcher anerkannt werden, wenn er nicht den Direktor des Unterrichtswesens überzeugen kann, dass er in der Lage ist, in Uebereinstimmung mit den Erfordernissen des Lehrplans für die Volksschulen zu unterrichten. Besitzt ein Lehrer kein Lehrer- oder anderweitiges Certifikat, so hat er auf dem vorgeschriebenen Formular in seiner eigenen Handschrift das Nähere über seine Bildung zu unterbreiten und wenn möglich die Klassen, welche er absolvierte, oder die Prüfungen, welche er bestand, anzugeben." *)

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass es in den Volksschulen Transvaals 2 Klassen von Lehrern gibt, nämlich solche mit und solche ohne Certifikat, d. h. solche, welche eine fach-

*) No teacher will be approved who is unable to produce evidence which satisfies the Director that he is able to teach in accordance with the repuirements of the code for primary schools. If a teacher possesses no teaching or other certificates he must submit in his own handwriting on the prescribed form a statement giving the particulars of his education and if possible any standards or tests which he has passed.

männische Ausbildung genossen haben und solche, welche nur auf einer höheren wissenschaftlichen Stufe stehen.

Lehrer ohne Certifikat hat es von jeher in Transvaal gegeben, sie werden hauptsächlich in Farmschulen und in den unteren Klassen der grösseren Volksschulen verwendet. Ihre wissenschaftliche Bildung setzt in der Regel voraus, dass sie sich aus ihrer Stellung heraus durch privates Studium zu dem Examen für das Lehrer-Certifikat dritter Klasse vorbereiten, und sie werden für gewöhnlich auch nur unter dieser Voraussetzung angestellt. Sie stehen nicht unter Kontrakt wie die Lehrer, welche ein Certifikat besitzen, und haben demnach auch nicht dieselben Vergünstigungen wie diese.

Zwei Gründe machen leider das Beibehalten dieser nicht fachmännisch ausgebildeten Lehrer auch heute noch notwendig. Der eine Grund besteht in dem Mangel an Lehrern, welche im Besitze eines Certifikates sind, der andere ist ein finanzieller: Die Lehrer, welche kein Certifikat besitzen, beziehen nur ein verhältnismässig geringes Gehalt — Höchstgehalt für Lehrer M. 4000, für Lehrerinnen M. 3000 —, während die Lehrer, welche im Besitze des Certifikates dritter Klasse sind, von einem Anfangsgehalt von M. 4400 (Lehrer), M. 3300 (Lehrerinnen) bis zu einem Höchstgehalt von M. 7000 (Lehrer), M. 4800 (Lehrerinnen) steigen können.

Der Direktor des Unterrichtswesens (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 51) sagt aus diesem Grunde: „Die Mittel, welche dem Departement zur Verfügung stehen, machen es unmöglich, nur Lehrer anzustellen, welche ein Certifikat besitzen, selbst wenn solche in ausreichender Zahl erhältlich wären. *)

Und in demselben Sinne (ebendaselbst p. 52): „Wir werden wahrscheinlich an den gegenwärtigen Verhältnissen für einige Zeit nichts ändern können. Aus diesem Grunde ist es verfehlt, ein abfälliges Urteil über die geringe Qualität eines Teiles der neu angestellten Lehrer abzugeben. **)

*) The resources at the disposal of the department make it impossible to appoint none but certificated teachers, even if the latter were forthcoming in sufficient numbers.

**) We shall probably have to go on as we are doing for some time. That being so, it is beside the mark to criticize adversely the low quality of a section of the recruits.

Um aber den Lehrern, welche keine ausreichende Qualifikationen besitzen, behülflich zu sein, sich für das Lehrer-Certifikat-Examen vorzubereiten, werden, wo dies eben angängig ist, für dieselben Fortbildungsklassen eröffnet.

Auch wird vom Unterrichts-Departement rege darauf hingearbeitet, dass die Lehrer, welche vor der Einführung des Lehrplans von 1909 angestellt wurden, Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse den erhöhten Anforderungen des Lehrplans entsprechend zu erweitern.

Zu diesem Zwecke werden, besonders für Naturkunde in Verbindung mit Schulgärten, sowie für Handfertigkeitsunterricht in den Seminarien Ferienkurse veranstaltet, und die Lehrer werden zum regen Besuch derselben, sowie zur Benutzung jeder Gelegenheit, die sich ihnen zur weiteren Ausbildung bietet, angehalten. Artikel 61 der „Bestimmungen“ (siehe Education Acts 1907—1909, revised Regulations and Instructions p. 61) lautet: „Ein Lehrer soll, sei es durch den Besuch von Lehrerklassen und Ferienkursen, welche das Departement abhält, sei es durch privates Studium oder auf irgend eine andere Weise jede mögliche Gelegenheit benutzen, seine Lehrfähigkeit zu erhöhen.“ *)

Alles in allem herrscht auch unter den Volksschullehrern Transvaals ein gesundes Voranstreben, ein sich Bemühen, den hohen Idealen, welche der Lehrplan ihnen stellt, nach Kräften gerecht zu werden.

Für das höhere Schulwesen wird das Lehrer-Certifikat zweiter Klasse, sowie ein akademischer Grad, Bachelor- oder Master of Arts, oder eine nach dem Gutachten des Direktors des Unterrichtswesens diesen Graden gleichstehende akademische Bildung gefordert, und die Beurteilung der Lehrkräfte der höheren Schulen seitens des Direktors des Unterrichtswesens ist (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 79) eine sehr günstige.

An die Arbeitskraft aller Lehrer werden in Transvaal im Durchschnitt hohe Anforderungen gestellt, und die Pflichten eines Lehrers sind mit seinem Dienste in der Schule noch nicht abge-

*) A teacher shall avail himself of all reasonable opportunities of improving his qualifications for school work by attending teachers' classes and holiday courses established by the department, by private study, and by other means.

schlossen, wofür Artikel 62 der „Bestimmungen“ (siehe Education Acts 1907—1909, revised Regulations and Instructions p. 61) als Beleg diene: „Die Verantwortlichkeit eines Lehrers ist nicht allein auf die Ausübung seiner Pflichten während der Schulstunden und in der Schule beschränkt. Sowohl der Leiter einer Schule als auch irgend ein anderer Lehrer können für Mängel in Aufmerksamkeit, Disziplin, Reinlichkeit, Gesundheit oder Moral der unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder zur Verantwortung gezogen werden, soweit diese Mängel durch ein regeres Interesse ihrerseits an dem Wohlergehen der Kinder hätten beseitigt werden können. Der Lehrer hat, wenn dies erforderlich erscheint, sich an der Organisation und Beaufsichtigung von Schul-Bibliotheken, Sport, Ausflügen, Freiwilligen-Corps und anderen Angelegenheiten, welche in den Bereich der Schule fallen, zu beteiligen.“ *)

Ein Rückblick auf das in diesem Kapitel über die Lehrer und ihre Ausbildung Gesagte zeigt, dass auch auf diesem Gebiete, besonders während der letzten Jahre, in Transvaal ein grosser Fortschritt zu verzeichnen ist. Der Lehrplan von 1909 ist die Triebfeder, welche zu immer weiterer Entwicklung drängt.

Da Schreiber dieses es sich zur Aufgabe gemacht hat, in dieser Abhandlung ein möglichst klares Bild des Unterrichtswesens Transvaals in seiner Gesamtheit zu geben, so darf er auch das Schulwesen der Eingeborenen nicht unberücksichtigt lassen. Er lässt daher als letztes Glied in der Kette seiner Erörterungen noch ein Kapitel über die Eingeborenen und ihre Schulen folgen.

---

*) A teacher's responsibilities are not wholly restricted to the performance of his duties within the school hours and school premises. Whether a principal or assistant teacher, he may be held responsible for defects in the attendance, discipline, cleanliness, health, or morals of the children under his charge in so far as these defects might have been remedied by a more active interest on his part in their welfare. He shall take part when required in the organization and supervision of school libraries, sports, expeditions, cadet corps, and other matters connected with the school.

Kapitel XI.

## Die Eingeborenen Transvaals und ihre Schulen.

(Siehe hierzu besonders: Report, South African Native Affairs' Commission 1903 — 1905, — Annual Reports, Transvaal Native Affairs' Department 1905 Annual Report, Transvaal Native Affairs' Department 1908 — Regulations for Payment of Grants — in — aid of Native Schools and Institutions etc. 1908 — Education Acts 1907 — 1909, revised Regulations and Instructions.)

Wenn auch die Sklaverei in Süd-Afrika, — wenigstens in den Gebieten, welche heute der Union angehören, — im Jahre 1834 abgeschafft wurde, so hat dies doch nicht verhindern können, dass das Verhältnis von Weissen zu Schwarzen das von Herren zu Dienern blieb. Das System der Sklaverei hat nur dem System einer untergeordneten Klasse schwarzer Knechte, die von der weissen Bevölkerung gegen geringen Lohn zu Arbeiten niederer Art verwendet werden, Platz gemacht.

Für unabsehbare Zeit wird sich dieses Verhältnis auch zweifellos halten. Der natürliche Instinkt sagt dem Weissen, dass er dem Eingeborenen überlegen ist, und der Eingeborene hinwiederum hat entschieden das Gefühl der Minderwertigkeit gegenüber dem Weissen. Eigenschaften wie Ausdauer, Pflichtgefühl, Unternehmungsgeist sind in ihm bei weitem nicht in dem Masse vorhanden wie beim Europäer. Nur wenn er vermag, sich die Errungenschaften der europäischen Civilisation zu eigen zu machen, wird er das Niveau des weissen Mannes erreichen. Ob er aber jemals hierzu in der Lage sein wird, bleibt eine Frage der Zukunft. Die Erfahrungen der Gegenwart lassen dies m. E. entschieden bezweifeln.

Kurz nach dem Kriege (1903) wurde eine Kommission (South African Native Affairs' Commission) zur Prüfung der Angelegenheiten der Eingeborenen Süd-Afrikas eingesetzt, welche unter anderem auch die Einwirkung der europäischen Civilisation auf die Schwarzen zum Gegenstand ihrer Untersuchung machte. Dieselbe berichtet (siehe Report, South African Native Affairs' Commission 1903—1905 p. 55) wie folgt: „Es muss entschieden als ein Grundsatz angenommen werden, dass die Berührung mit dem, was wir als Civilisation zu betrachten gewohnt sind, auf Naturvölker anfangs eine demoralisierende Einwirkung hat. Es ist klar, dass der Eingeborene von Jahr zu Jahr mit neuen Arten von Unmässigkeit,

Unredlichkeit und sexueller Immoralität vertraut wird, und dass seine natürliche, zur Nachahmung geneigte Veranlagung, seine Mannbarkeit und die Loslösung von der Heimat und den Einwirkungen seines Stammes für die Kultivierung angenommener Laster einen nur zu günstigen Boden bieten." *)

Auch geht die Civilisation der Eingeborenen nur sehr langsam vor sich. Es besteht vorläufig eine Uebergangszeit, ein Kampf zwischen Gut und Böse, zwischen Christentum und Heidentum, zwischen Aufklärung und Unwissenheit. Ein „Native Commissioner" erklärt diesbezüglich (siehe Annual Reports, Transvaal Native Affairs' Department 1905 p. 33) mit Bezug auf die Eingeborenen seines Distriktes: „Ich habe leider zu berichten, dass der soziale und moralische Zustand der Leute, vom Gesichtspunkt eines Europäers aus betrachtet und im Vergleich zu ihren althergebrachten Begriffen und Gebräuchen höchst unbefriedigend ist. Dies ist offenbar dem Umstande zuzuschreiben, dass die Eingeborenen sich in einer Uebergangsperiode befinden. Sie haben sich von den Fesseln ihres Stammes losgelöst und haben sich noch nicht zu der Höhe des Glaubens und der Moral des Christentums, zu welchem sie übertraten, emporgeschwungen. **)

Natürlich ist durch die Berührung mit dem Europäer, seiner Lebensweise, seinen Gewerben, seiner Religion, seinen Gesetzen, durch die Erleichterung der Reise in Folge des Baues der Eisenbahnen, sowie durch alle die anderen Faktoren, welche die Civilisation mit sich bringt, auch wiederum ein günstiger Einfluss auf die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen ausgeübt worden. Die

*) It must apparently be accepted as an axiom that contact with what we are accustomed to regard as civilisation has a demoralising tendency as its first effect upon primitive races. It is clear that the Native year by year is becoming familiar with new forms of sexual immorality, intemperance and dishonesty and that his naturally imitative disposition, his virility and escape from home and tribal influences provide a too congenial soil for the cultivation of acquired vices.

**) I regret to have to report that the social and moral status of the people, according to European ideas and their own old-time established ideas and customs, is most unsatisfactory. This is apparently due to the natives being in a state of transition; they have got away from their tribal restraints and have not yet attained to the elevation dependent on their acceptance of Christian faith and morals.

oben genannte Kommission findet (siehe Report, South African Native Affairs' Commission 1903—1905 p. 53), dass sich die Lebensweise der Eingeborenen bezüglich Wohnung, Kleidung und Nahrung verfeinert hat, dass durch die christlichen und zivilisierten Ansichten über die Ehe die Stellung und Behandlung der Frau sich gebessert hat, dass Polygamie sich im Abnehmen befindet, und dass noch viele andere gute Einwirkungen der Civilisation bemerkbar sind.

Aber alles in allem steht das Neuaufgebaute in keinem Verhältnis zu dem, was niedergerissen wurde.

Dies spricht nicht gegen die Civilisation, sondern gegen die geistige Befähigung der Eingeborenen. Die Civilisation erwies sich als zu stark; sie nahm dem schwarzen Manne den geringen Halt, welchen ihm seine primitive Religion und seine althergebrachten Gebräuche boten. Die geistige Befähigung des Eingeborenen aber erwies sich als zu schwach; sie liess den schwarzen Mann die grossen Errungenschaften der Civilisation nicht begreifen, sodass er sie nicht an die Stelle des Althergebrachten setzen konnte.

Aber Civilisation ist ein weiter Begriff und sie wird leider zu oft in Süd-Afrika mit ihren Trägern, Kirche und Schule, verwechselt, die dann für das, was die Civilisation als Ganzes niederriss, verantwortlich gemacht werden, während in Wirklichkeit Kirche und Schule gerade die vornehmsten Faktoren sind, durch welche das, was die Civilisation als Ganzes niederriss, wieder aufgebaut werden muss. Gerade sie machen, wie die Geschichte lehrt, den Barbaren reif für die Errungenschaften der Civilisation.

Für Kirche und Schulen der Eingeborenen sorgen in Transvaal in erster Linie die verschiedenen Missionsgesellschaften, unter welchen besonders die Berliner Mission, die Hermannsburger Mission, die Mission der französischen Schweizer, die Apostolische Praefectur Transvaal, die Londoner Wesleyanische Missionsgesellschaft und die Mission der Anglikaner hervorzuheben sind.

Von diesen und anderen Missionsgesellschaften der Weissen haben sich im Laufe der Jahre schwarze Missionare und Lehrer losgelöst und selbständige Kirchen und Schulen gegründet: Es entstand (siehe Report, South African Native Affairs Commission 1903 — 1905 pp. 63 und 64) die sogenannte äthiopische Bewegung

(Ethiopian Movement), die im wesentlichen in dem Wunsche eines Teiles der zum Christentum übergetretenen Eingeborenen, sich der Aufsicht der europäischen Missionare zu entziehen, ihren Ursprung hatte. Unter den zahlreichen Kirchen, welche sich auf diese Weise bildeten, sind besonders „The African Methodist Episcopal Curch“ und „The Ethiopian Order in the Curch of England“ zu erwähnen.

Es ist wohl zweifellos, dass diese äthiopische Bewegung eine sehr verfrühte ist, da es den eingeborenen Geistlichen und Lehrern in den meisten Fällen noch sehr an der nötigen Ausbildung und geistigen und moralischen Reife fehlt. Ich möchte hierfür nur die folgenden zwei Belege anführen: Der „Native Commissioner“ des Distriktes Potgietersrust (siehe Annual Report, Transvaal Native Affairs' Department 1905 p. 32) schreibt diesbezüglich: „Dem Beispiel des von ihnen selbst eingesetzten eingeborenen Pastors zu folgen, legt ihnen keinen grossen moralischen Zwang auf, und leichte Tugend wird eher zur Regel als zur Ausnahme.“ *)

Und der „Resident Magistrate“ des Distrikts Lydenburg (siehe Annual Report, Transvaal Native Affairs' Department 1905 p. 40) berichtet: „Es gibt hier augenblicklich zwei oder drei halbunterrichtete Eingeborene, welche Schulen für eingeborene Kinder eröffnet haben. Da aber die Lehrer selbst kaum schreiben können, wird ihre Arbeit von wenig Nutzen sein.“ **)

Der Staat steht aus diesem Grunde der äthiopischen Bewegung keineswegs begünstigend gegenüber; er greift aber auch gegen sie nicht direkt ein, solange sie sich aller schädlichen politischen Umtriebe enthält.

Die Regierung der Süd-Afrikanischen Republik ging, wie wir früher sahen, von dem Grundsatze aus, dass es die Aufgabe der Eltern sei, für den Unterricht der Kinder zu sorgen, Was im besonderen die Eingeborenen anbetrifft, hielt sie dieselben nur für

*) To follow the example set by their self- appointed native pastor requires no great tax on their moral restraint, and easy virtue becomes the rule rather than the exception.

**) There are at present two or three semi-educated natives who have started schools for the teaching of native children, but, as the teachers themselves are scarcely able to write, very little good will be done by them.

eine minderwertige Klasse, dauernd dazu bestimmt, die Diener der Weissen zu sein. Sie brachte so der geistigen Entwicklung derselben auch nur ein sehr geringes Interesse entgegen und überliess das Errichten und Aufrechterhalten der Schulen der Schwarzen ausschliesslich den verschiedenen Missionsgesellschaften.

Einen anderen Standpunkt nahm die englische Regierung nach Besitzergreifung des Landes ein. Sie stellte sich dem Schulwesen der Eingeborenen durchaus begünstigend gegenüber, zumal sich bei den Schwarzen ein wachsendes Verlangen nach Schulbildung bemerkbar machte, welches man nicht unterdrücken zu dürfen glaubte.

Dieses Verlangen nach Schulbildung ist wohl hauptsächlich auf die mit der Ausbreitung der Civilisation zunehmenden Lebensbedürfnisse der Eingeborenen zurückzuführen, deren Befriedigung einen höheren Lohn voraussetzt. Es zeigt sich, wenn auch in Transvaal vorläufig nur vereinzelt, unter den Eingeborenen das Bestreben, sich vom Handlanger zum selbständigen Handwerker emporzuarbeiten, und in Natal, in Kapstadt und in Kimberley (siehe Minutes of Evidence, Transvaal Indigency Commission 1906—1908 pp. 398 und 400) ist der Prozentsatz farbiger Handwerker bereits ein grosser. Das Handwerk setzt aber eine gewisse Schulbildung voraus, und somit führen die zunehmenden Bedürfnisse den Eingeborenen indirekt zur Schule.

Die Regierung schliesst allerdings, wie wir früheren Ortes sahen, die Kinder farbiger Eltern von den Schulen der Kinder europäischer Abkunft aus; sie erkennt aber die Verpflichtung des Staates an, soweit dies in seinen Kräften steht, für die intellektuelle Entwicklung a l l e r Klassen seiner Bevölkerung zu sorgen, ein Prinzip, welches sie bereits im Gesetze „Ordinance Nr. 7, 1903“ zum Ausdruck brachte.

Um nun das Schulwesen der Eingeborenen zu heben, begann sie zunächst damit, den Schulen der verschiedenen Missionen einen jährlichen Zuschuss zu bewilligen, dessen Höhe sich im wesentlichen nach der Zahl der Schüler und den Qualifikationen der Lehrer richtet. So entstand das System der staatlich unterstützten Missionsschulen — State aided Mission-Schools — (siehe Annual Report, Transvaal Native Affairs Department 1908 p. 9), durch welches diese staatlich unterstützten Schulen zugleich unter die Beaufsich-

tigung des Unterrichts-Departements und der staatlichen Schulinpektoren gebracht wurden.

Artikel 28 des Schulgesetzes von 1907 (siehe Education Acts 1907—1909 p. 11) bietet noch weitere Erleichterung zur Ausdehnung des Schulwesens der Eingeborenen. Die Folge dieses Gesetzes ist, dass das Unterrichts-Departement, wenn es auch im wesentlichen an dem System der staatlich unterstützten Missionsschulen festhält, heute doch bereits über dasselbe hinausgeht und selbst, unabhängig von der Mission, Schulen für Eingeborene errichtet und unterhält.

Die erste dieser Schulen wurde (siehe Annual Report, Transvaal Native Affairs' Department 1908 p. 9) in der Klipspruit Location, neun englische Meilen von Johannesburg entfernt, begründet. Dies geschah hauptsächlich, weil eine grosse Zahl Kinder von den Missionsschulen ausgeschlossen wurde, da ihre Eltern nicht zu einer anerkannten Kirche gehörten. Diese Schule wird (siehe Report Transvaal Education Department 1910 p. 148), von dem Schulinspektor des Witwatersrand-Bezirks als ein grosser Erfolg bezeichnet; sie zählte im Jahre 1910 bereits über 250 Schüler, und der Direktor des Unterrichtswesens berichtet (siehe ebendaselbst p. 107), dass die Errichtung einer ähnlichen Schule für die Eingeborenen-Location Pretorias geplant sei.

Das Hauptgewicht wird aber gegenwärtig auf die Ausbildung von Eingeborenen zu Lehrern gelegt, da der Erfolg der Schulen naturgemäss vornehmlich von der Tüchtigkeit der Lehrer abhängt.

Im Jahre 1910 (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 83—84) zählten die vier Lehrerseminare für Eingeborene 215 Zöglinge, und die Zahl der Lehrer, welche an den staatlich unterstützten 220 Schulen der Schwarzen tätig waren, belief sich auf 368 Eingeborene und 14 Europäer, die sich auf 11703 Schüler verteilten, sodass sich die Proportion von Lehrern zu Schülern auf 1 zu 30,6 stellte. Der Zuschuss des Staates zu diesen Schulen (siehe ebendaselbst p. 108) belief sich für das Jahr 1910 auf circa M. 220000,—.

Die Zahl der Schüler in den vom Staate nicht unterstützten Eingeborenen-Schulen belief sich im Jahre 1908 (siehe Annual Report, Transvaal Native Affairs' Department 1908 p. 10) auf

3698. Wir können also wohl annehmen, dass heute im ganzen etwa 16000 Eingeborene die Schule besuchen.

Die Volkszählung vom Jahre 1904 (siehe Transvaal Statistics 1902—1906 p. 5), ergab für die Bevölkerung nicht europäischer (farbiger) Abkunft eine Gesamtziffer von 972 547. Es kommen also etwa 16 000 Schüler auf eine Bevölkerung von rund einer Million. Diese Zahlen zeigen, dass für den Unterricht der Eingeborenen in Transvaal noch ein weites Feld offen steht.

Die Fächer, welche in den staatlich unterstützten Missionsschulen gelehrt werden, sind neben Religion, worin natürlich der Unterricht den betreffenden Missionsgesellschaften überlassen wird, Rechnen, Schreiben, Lesen, Geographie, Englisch und Gesang. Das Unterrichts-Medium ist anfangs in der Regel die Muttersprache der Eingeborenen. Ausserdem wird in vielen Schulen noch Unterricht in einem Gewerbe oder Handwerk erteilt.

Letzterer Unterricht, der besonders aus Gründen der Veranlagung der Eingeborenen, wie wir noch gleich sehen werden, von grösster Wichtigkeit ist, wird leider in vielen Schulen vernachlässigt. In den „Bestimmungen“ (Regulations for Payment of Grants - in - aid of Native Schools etc. 1908) vom 12. August 1908, welche die staatliche Beisteuer zu den Eingeborenen-Schulen regeln, heisst es aus diesem Grunde und jedenfalls auch, um die Missionsgesellschaften zu regerer Arbeit auf diesem Gebiete anzufeuern: „In keinem Falle soll der volle Zuschuss gezahlt werden, wenn nicht Gewerbeunterricht in zufriedenstellender Weise erteilt wird.“ *)

Auf dem Gebiete der Handfertigkeit ist nämlich das Kind des Eingeborenen dem Kinde europäischer Abkunft gewachsen, wenn nicht gar überlegen. Ein Schulinspektor (siehe Minutes of Evidence, Transvaal Indigency Commission 1906—1908 p. 101) sagt diesbezüglich: „Auf dem Gebiete der Handfertigkeit sind sie (die Kinder der Eingeborenen) den Kindern weisser Eltern ein wenig überlegen, aber dies ist natürlich dem Umstande zuzuschreiben, dass der Farbige seinen Lebensunterhalt stets mit seinen Händen und nicht mit seinem Kopfe zu erwerben hatte.“ **)

*) In no case shall the full grant be payable unless industrial instruction of a satisfactory character is given.

**) In mannal ability they are, somewhat superior to the „white“ child, but this is, of course due to the fact that the coloured man always had to earn his living by his hands and not by his head.

Singen, sowie gymnastische Uebungen, soweit diese dort getrieben werden, sind in den Schulen der Eingeborenen in der Regel gut. In allen übrigen Fächern sind die Leistungen der Kinder farbiger Eltern jedoch nur in soweit zufriedenstellend, als diese mechanisch erlernt werden können. Sobald Ansprüche an die Intelligenz, an ein selbständiges Denken des Schülers gestellt werden, steht das Kind des Farbigen weit hinter dem europäischer Abkunft zurück.

Alle Schulinspektoren Transvaals sind sich darüber einig, dass das Kind des Eingeborenen seine Abstammung von einer geistig minderwertigen Rasse nicht verleugnen kann. Das Urteil eines derselben möge hier als das der Gesamtheit dienen. Es lautet (siehe Report, Transvaal Education Department 1910 p. 142): „Die Eingeborenen, sowohl Lehrer wie Schüler sind im wesentlichen zum Nachahmen, nicht zum selbständigen Handeln veranlagt. Fächer daher, welche auf mechanische Weise gelehrt werden können, wie Schreiben, Zeichnen und die mechanischen Regeln des Rechnens sind fast durchweg zufriedenstellend, während die Kenntnis von Fächern wie Lesen und Geographie auf keiner hohen Stufe steht.“ *)

In Anbetracht dieser Tatsachen ist es wohl kaum anzunehmen, dass der Eingeborene sich jemals zu dem geistigen Niveau des Europäers emporschwingen wird. Kann man mit Bezug auf Transvaal überhaupt noch von einer „schwarzen Gefahr“ reden, so wird in absehbarer Zeit von einer solchen auf geistigem Gebiete jedenfalls keine Rede sein.

*) The native, both teacher and pupil is essentially imitative not initiative, and so subjects which can be taught on mechanical lines such as writing drawing, and the mechanical rules of arithmetic are almost invariably found to be satisfactory, while the knowledge of such subjects as reading and geography is not of a high standard.

## Lebenslauf.

Ich, Hugo Otto Bornebusch, reform. Konfession, bin als Sohn des verstorbenen Pastors Karl Bornebusch und dessen Ehefrau Emma, geb. Neese am 26. Januar 1870 zu Sonneborn im Fürstentum Lippe geboren.

Nach Vorbereitung durch meinen Vater besuchte ich die Gymnasien zu Hameln, Höxter, Hannover und Detmold und legte am letzteren im Mai 1892 die Prüfung der Reife ab.

Ich studierte in Marburg, Berlin und Bonn: Theologie und Philologie und hörte die Vorlesungen der folgenden Professoren und Dozenten:

Marburg: v. Baudissin, Jülicher, Köcher, Mirbt, Werner.
Berlin: Dillmann, Gizyki, Harnack, Kleinert, Lio Titin, Lomatzsch, Paulsen, Runge, Strack, Voigt, Weiss.
Bonn: Grafe, Ritschl, Sieffert, Simons.

Nach Abschluss meiner Studien bestand ich (Oktober 1896) vor dem Konsistorium der Rheinprovinz die Prüfung „pro licentia concionandi."

Nach Absolvierung des für die Kandidaten der Theologie vorgeschriebenen Seminar-Kursus am Königl. Schullehrerseminar zu Hilchenbach (Westfalen) wanderte ich im Jahre 1897 nach Transvaal aus.

Während meines dortigen Aufenthalts (bis Mai 1911) war ich vornehmlich im Lehrfach tätig. So bekleidete ich (von Oktober 1900 bis Januar 1903) die Stellung eines Leiters der deutschen Schule zu Pretoria und trat dann, von einer längeren Reise nach Europa (1903—1905) zurückgekehrt, Februar 1906 in den Dienst des höheren Schulwesens Transvaals. Auch erwarb ich das Diplom, welches zum Unterricht in den dortigen höheren Schulen berechtigt.

Nach fünfjähriger Dienstzeit stand mir ein halbjähriger Urlaub zu, der auf mein Gesuch hin vom Direktor des Transvaal-Unterrichtswesens zu Studienzwecken auf ein weiteres Jahr ausgedehnt wurde.

Diesen Urlaub habe ich zunächst zur Abfassung der vorstehenden Abhandlung verwendet. Während des Sommer-Semesters 1912 hörte ich sodann noch an der Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg die Vorlesungen der Herren Professoren Jiriczeck, Marbe und Stählin.

Meine mündliche Doktor-Prüfung legte ich zu Würzburg am 18. Juli 1912 ab.